



[zurück](#)



[Seite 71]



Friedrich Bertheau :

Die geschichtliche Entwicklung der ländlichen Verhältnisse im Fürstentum Ratzeburg

In: Jahrbücher des Vereins für Mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde, Band 79 (1914), S. 71-170

II.

Die geschichtliche Entwicklung der ländlichen Verhältnisse im Fürstentum Ratzeburg.

Von

Friedrich Bertheau in Göttingen,

früher Domhof=Ratzeburg.



[Seite 72]



[Seite 73]



Einleitung.

Bekanntlich sind die ländlichen Verhältnisse des Fürstentums Ratzeburg ganz verschieden von denen des östlichen Hauptteiles des Großherzogtums Mecklenburg=Strelitz. Hier, im Hauptteile des Landes, haben wir in erster Linie Güter, die wieder in Kabinetts Güter und Domänen, in ritterschaftliche und Privat=Landgüter zerfallen. In den gegen diese Güter an Zahl sehr zurücktretenden Dörfern finden sich verhältnismäßig wenige Erbpächter und Bauern, dagegen viele kleine Besitzer, sogenannte Büdner. Im scharfen Gegensatze hierzu hat das Fürstentum Ratzeburg, als geschlossenes Gebiet genommen, das heißt abgesehen von zwei Enklaven, überwiegend Dörfer mit Hufenbesitzern und nur ein adliges Gut. Torisdorf, dessen Entstehung aus

einem Bauerndorfe erst in das sechzehnte Jahrhundert fällt. Der Bauernstand dieser Dörfer bietet bis in die heutige Zeit hinein, wo leider auch hier die Landflucht beginnt, ein erfreuliches Bild der Selbsthaftigkeit auf der väterlichen Scholle, und das Selbst- und Freiheitsgefühl dieses gesunden, kräftigen Bauernstandes kam noch bis in die Neuzeit hinein in dem Brauche zum Ausdruck, daß sich der Hufner des Fürstentums mit dem Degen an der Seite trauen ließ. Es ist das große Verdienst des Präpositus Krüger in Stargard, der früher Pastor in Schönberg war, daß er in seinem kleinen Buche "Dreißig Dörfer des Fürstentums Ratzeburg, Geschichte der Bauerschaft nach amtlichen Quellen bearbeitet" mit dem größten Fleiße aus den Akten die Besitzer der einzelnen von Alters her mit Nummern bezeichneten Bauernstellen in diesen Dörfern vom sechzehnten Jahrhundert an zusammengestellt hat und uns so eine Art von Familienchronik des Bauernstandes bietet. Es berührt doch gerade in der heutigen Zeit besonders wohlthuend, wenn man sieht, wie z. B. in dem Dorfe Groß-Bünstorf vom Jahre 1529 an die Familie Wigger nachzuweisen ist, ja, wie im Dorfe Rodenberg noch heute eine Stelle im Besitze der Familie jenes Gottschalk Renzow ist, der

sie im Jahre 1379 vom Bischofe kaufte. Vom siebzehnten Jahrhundert an ist nach Krügers Geschlechtsregistern eine ganze Anzahl von Familien im Besitze derselben Stelle gewesen. So ist sein kleines Buch ein schönes Denkmal, das er dem selbsthaften Bauernstande in den bischöflichen Dörfern gesetzt hat, denn im wesentlichen schließt er nur diese, nicht die Dörfer des Domkapitels, in den Kreis seiner Betrachtung ein. Die folgende Untersuchung soll diese ganz eigenartige Entwicklung der bäuerlichen Verhältnisse des Fürstentums aus der Geschichte begründen und auf Grund der noch vorhandenen Urkunden besonders die Frage beantworten: Wie kommt es, daß in diesem kleinen Gebiete der adlige Grundbesitz im Laufe des Mittelalters vollständig verschwunden ist und sich schon damals ein Bauernstand mit mancherlei Vorrechten und Freiheiten herangebildet und vor allem behauptet hat? Eine kurze Darstellung der bäuerlichen Verhältnisse des Fürstentums Ratzeburg gibt Masch in seinem Aufsätze: "Der Bauer im Fürstentum Ratzeburg" (Jahrbücher für Mecklenburgische Geschichte Bd. II S. 185 ff.). Auch in seinem Hauptwerke: "Geschichte des Bistums Ratzeburg", das schon im Jahre 1835 erschienen ist, finden sich einige Nachrichten über den Bauernstand.

Zu bemerken ist noch, daß der folgenden Darstellung außer dem Mecklenburgischen Urkundenbuche noch Akten des Großherzoglichen Archivs in Schwerin und der Landvogtei Schönberg zugrunde liegen, die mir mit der größten Bereitwilligkeit zur Verfügung gestellt wurden. Vor allem wertvoll ist das Inventar der Dörfer des Domkapitels vom Jahre 1652, das eine vollständige Herausgabe wohl verlohnte. Ich benutze gern diese Gelegenheit, auch den Herren im Fürstentum Ratzeburg meinen Dank zum Ausdruck zu bringen, die mir gütigst über ländliche Verhältnisse Auskunft gaben, namentlich Herrn Pastor Eulenberg in Schlagsdorf und Herrn Oberamtmann Hesse auf der Römnitz.

Kapitel I.

Die Teilung des Bistums Ratzeburg in Güter des Domkapitels und der bischöflichen Tafel. Die Grundbedingungen zur Bildung eines selbständigen Territoriums für beide.

Das heutige Fürstentum Ratzeburg ist bekanntlich das Gebiet des alten Bistums Ratzeburg. Zu diesem gehören noch einige Enklaven ²⁾ im Kreise Herzogtum Lauenburg, nämlich das alte Klotesfelde, das heutige adlige Gut Horst, ferner die Bauerndörfer Mannhagen, Walksfelde und Panten. Diese kommen aber für die folgende Untersuchung ebensowenig in Betracht wie das heutige adlige Gut Dodow in der Nähe von Wittenburg, das im Mittelalter eine Zeitlang bischöfliche Residenz war, denn infolge ihrer getrennten Lage haben sie sich auch gesondert entwickelt. - Das heutige Fürstentum ohne diese Enklaven ist nicht als ein geschlossenes Gebiet bei der Gründung des Bistums dem ersten Bischofe Evermodus verliehen, sondern die Bildung dieses geschlossenen Territoriums war ein längerer geschichtlicher Vorgang, und dieser muß hier dargestellt werden, weil er das Verdrängen des adligen Grundbesitzes und die Entstehung eines im wesentlichen bäuerlichen Besitzes unter Hohenheit des Bischofs oder des Domkapitels in sich schließt.

Der erste Landbesitz wurde dem neugegründeten Bistume von Heinrich dem Löwen verliehen. Im Jahre 1158 machte

2) Diese Enklaven sind Reste des im dreizehnten Jahrhundert noch sehr zerstreut liegenden Besitzes des Stiftes. Klotesfelde war, wie Römnitz und Ziethen, ein altes Klostergut, und dazu gehörte das Dorf Oldenburg, dessen Lage noch heute an dem gleichnamigen Walle zu erkennen ist. Im Jahre 1294 bekam das Domkapitel die Hoheitsrechte darüber von den Herzögen Johann und Albrecht von Sachsen. Das heutige Gut Horst ist von den Wackerbarts zu Kogel und Sterlei, die 1573 das Dorf Oldenburg und die wüste Feldmark Klotesfelde erwarben, begründet worden. Der statt Klotesfelde aufgebaute Hof hieß zuerst Neurad, später Horst. - Panten, Mannhagen und Walksfelde gehörten zu den bischöflichen Dörfern. Sie wurden wiederholt verpfändet oder verkauft, dann aber immer wieder eingelöst.

dieser zwei zeitlich etwas auseinanderliegende Schenkungen. Die erste umfaßte die vier Dörfer Römnitz (Rodemuzle), Ziethen, Farchau und Kolaze, das spätere Klotesfelde und heutige Horst, im ganzen fünfzig Hufen im Lande Ratzeburg, die zweite 250 Hufen, nämlich das Land Boitin, d. h. den Norden des heutigen Fürstentums und zehn in den einzelnen Teilen der Diözese zerstreut liegende Bischofshöfe. Das Land Boitin war mithin das erste geschlossene Gebiet des Bischofs, und deshalb werden die späteren Erwerbungen südlich davon, im Lande Ratzeburg, und östlich, in Mecklenburg, in den Urkunden ausdrücklich dem Lande Boitin zugelegt. Mit dem Bistum zugleich wurde das Domkapitel eingerichtet, welches hier einen ganz eigentümlichen Charakter an sich trug. Im benachbarten Erzbistum Bremen=Hamburg und gewiß auch in den Bistümern Schleswig und Ripen wurden im zwölften Jahrhundert aus dem gemeinsamen, nach der Benediktinerregel lebenden Konvente die Kapitel ausgeschieden, und damit zugleich wurden in der üblichen weltlichen Form Pfründen den Domkapitularen zugewiesen. So verweltlichten diese Domherren schon früh, wie z. B. in Bremen und Hamburg bereits im elften Jahrhundert unter dem berühmten Erzbischof Adalbert ³⁾). In Ratzeburg dagegen nahm das Kapitel die strenge Prämonstratenserregel an, die derjenigen Augustins eng verwandt war. Die Kapitulare lebten zusammen im Kapitelshause ganz wie Mönche strengster Observanz, aber, was anderswo gleich geschah, die Erwerbung von Pfründen und die Verweltlichung des Lebens, mußte auch hier allmählich im Laufe der Zeit eintreten. Was ihre Einkünfte anbetrifft, so war in der Dotationsurkunde ausgemacht, daß die Einnahmen des Stiftes Zur Hälfte dem Propste und dem Kapitel, zur anderen Hälfte dem Bischof zukommen sollten, aber der Verwalter aller Einkünfte blieb zunächst noch der letztere, und er gewährte den Brüdern das zum Lebensunterhalte Notwendige. Eine reinliche Scheidung fand erst im Jahre 1194 unter Bischof Jsfried statt, und zwar infolge seiner Streitigkeiten mit dem herrschsüchtigen und habgierigen Propste Otto ⁴⁾). Nach der uns erhaltenen Teil=

³⁾ S. Kirchengeschichte Schleswig=Holsteins von Hans von Schubert I, S. 244 und Hellwig, Das Benediktinerkloster und die ersten 25 Jahre des Bistums und Prämonstratenser=Domkapitels in Ratzeburg im neuen Archiv für Lauenb. Gesch. 7, 2 S. 13 ff.

⁴⁾ Nach Winter, Geschichte der Prämonstratenser im nordöstlichen Deutschland S. 175 hatte dieser Propst Otto darauf gerechnet, Bischof zu werden, und reizte später die Klosterbrüder gegen den Bischof Jsfried auf, der aus dem Kloster Jerichow bei Magdeburg zum Bischof berufen war.

lungsurkunde bekam das Domkapitel ganz Römnitz mit Zins und Zehnten, ganz Ziethen mit Zubehör in der Parochie Schlagsdorf, denn das Dorf bekam erst am Ende des sechzehnten Jahrhunderts eine eigene Kirche, Mechow mit dem halben Zehnten und ebenso Schlagbrügge. In dem Lande Boitin wurden folgende Dörfer aus dem bischöflichen Besitze ausgeschieden und dem Domkapitel gegeben: Lenschow, Palingen, Wahrsow, Lüdersdorf, Lauen, Teschow, Malzow, Petersberg, Niendorf und Bistenowe (das heutige Ollndorf), alle mit Zubehör. Bischöfliche Dörfer blieben: Schönberg, Schwanebek, Zarnewenz, Boitin=Sülsdorf (zu unterscheiden von Schlag=Sülsdorf im Süden des Fürstentums), Bardowiek, Selmsdorf, Herrnburg, Kleinfeld und wahrscheinlich Klein=Siems, Bechelsdorf, Boitin=Resdorf (zum Unterschiede von Schlag=Resdorf im Süden so genannt). Diesen Besitz zu erweitern, war das stete Streben des Kapitels und des Bischofs, und beide erreichten das auf Kosten des Adels, der seinen Grundbesitz verkaufte, und der schwachen Herzöge von Sachsen=Lauenburg, die ihre Hoheitsrechte über die Besitzungen des Adels für Geld abtraten. Zum Teil haben auch die benachbarten mecklenburgischen Fürsten solche Rechte veräußert. - Von großer Bedeutung war es ferner, daß die Reichsstandschaft von dem Kaiser erworben wurde. Im März des Jahres 1236 erschien der damalige Bischof Petrus persönlich am Hoflager Friedrichs II. in Hagenau im Elsaß und erhielt die Investitur der zeitlichen Güter, die einst Heinrich der Löwe über die neuen Bistümer im Norden ausgeübt hatte. Der Kaiser nahm den Bischof und seine Nachfolger, das Kapitel, die Besitzungen, Zehnten und alle Güter und Rechte der Kirche in seinen und des Reiches besonderen Schutz, ebenso auch die Besitzungen; welche das Stift künftighin unter rechtmäßigem Titel erlangen würde.

Mit zunehmendem Besitze aber verweltlichte das Domstift immer mehr. Die anfänglich großen Überschüsse der Einnahmen wurden allerdings im dreizehnten Jahrhundert noch auf den Bau des Domes und der

Domgebäude, sowie anderer Kirchen verwandt, aber diese Bauten und die Verwaltung der mannigfachen Einkünfte brachten es mit sich, daß eine andere Organisation des Stiftes eintrat. An Stelle der zwölf einfachen Priester, die unter dem Propste gestanden hatten, trat jetzt eine Reihe von höheren geistlichen Beamten, deren Name zum Teil schon auf weltliche Ämter hinweist. Dem Propste, der allmählich eine dem Bischöfe gleiche Stellung bekommt und sich öfter mit

ihm im Streite befindet, treten der Prior und der Kustos zur Seite, und unter diesen standen der thesaurarius oder camerarius als Schatzmeister und der structuarius oder Bauverwalter. Weniger angesehen waren der Kantor und die officiales. Im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts bestand der Konvent aus sechzehn Priestern, vier Diakonen und vier Subdiakonen und dem Propst als Fünfundzwanzigsten. Dazu kamen aber noch mehrere Laienbrüder, sog. conversi, die zu allerlei Diensten verwandt wurden. Zur Verrichtung der gottesdienstlichen Funktionen wurden immer mehr Vikare eingesetzt, und im Laufe der Zeit hörte auch das Zusammenleben im Kloster auf, wo nur noch die gemeinschaftlichen Mahlzeiten stattfanden. Die Domherren selbst wohnten in ihren Kurien auf dem Domhofs⁵⁾.

So löste sich das Prämonstratenserstift allmählich auf. Die Domherren bildeten unter dem Propste eine Art von geistlicher Aristokratie, und das so umgestaltete Domkapitel nutzte ebenso wie der Bischof die traurigen Geldverhältnisse des landsässigen Adels, wie sie auch in anderen Gegenden Deutschlands im vierzehnten Jahrhundert hervortraten, zu dem Zwecke aus, um den Grundbesitz dieses Adels anzukaufen.

Daß ein solcher Adel im Fürstentum Ratzeburg ebenso ansässig war wie im benachbarten Lauenburg und Mecklenburg, dafür ist das Zehntenregister des Bistums Ratzeburg vom Jahre 1230 das erste Zeugnis. In diesem wichtigen Dokumente sollten die Zehntenrechte der Kirche für alle Zeiten festgestellt werden, und zwar war genau aufgezeichnet, in welchen Dörfern das Stift und in welchen die bischöfliche Tafel zur Erhebung des Zehnten berechtigt war. Nach dem Verträge, der zwischen Heinrich dem Löwen und Heinrich von Bodwide, dem ersten Grafen von Ratzeburg, im Jahre 1154 abgeschlossen war, behielt der Landesherr den halben Zehnten, und in andern Dörfern wieder behalten diese Hälfte die Allodbesitzer, die da ansässig waren, und so ist das Register, das alle Inhaber der Zehnten aufzählt, für uns vor allem auch eine wertvolle Urkunde dafür, welche adligen Grundbesitzer damals in den Dörfern Besitz hatten. Es ist zu bedauern, daß in der Regel nur die Vornamen angegeben sind, und es ist auch nicht möglich, aus dem Namen des Dorfes mit voller Sicherheit den späteren Familiennamen des dort an=

⁵⁾ S. Masch, Geschichte des Bistums Ratzeburg (von jetzt an einfach als "Masch" angeführt) S. 209 und Hellwig a. a. O. S. 16.

sässigen Geschlechtes zu ergänzen, weil der Besitz des Adels damals noch Streubesitz war, d. h. sich auf verschiedene, zum Teil weit auseinander liegende Dörfer erstreckte. Außerdem ist zu bemerken, daß für Boitin keine adligen Besitzer angegeben sind, weil hier der Bischof bzw. das Domstift im Genuß des ganzen Zehnten war. Damit ist aber natürlich nicht ausgeschlossen, daß auch hier ein adliger Grundbesitz bestand.

Im Süden des Fürstentums ist nach seinem Besitze in Molzahn benannt Johann, zugleich Zehntenbesitzer in Schlagsresdorf (Ratisdorf) und auch wohl in Schlagsdorf. In Schlagsresdorf hat neben diesem Johann noch ein Herr Bernhard von Wigenthorp den Zehnten von vier Hufen, der zwischen 1224 und 1255 wiederholt am Güstrower Hofe in hervorragender Stellung nachzuweisen ist⁶⁾. In dem Dorfe Karlow und in dem ausdrücklich davon geschiedenen slavischen Karlow finden wir einen Gottschalk, ohne Zweifel einen Ahnherrn der späteren Herren von Karlow. Derselbe hatte auch Besitz in Demern und Schattingsdorf. Ein anderer Gottschalk ist bischöflicher Vasall auf Dechow und Röggelein. In Rieps haben wir als Zehntenbesitzer einen Wezel und einen Segest; wahrscheinlich ist dieses derselbe Segest von Itzehoe, Bürger in Lübeck, der in einer Ratzeburger Urkunde vom 7. Mai 1238 vorkommt. In Stove und Rünz ist ein Lüthard Zehntenbesitzer, wahrscheinlich ein Ahnherr des Geschlechtes von Stove.

Bestimmt sind in späteren Urkunden noch folgende Adlige nachzuweisen. Aus einem später untergegangenen Dorfe Lassan im Fürstentum, das bei Karlow in der Vogtei Stove lag und nicht mit dem Dorfe Lassan am Schalsee verwechselt werden darf, stammen die gleichnamigen Adligen, die Besitz hatten in Schlagsdorf. Im Norden des Landes, in Petersburg, finden wir im vierzehnten Jahrhundert die Familie von

Zeher. - Dazu kommen noch einzelne Geschlechter, deren Hauptbesitz im heutigen Herzogtum Lauenburg lag, die aber daneben in einzelnen Dörfern des jetzigen Fürstentums Ratzeburg begütert waren. So finden wir im vierzehnten Jahrhundert die Ritzeraus, deren Stammgut Ritzerau nicht weit von Mölln, bei Nusse, lag, auch in Mechow, Schlagsdorf, Lankau und Molzahn, die Scharfenbergs in Wendorf und Rieps, die Grönaus in Stove und den benachbarten Dörfern. Einem sehr weit, nämlich in

⁶⁾ S. Hellwig, Das Zehntenregister des Bistums Ratzeburg, Jahrbuch 69, S. 303.

Holstein, Lauenburg und Mecklenburg, verbreiteten Geschlecht gehören die Herren von Plön an, die in Schlag=Sülstorf begütert waren. Aus diesen Ausführungen sehen wir schon, daß der Grund- und Zehntenbesitz dieser Adligen weit zerstreut lag. Es konnte sogar vorkommen, daß in einem Dorfe mehrere Adlige Besitz hatten, wie z. B. in Schlagsdorf die Lassans, die Ritzeraus und die Herren de palude (von dem Broke).

Ehe wir aber betrachten, wie dieser Adel von dem Domkapitel und von dem Bischofe ausgekauft wurde und so aus dem Lande verschwand, müssen wir einen anderen wichtigen Vorgang ins Auge fassen, der mit jenem Kaufe verbunden sein mußte, nämlich den Erwerb der weltlichen Hoheitsrechte über die gekauften Güter. Diese Rechte des Landesherrn, die auch Regalien genannt werden, waren folgende: Zunächst besaß der Fürst die höhere Gerichtsbarkeit, das *indicium colli et manus*, während er die niedere schon früh den einzelnen Grundherren überlassen hatte. Ursprünglich lud er durch seinen Vogt alle freien Männer zum Landesthing, hatte das Recht, Strafgelder aufzulegen wegen Nichterscheins und zog auch die Bußgelder ein. Als oberster Gerichtsherr erhob er auch von jedem bewohnten Hause, und zwar ohne Unterschied, ob es groß oder klein war, ein Rauchhuhn, denn eigner Rauch (*egen rok*) ist nach einem alten Satze eigne Haushaltung.

Regalien sind ferner die Beden, deren Einteilung in große und kleine Beden wir unten kennen lernen werden, wenn wir die eigentümlichen Verhältnisse des Fürstentums betrachten. Eine andere Einteilung, wie wir sie in einer Urkunde des Jahres 1323 finden, ist die in Schweinen oder in anderem Vieh, in Getreide oder in Geld bestehende Bede. Für die an erster Stelle genannte findet sich auch die Benennung Schweinebede. Nun ist die Frage, ob dieses dieselbe Abgabe ist wie das Schneidelschwein, die Swineskult, die Swinepenge und die *in scisio* oder *in scisiones porcorum*. Ich möchte mich der Ansicht zuneigen, daß auch diese Abgabe wie die Schweinebede eine Gegenleistung der Untertanen ist für die Benutzung der Forsten zur Schweinemast, die ohne Zweifel in den vielen Eichenwäldern des nördlichen Deutschlands eine sehr ausgedehnte war. Der Wald als solcher, sowie der Jagd und die Mast in demselben waren Eigentum des Landesherrn ⁷⁾, wie auch die Gewässer des Landes mit der Fischerei, die ganz besonders gepflegt wurde.

⁷⁾ Zunächst lassen sich alle im Text aufgeführten Namen mit der Benennung "Schweinebede" vereinen. Schneidelschwein bedeutet Schlacht= (...)

Zu den Regalien müssen auch die Dienste gerechnet werden, Zu denen die Untertanen der Landesherrschaft gegenüber verpflichtet waren. Besonders hervorzuheben sind das Burgwerk, das Brückenwerk und die Landwehr. Das erstere verpflichtete die Bauern, die Burgen des Landesherrn, in diesem Falle das Schloß in Ratzeburg in Stand zu halten. Sie mußten Planken schneiden und Planken ziehen, wofür sich das spätlateinische Wort *plancare* findet, und Zäune verfertigen. Das Brückenwerk bestand darin, daß die Bauern die Brücken des Landes erhalten und erforderlichenfalls neue bauen mußten. Hier kommt vor allem die lange Brücke in Betracht, die Ratzeburg mit dem östlichen Ufer des Festlandes verband, und wir werden sehen, wie einem jeden Bauern der benachbarten Dörfer ein ganz bestimmter Teil der Brücke zum Ausbessern zugewiesen war. Die Landwehr schließlich war das Aufgebot aller freien Männer zum Kriege. Die Masse diente zu Fuß, doch gab es auch schon bestimmte Hufen, an welche die Verpflichtung zum Reiterdienste geknüpft war. Dafür brauchten von ihnen keine anderen Abgaben bezahlt zu werden. Die Arbeiten und Dienste waren ursprünglich ungemessen und erstreckten sich auch erforderlichenfalls über jene drei genannten hinaus. So konnten die Fürsten Fuhrdienste verlangen und zu Wege- und Wasserbauten die Bauern nach Be=

(...) Schwein, denn sniden kommt im Mittelniederdeutschen öfter in der Bedeutung "schlachten" vor, und das eingeschobene "l" ist ebenso dialektisch wie in Bindeltag, Mäheltag u. a. Ausdrücken. Incisio ist nach du Cange soviel wie tallia und wird schon im elften Jahrhundert von ländlichen Abgaben gebraucht. Die Worte swineskult und swinepenge bedürfen nicht der Erklärung. - Auch sachlich gehören alle diese Abgaben zu vor swinebede, d. i. der Abgabe für Benutzung des Waldes zur Mast, wie sie im Tert erklärt ist. In einer Urkunde aus dem Anfange des vierzehnten Jahrhunderts reservieren sich Propst und Domkapitel das dominium über Waldungen und Holz und die incisio porcorum, cum fuerit opportuna. In einer anderen Urkunde ist ein förmlicher Vertrag abgeschlossen über die einzelnen Teile der Wälder, des Holzes und der Abgaben von Schweinen. - Die Schweinebede oder das Schneidelschwein scheint in natura entrichtet zu sein, und zwar mußte jeder Hufner oder Kätner nach einer Aufzeichnung des Jahres 1700 das dritte Schwein an die Herrschaft geben. Da aber diese Steuer sozusagen an dem Lande haftete wie die Beden überhaupt, so wurde von wüsten Hufen, die von andern Bauleuten bebaut wurden, eine Abgabe für Schneidelschweine verlangt (s. Register des Jahres 1525 bei Schwanbeck). Da diese in Geld bestand, würde der Ausdruck swinepenge dafür passen. Im Verlauf des achtzehnten Jahrhunderts wurden die Schneidelschweine sämtlich für Geld abgelöst. - Wenn sich in den Heberegistern aus späterer Zeit eine eigne Rubrik für verkaufte Mast findet, so steht das nicht im Widerspruch mit der obigen Erklärung des Schneidelschweines, denn diese Summe konnte für anderes Vieh bezahlt werden, das (...)

lieben aufbieten. Noch im Jahre 1390 versprach Herzog Erich IV. von Lauenburg den Lübeckern, daß er mit seinen und seiner Mannen Bauern bei dem Ausgraben der Delvenau helfen wolle, und diese Bauern mußten sich selbst beköstigen.

Diese Regalien machten erst die Landeshoheit aus, und so mußte das Streben des Bischofs und des Domkapitels darauf gerichtet sein, von dem bisherigen Landesherrn sich diese Rechte zu erkaufen. Beide gehen dabei ganz getrennte Wege, und deshalb müssen wir die beiden Territorialbildungen gesondert betrachten.

Kapitel II.

Die Territorialbildung des Domkapitels.

Das Domkapitel mußte sich im dreizehnten Jahrhundert zunächst für die Gebiete, welche es in der Teilung von 1194 erworben hatte, die Hoheitsrechte verschaffen, und zwar für die Besitzungen in Boitin, also im Norden des heutigen Fürsten=

(...) auch in die Wälder getrieben wurde, wie für Pferde und Kühe. - Wenn endlich oft diese Schneidelschweine mit den Snidelämmern (die Findelämmer des Registers von 1525 sind doch wohl ein Schreibfehler dafür, denn sie geben keinen Sinn), Gänsen, Flachs, also mit dem kleinen Zehnten zusammengestellt werden, so müssen sie doch ihrem Ursprünge nach von ihnen scharf geschieden werden, weil sie nicht eine Abgabe an die Kirche, sondern eine landesherrliche Steuer waren. Das zeigen uns auch urkundliche Zeugnisse. Nach dem Register des Jahres 1525 hat in Sülstorf Hans Kassow eine Hufe; dafür zahlt er dem Pastor Pacht und Zehnten. Dem Bischof aber gibt er einen Gulden für Wochendienst und die incisiones porcorum. In Falkenhagen besitzt das Kloster Reinfeld zwei Hufen. Der Bischof von Ratzeburg hat darüber einen Gulden Schutzgeld und das höchste Gericht. Unter den Abgaben an das Kloster wird nicht das Schneidelschwein angeführt. In Lüdersdorf hatte im Jahre 1652 der Rittmeister v. Mynsicht vier wüste Hufen gemietet, welche dem zeitigen Pastor in Herrnburg gehörten. Daher entrichtet er diesem Dienstgeld, Zehnten und Schneidelamm. Das Schneidelschwein aber und die Pacht bekommen die Herren Kapitulare. - Schließlich ist noch zu bemerken, daß Dorfbewohner teilweise freie Mast für eine bestimmte Anzahl von Schweinen hatten, dann fällt das Schneidelschwein natürlich weg. In dem Inventar des Jahres 1652 heißt es: Unterholz ist bei Lankow so viel, daß bei voller Mast 80 Schweine fett gemacht werden können. Es haben aber die Lankower Bauern, deren jetzt drei sind, die Gerechtigkeit, daß ein jeder zehn Schweine Mast frei im Jahre hat. Bei der Aufrechnung der Einnahmen findet sich die Bemerkung: Hölzungen: Mast für 1030 Schweine, doch an etlichen Orten sind die Untertanen befugt, ihre Schweine hineinzutreiben.

tums, von dem Bischofe, und für die im Lande Ratzeburg, also im Süden gelegenen, von dem Herzoge von Sachsen=Lauenburg. Im Jahre 1282 bestimmte der Bischof Ulrich, das Domkapitel sollte in seinen Gütern die niedere Gerichtsbarkeit haben. Der bischöfliche Vogt sollte richten in Gegenwart des Propstes oder seines Abgeordneten, und die Sühnesumme sollte ganz dem Propste und der Kirche gehören. Die höhere Gerichtsbarkeit, über Hals und Hand, stand allerdings dem Bischofe zu, aber wenn die Sache ausgeglichen war, bekam das Kapitel die Hälfte der Sühne, und diese ging der des Bischofs vor. Ferner bekam das Kapitel den freien Holztrieb in seinen Waldungen und in den Gewässern so viel Recht zu fischen, wie in den Privilegien festgesetzt war. "Die Bede aber, welche der konsumierte oder konsekrierte Bischof über das ganze Land Boitin anordnen wird, soll ihm bleiben wegen der aufgewandten Kosten, die Regalien vom Kaiser oder Könige zu erlangen. Das Recht, solche Beden zu machen, bleibt beim Bischof."

Diese Bestimmungen wurden im Jahre 1288 von dem Bischof Konrad zugunsten des Kapitels noch etwas abgeändert. So soll der Vogt des Bischofs bei der Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit nicht zugegen sein, und die bischöflichen Leute, welche in den Gütern des Kapitels gefehlt hatten, wurden unter die Jurisdiktion der Offizialen des Kapitels gestellt. Wenn die Untertanen des Kapitels in des Bischofs Gütern etwas verbrochen hatten, so richtete der Vogt des Bischofs, aber die Hälfte der Sühne kam dem Kapitel zu. Auf die Gewässer und Waldungen in den Besitzungen des Kapitels verzichtet der Bischof für sich und seine Nachfolger.

Inbezug auf die im Lande Ratzeburg liegenden Güter des Domkapitels bestimmte der Herzog Albrecht von Sachsen schon im Jahre 1238, daß jenes in allen diesen Gütern die Macht haben sollte, in kleineren Sachen zu richten; in Fällen der höheren Gerichtsbarkeit sollten, wenn die Sache vertragen wäre, zwei Teile der Sühne dem Propste und ein Teil dem herzoglichen Vogte zufallen. Noch viel weiter gingen die Räte der unmündigen Herzöge von Sachsen=Lauenburg im Jahre 1294. Sie verkauften nicht nur eine Reihe von Gütern außerhalb des jetzigen Fürstentums, sondern sie traten auch fast alle Hoheitsrechte über die Güter des Kapitels gegen eine hohe Geldsumme ab. So wurde die höhere und die niedere Gerichtsbarkeit verkauft, und jene Güter wurden von allen Lasten befreit, von jeder

Bede, von allen Forderungen, die bisher gemacht waren, an Schweinen, Geld und Korn, so daß den Herzögen nichts mehr Zustand. Die Verpflichtung zum Landthing, dem Landgerichte, Zu kommen, hörte auf, sobald das Kapitel nicht damit einverstanden war, und was das Burgwerk und Brückenwerk anbetrifft, so sollten die Bauern dazu nur durch den Propst und seine Beamten aufgeboden werden, wenn der Herzog diese davon benachrichtigte. Sie sollen auch nur zur Befestigung des Schlosses Ratzeburg und zur Wiederherstellung der Brücke daselbst verpflichtet sein, und ebenso sollen die Mannen der Kirche, die zum Ziehen von Gräben und zum Zusammenbringen von Dammerde verpflichtet sind, diesen Verpflichtungen nicht außerhalb des Territoriums nachzukommen brauchen. Die Säumigen sollen vom Propst bestraft werden. Dieses sind die ersten großen Freiheiten, die der schwachen Landesherrschaft abgekauft wurden;

von jetzt an geben die Herzöge ebenfalls gegen Geld die Genehmigung zu allen neuen Erwerbungen des Domstiftes und treten ein Hoheitsrecht nach dem anderen ab.

Jene Erwerbungen des Domkapitels sind nach den betreffenden Urkunden von Masch im Verlaufe seiner Darstellung der Geschichte des Bistums Ratzeburg einzeln aufgezählt. Kurz zusammengefaßt und nach den adligen Geschlechtern, die ihren Grundbesitz verkauften, geordnet, sind es folgende: die Herren von Ritzerau traten im Jahre 1306 sechs Hufen in Schlagsdorf ab und bekamen dafür Güter in Walksfelde, die ihren Stammbesitz in der Nähe von Mölln abrundeten. Im Jahre 1312 verkauften sie Lankow im heutigen Fürstentum für 220 Mark lübscher Pfennige, im Jahre 1350 ihren Besitz in Mechow für 2000 Mark, und im Jahre 1370 schenkte Hartwig von Ritzerau Groß= und Klein=Molzahn an das Domkapitel, nachdem schon 1304 vier Mark Einkünfte aus Molzahn von den Ritzeraus zu Memorien, d. h. zu Seelenmessen für Verstorbene, gewidmet waren. - In Schlagsdorf finden wir außer den Ritzeraus noch die Herren von dem Broke (de palude) und von Lassahn als Grundbesitzer. Siegfried von dem Broke verzichtete im Jahre 1302 zugunsten des Domstiftes auf 11 1/2 Hufen in Schlagsdorf und zwei in Schlagbrügge und erhielt dafür Güter des Domstiftes in den Vierlanden, und vier Gebrüder von Lassahn verkauften 6 1/2 Hufen in Schlagsdorf. Damit war, wie urkundlich besonders hervorgehoben wird, dieses ganze Dorf Eigentum des Domkapitels geworden. - Von den Bülow auf Röggelin erwarb das Domstift die Dörfer Schlagbrügge und Schlagresdorf, und

dafür gab ihnen das Stift Goldensee und noch dazu 1500 Mark. Im Jahre 1395 wurden die Dörfer Rieps und Wendorf für 2000 Mark Detlef von Scharpenberg abgekauft.

Etwas schwieriger gestaltete sich der Erwerb von Schlag= Sülstorf, Thandorf und Groß=Mist. Im Jahre 1334 kaufte Herzog Erich von Sachsen=Lauenburg von der einzigen Tochter des verstorbenen Ritters Otto von Plön, ihrem Gemahl Ludolf von Hasenkap und dem Knappen Otto von Plön, dem Vormunde der Erben des Ritters, die Dörfer Sülstorf und Thandorf im Kirchspiel Schlagsdorf für 1300 Mark lübscher Pfennige. Diese beiden Dörfer mit allem Zubehör verkaufte darauf der Herzog dem Kapitel für 2100 Mark mit Zustimmung seiner Gemahlin Elisabeth, welche diese Dörfer zu ihrer Ausstattung erhalten hatte, und seines Veters Albrecht, der zugleich Bürge ward. Schwierigkeiten machten noch die Ansprüche eines Gläubigers, jenes

oben genannten Otto von Plön, doch wurden diese im Jahre 1339 beseitigt. - Über den Hof in Sülstorf (Schlag=Sülstorf) entstand dadurch Streit, daß drei Gebrüder Plön 1341 darauf Ansprüche machten; doch der erwählte Schiedsrichter, Berthold von Ritzerau, entschied dahin, daß die in Anspruch genommenen Besitzteile nur 36 Mark wert wären, und daß die Herren von Plön nur ein Drittel davon verlangen könnten. Diese zwölf Mark bezahlte dann das Kapitel gleich aus. - Das Dorf Groß=Mist hatten die Erben des lübeckischen Bürgers Gottfried von Cremon für 375 Mark verkauft. Es wurde dann nebst Sülstorf und Thandorf vom Lande Ratzeburg getrennt und zu Boitin gelegt. Duvennest endlich wurde im Jahre 1320 von dem Bischof Marquard eingetauscht, der dafür Einkünfte aus Retelsdorf und Törpt, sowie zwei Hufen in Panthen bei Mölln bekam, die das Kapitel vorher gehabt hatte.

Mit diesem Verkaufe des Grundbesitzes durch die Adligen war eine Veräußerung der herzoglichen Hoheitsrechte verbunden. Indessen traten die Landesherren diese nicht gleich im vollen Umfange ab. So hatten sie im Jahre 1302 bei den 11 1/2 Hufen, die in Schlagsdorf von dem Herrn von dem Broke veräußert wurden, sich die Verpflichtung der Bewohner zu Brückenwerk, Burgwerk und Landwehr vorbehalten. Im Jahre 1307 dagegen, als ganz Schlagsdorf verkauft war, da behielten sich die Herzöge nur die Landwehr vor, vom Brückenwerk dagegen, sozusagen um das Prinzip zu retten, nur die Verpflichtung einer Hufe dazu. Dafür sollten die Bauern von Lankow diese Dienste leisten. Im Dorfe Groß=Mist hatte sich der Herzog von den Bauern dieselbe

Verpflichtung anfangs vorbehalten, aber im Jahre 1336 kaufte das Domkapitel das Brückenwerk für dieses Dorf, sowie auch für Sülstorf und Thandorf jenem ab mit Hebungen aus Ratzeburg und anderen Diensten. Interessant ist dabei, daß die Erhaltung der langen Brücke bei Ratzeburg unter verschiedene Dörfer verteilt war. Die Worte der Urkunde, die uns auch über das Verhältnis des Propstes und des Kapitels zur weltlichen Gewalt aufklären, lauten folgendermaßen: "Wenn die offenbare Notwendigkeit drängt, dann soll an jenem Teile der Brücke, der Zum Kirchspiel Schlagsdorf gekommen ist, unser Bauherr (structuarius) einen Pfeiler einschlagen, und außerdem, wenn das Land Ratzeburg gemeinsam zum Burgwerk aufgeboten wird, dann soll der Bauherr unserer Kirche zu diesem Burgwerk selbst alles tun, was durch sechs Hufen vom Lande Ratzeburg zu leisten ist. Stellt sich aber heraus, daß er darin nachlässig ist, dann wird unser ganzes Kapitel für die sechs Hufen den verlangten Dienst leisten." Dieses Burg= und Brückenwerk für das Schloß Ratzeburg wird noch im Jahre 1394 den Bauern von Rieps und Wendorf eingeschärft, aber weder der Herzog, noch dessen Vogt sollen dazu aufbieten, sondern, wie es in der Urkunde des Herzogs heißt, "wenn wir oder unsere Erben oder unsere Vögte das dem Propste mitteilen, dann soll er oder sein Vogt die Bauern dazu aufbieten, und der Propst soll dann mit Strafen gegen solche einschreiten, die träge oder widersetzlich sind". Und auch bei dem Burgwerk wird, wie wir oben schon bei dem Brückenwerk sahen, scharf darauf gehalten, daß die Stiftsbauern nur einen bestimmten Teil der Befestigung übernehmen. Im Jahre 1397 besichtigten der Prior Georg Marschalk und der Offizial Johann Creme seitens des Kapitels, und der Vogt Gottschalk von Züle, sowie der Untervogt Heinrich Kock seitens des Herzogs den Teil des Schlosses Ratzeburg, an welchem die Bauern des Stiftes den Wall aufzuführen hatten. Er wurde mit der Rute von sechzehn Fuß ausgemessen, und es waren einundzwanzig und nicht mehr Ruten. Gewiß war diese Beschränkung der bisher dem Herzoge geleisteten Dienste eine große Erleichterung ihrer Lasten für die Bauern des Stiftes, und die geistliche Herrschaft ihrerseits wird sie nicht zu vielen Diensten herangezogen haben, denn befestigte Plätze haben wir nach der Zerstörung der Raubburgen nicht mehr im Gebiete des Domstiftes außer Mechow, bei dem in einer Urkunde ein propugnaculum genannt wird, das vor allem wohl gegen die von Osten her das Land bedrohenden Raubritter aus Mecklenburg

errichtet war. ⁸⁾ Einmal werden an der Ostgrenze Befestigungen erwähnt, die als Landwehr gegen diese Ritter den Bauern selbst sehr zu statten kamen. Im Jahre 1362 wurden die Dörfer Schlag=Restorf und Schlagbrügge an das Domkapitel vertauscht, wie wir schon oben sahen. Der Herzog von Lauenburg trat bei der Gelegenheit seine Hoheitsrechte in ausgedehntem Maße ab, ja auch die Verpflichtung der Bauern zum Besuche des Landthings sollte aufhören; sie sollen gegen ihren Willen nicht dazu gezwungen werden. Ebenso sollen sie von der Landwehr befreit sein. Dann aber wird fortgefahren: "Das Kapitel darf durch seine Arbeiter den kleinen Bach, die Witebeke, durch Ausgraben vertiefen und durch andere Gräben schützen und den Weg und die Straße, die jetzt jenseits der Witebeke geht, zerstören und einen anderen Weg, wenn sie so beschließen, nach ihrem Gutdünken einrichten." Auf jeden Fall ist hierunter ein Landwehrgraben zu verstehen, wie er um dieselbe Zeit von Ratzeburg nach Mölln gegen die Raubritter aufgeführt wurde.

Eine große Erleichterung war es auch für die Bauern des Domstiftes, daß die landesherrlichen Beden als regelmäßige, drückende Abgaben wegfielen. Denn die sog. ordentliche Bede wurde, wie wir oben bei den Regalien sahen, ursprünglich durch den Fürsten des Landes von allen Hufen erhoben, und zwar unterschied man die große Bede, die Martini bezahlt wurde, von der kleinen, die Walpurgis, also am 1. Mai fällig war. Sie nahm in Mecklenburg fast den Charakter eines feststehenden und bevorzugten Kanons an.⁹⁾ Die lauenburgischen Herzöge aber haben schon früh ihren Vasallen gegenüber, wie auf andere Hoheitsrechte, so auch auf die Erhebung der regelmäßigen Bede verzichtet, und zwar gegen eine bare Geldsumme, die sie zur Tilgung ihrer Schulden dringend nötig hatten.¹⁰⁾ Und so ver=

⁸⁾ Bei der Verleihung der Hoheitsrechte über Mechow durch den Herzog Erich heißt es: villam dictam Mechowe cum curia ac propugnaculo.

⁹⁾ S. in diesen Jahrbüchern 51. Band den Aufsatz von Ahlers: "Das bäuerliche Hufenwesen in Mecklenburg zur Zeit des Mittelalters" S. 51, und vor allem die ausführliche Abhandlung von Dr. Ad. Brennecke: "Die ordentlichen direkten Staatssteuern Mecklenburgs im Mittelalter" im 65. Band dieser Jahrbücher.

¹⁰⁾ Am 15. Dezember 1288 befreite der Herzog Albrecht von Sachsen seine Vasallen im Lande Ratzeburg für die Bezahlung seiner Schuld im Betrage von 4000 Mark Hamb. Pf. auf seine und seiner Neffen Lebenszeit von aller Schatzung und Bede. S. Paul Hasse, Schlesw.=Holst. Urk. und Reg. Ähnlich lautet die Erklärung der Herzöge Albrecht und Erich von Sachsen vom Jahre 1303.

kauften sie auch im vierzehnten Jahrhundert mit den Hoheitsrechten über die adligen Güter, die in die Hände des Domkapitels und der bischöflichen Tafel übergingen, zugleich diese Abgabe. Die Bauern von Groß=Mist, um nur einige Beispiele anzuführen, sind nach einer ausdrücklichen Zusicherung des Herzogs frei von der großen und kleinen Bede und ebenso nach einem besonderen herzoglichen Privileg die Hufner in Lankow. Auch die Herzöge von Mecklenburg verkauften diese Beden mit, wenn sie auf das Hoheitsrecht über ihre Güter verzichteten, wie Z. B. bei der Übertragung des Dorfes Lypse (Lübsee).¹¹⁾ Ist aber hiermit auch die fürstliche Bede aufgehoben, so hörte doch nicht die Verpflichtung der Hintersassen des Domkapitels und der bischöflichen Tafel auf, an diese eine Bede zu zahlen. Im Jahre 1282 schon bestimmte Bischof Ulrich bei der schon oben erwähnten Verleihung von Hoheitsrechten an das Domkapitel ausdrücklich: Die Bede aber, welche der konfirmierte oder konsekrierte Bischof über das ganze Land Boitin anordnen wird, soll ihm bleiben wegen der aufgewandten Kosten, die Regalien vom Kaiser oder König zu erhalten; das Recht aber, solche Beden zu machen, bleibt beim Bischofe. Im Jahre 1288 wurde von dem Nachfolger Ulrichs, von dem Bischofe Konrad, dem Kapitel die Bede von Schweinen in den Kapitelsdörfern ganz überlassen und bestimmt, daß, wenn der Bischof eine Bede von seinen Leuten erhöhe, dem Kapitel es zustehen sollte, eine von den seinigen zu erheben.¹²⁾

So wurde die Bede nicht aufgehoben, aber allem Anscheine nach ist sie wenigstens in den Kapitelsdörfern später eine nicht regelmäßig erhobene Abgabe gewesen, sondern wurde bei der Wahl und Weihe eines Bischofs als besondere Steuer aufgelegt, wie es schon früh neben der ordentlichen Bede eine außerordentliche gegeben hatte. Dafür ist Zeugnis die Urkunde vom 22. November 1398. Bischof Detlef von Ratzeburg verkaufte damals dem Domkapitel wiederkäuflich seinen Anteil an dem höchsten Gericht in den Kapitelsgütern im Lande Boitin für 1300 Mark und erhielt in Zahlung das Dorf Schmachthagen und 300 Mark bar. Auch bei diesem Verkaufe von Hoheitsrechten wird die Ein=

¹¹⁾ Die ganze Landeshoheit wird 1376 verkauft cum precariis trium mansorum, quas in eadem villa Lypsa habuimus.

¹²⁾ item quando exactionem vel petitionem in homines fecerimus vel nostri successores episcopi fecerint, similiter ipsam ab hominibus nostris tollatis et vestris usibus applicetis.

schränkung gemacht: Unsere Leute im Lande zu Boitin, die das zu Rechte pflichtig sind, sollen dem Bischofe ihren Willkommen geben, wie das von altersher Recht gewesen ist. Und daß unter diesem Willkommen, den die Kapitelsdörfer zahlen mußten, die Abgabe zu verstehen ist, die bei der Wahl eines neuen Bischofes erhoben wurde, zeigen uns bestimmte Nachrichten aus dem sechzehnten Jahrhundert. Im Jahre 1511 mußte der neu gewählte Bischof Heinrich versprechen, daß er mit der Bede von den Kapitelsdörfern zufrieden sein und keine ungewöhnliche Beden fordern wolle,¹³⁾ und von seinem Nachfolger, dem Bischofe Georg, wird eigens berichtet, daß die Bede, welche des Kapitels Untertanen als Beitrag zu den Kosten der Konfirmation und der Regalien zahlen mußten, auch ihm gezahlt wäre. Und so ist auch von einer regelmäßig zu zahlenden Bede in dem Inventar von 1652 nicht die Rede, während sonst alle

Abgaben darin aufgezählt werden. In den bischöflichen Dörfern dagegen wird nach dem Verzeichnisse von 1525 die Bede von 24 Schilling in den Erbzins jeder Stelle miteingerechnet. ¹⁴⁾ Bedenken wir, daß im vierzehnten Jahrhundert in Mecklenburg als große Bede im Herbst zwei Mark und als kleine im Frühjahr eine Mark erhoben wurde, und daß daneben noch eine Bede in Korn auferlegt war, ¹⁵⁾ so müssen wir jene vierundzwanzig Schilling als einen ziemlich geringen Steuersatz annehmen.

Endlich war auch die Pflicht, zu den Gerichtsversammlungen Zu erscheinen, viel bequemer zu erfüllen, weil im Lande selbst von dem Propste oder dessen Beamten Gericht gehalten wurde. Im Gebiete des Kapitels finden wir zwei Landesthing, nämlich im Süden in Schlagsdorf und im Norden in Petersberg. Von dem ersteren, das unter der alten Linde, die jetzt noch erhalten ist, abgehalten wurde, erfahren wir in einer Urkunde des Jahres

¹³⁾ S. Masch S. 413.

¹⁴⁾ Damit zeigen die Verhältnisse in dem Amte Schwerin eine Ähnlichkeit, insofern auch, da die ordentliche Bede im 16. Jahrhundert in die "Pacht" überging, wenigstens im Domanium. S. Ihde, Amt Schwerin. Geschichte seiner Steuern, Abgaben und Verwaltung bis 1655. Jahrbuch 77, Beiheft S. 31.

¹⁵⁾ S. Brennecke a. a. O. S. 82, 83. Zuweilen betrug die Bede nach demselben nur 24 Schilling im Herbst und 12 Schilling im Frühjahr. Doch ist das für das vierzehnte Jahrhundert der Satz; für das sechzehnte müssen wir mit dem geringeren Metallwerte des Geldes rechnen, und die 24 Schillinge sind daher keine hohe Abgabe.

1466. ¹⁶⁾ Da beschwert sich das Ratzeburger Domkapitel darüber, der Zöllner am Brandenbaum bei Lübeck habe sich ungehörlich gegen einen seiner Hintersassen benommen. "Wenn ihm dieser Mann geschadet hat, dann soll er kommen vor unseren Landthing zu Schlagsdorf, und wir wollen ihm gerne behülflich sein, daß ihm Recht möge widerfahren." Die Hoheitsrechte des Domkapitels erstreckten sich schließlich auch auf die Nutzung der Waldungen und die Fischerei; selbst die auf den Feldern stehenden Bäume waren Eigentum der Landesherrschaft.

Kapitel III.

Die Entstehung der Meierhöfe im Gebiete des Domstiftes.

So bildete sich im Süden um Schlagsdorf und im Norden um Lockwisch herum ein in zwei Teile zerfallendes kleines Territorium, in welchem zunächst der Propst mit dem Domkapitel zusammen die landesherrlichen Rechte fast selbständig ohne Mitwirken der weltlichen Gewalt ausübte, wie sich im Norden um Schönberg herum das in sich abgeschlossene Gebiet des Bischofs bildete. Doch während man das Domkapitel mit einer geistlichen Aristokratie vergleichen kann, ist das bischöfliche Regiment mehr einer Monarchie ähnlich, und mit diesem Unterschiede hängt eine Änderung in der Verfassung der ersteren zusammen, die wir hier nicht übergehen dürfen, weil sie auf die Gestaltung der ländlichen Verhältnisse einen großen Einfluß gehabt hat. Es bereitete sich nämlich allmählich die Zuweisung einiger Höfe als Pfründen an die höheren Beamten vor, und das hängt wieder Zusammen mit der großen Schwierigkeit, die in finanzieller Beziehung die gemeinsame Verpflegung und Kleidung der Kapitulare dem Propste bereiteten. Die Vereinigung der Naturalwirtschaft mit einer rationellen Geldwirtschaft scheint ihn in große Verlegenheit gebracht zu haben, denn die Schulden nahmen eine bedenkliche Höhe an. Schon unter dem Bischof Marquard (1309-1335) soll wegen dieser Schuldenlast des Kapitels in Aussicht genommen sein, einzelnen Domherren bestimmte Einkünfte zuzuweisen. So sollten zwei Lockwisch, zwei Schlagsdorf und andere die Einnahmen einzelner Kirchen und Kapellen außerhalb des jetzigen Fürstentums er=

¹⁶⁾ S. Urkundenbuch der Stadt Lübeck.

halten, aber nichts aus den Einkünften des "monasterium" als solchen, um diese zu erleichtern und die Schulden abzustößen. ¹⁷⁾ Da man aber fürchtete, hierdurch möchte die Zucht vernichtet werden, wenn ein jeder nur für sich zu sorgen brauchte, wurde davon abgesehen. Wir sind auch genau darüber unterrichtet, wie weit es mit der Verschuldung des Domstiftes gekommen war. Eine Urkunde vom 5. Dezember 1336 zeigt uns, wie empfangene Memoriengelder vom Domkapitel zur Einlösung seines Dorfes Olldorf verwandt, und zu den Memorien Hebungen aus der Mühle von Lockwisch, aus Wahlstorf und dem eben erst erworbenen

Dorfe Thandorf bestimmt wurden. Aus dem Jahre 1341 ist uns ein Verzeichnis dieser Schulden erhalten, aus dem hervorgeht, daß selbst die täglichen Lebensbedürfnisse geringster Art nicht bezahlt waren. Von den Forderungen des Notars, die Ziemlich bedeutend waren, gehen die einzelnen Posten hinunter bis auf kleinere Summen, die bei dem Schneider, dem Ochsenknecht u. a. zu bezahlen waren. Selbst frisches Fleisch, trockene Fische, Heringe und sogar Suppenkraut waren nicht bezahlt, und schließlich hatte Detlef Wackerbart auf Kogel bei Mölln für das vorige Jahr noch sieben Mark für Brot und Bier zu fordern. In der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts kamen neue Leiden über das unglückliche Stift, welche die Geldnot auf das äußerste steigerten, nämlich einmal der schwarze Tod, jene furchtbare Pest, welche natürlich in den engebauten, unsauberen Städten am schlimmsten hauste, aber auch viele von den Bauern dahinraffte. Wir haben dafür urkundliche Zeugnisse, welche den traurigen Zustand des Landes in beweglichen Worten schildern. ¹⁸⁾ Dazu kamen noch Raub- und Plünderungszüge des benachbarten Adels, die so großen Schaden anrichteten, daß sich der Bischof Wipert im Jahre 1357 genötigt sah, gegen diese Räuber mit besonderen kirchlichen Strafen vorzugehen. Im Jahre 1367 erklärte der Propst Heinrich Wittorp, der bald nachher Bischof wurde, er könne nicht mehr anständigen Lebensunterhalt und Kleidung gewähren, und er weise deshalb die Einkünfte der Lüneburger Saline, die seinem in der Nähe dieser Stadt begüterten Geschlechte gehörten, dem Domkapitel zu. Dieses sollte durch seinen

¹⁷⁾ S. Kranz' Metropolis S. 241.

¹⁸⁾ So wurden durch eine Urkunde vom 13. Januar 1363, die in Bremen ausgestellt ist, die Einkünfte verschiedener Pfarren von dem Erzbischofe an das Tafelgut des Domkapitels in Ratzeburg überwiesen, denn der Bischof von Lübeck hat schmerzlich auseinandergesetzt die Verwüstung der Tafelgüter, die pestilentias et caritatem colonorum.

Einnehmer (collector) die jährlichen Einkünfte in Empfang nehmen. So bereitete sich der entscheidende Schritt zur Reform des Domkapitels vor, der für die Entwicklung der ländlichen Verhältnisse von Bedeutung war. Wie im Jahre 1194 eine Trennung der Einkünfte der bischöflichen Tafel und des Kapitels erfolgt war, so wurden jetzt die Einnahmen des Propstes und des übrigen Kapitels scharf gesondert. An die Spitze des letzteren tritt nunmehr der Prior, der anderswo Dekan genannt wird, im Ratzeburger Stifte aber diesen Namen erst im Anfange des sechzehnten Jahrhunderts bekam. Diese Aussonderung der pröpstlichen Güter ist keine vereinzelte Erscheinung. Auch in anderen Bistümern findet eine Teilung des bisher gemeinsamen Besitzes statt, indem man dem Propste einen Teil der Einkünfte überließ, ihm aber den für den Unterhalt des Domkapitels bestimmten Teil entzog. ¹⁹⁾ Infolgedessen lockerte sich die Verbindung des Propstes mit dem Kapitel. Der Anlaß für diese Scheidung ist gewiß in den meisten Fällen in den Schulden des Domkapitels zu suchen, und das ist für Ratzeburg bestimmt bezeugt. Um diese Schuldenlast zu beseitigen, wurde im Jahre 1372 folgende Einrichtung getroffen. Der Propst, welcher nach bestem Vermögen die Mitglieder des Kapitels und die Kirche, sowie die Untertanen und die Rechte schützen sollte, bekam ein Drittel, der Prior und das Kapitel zwei Drittel sämtlicher Einkünfte, mit Ausnahme der aus der Saline, die dem Kapitel ganz bleiben sollten. ²⁰⁾ Außerdem hatten der Propst und das Kapitel das Recht, sich einen der Stiftshöfe zu wählen. Der erstere nahm Lockwisch mit der Mühle, von der er jedoch jährlich sechs Mark abgeben mußte, das Kapitel Mechow. Der Propst darf keine Schulden machen, außer in der größten Not, und dann höchstens zwanzig Mark. Hierdurch wurde der Wohnsitz des Propstes ziemlich weit von den Kurien der Domherrn in Ratzeburg getrennt, doch wurde das bald abgeändert, wie wir gleich sehen werden. Zunächst aber nahm er die Verwaltung des Gutes Lockwisch selbst in die Hand; bei Mechow dagegen wurde in dem Teilungsverträge der Fall angenommen, daß der Hof an einen extraneus (Auswärtigen) für eine bestimmte Summe verpachtet werden könnte. In diesem Falle aber müßten "alle Pflugdienste, die unmittelbar bei dem Hofe lägen", in Geld umgesetzt werden,

¹⁹⁾ S. Hauck, Kirchengeschichte Bd. V, I S. 201.

²⁰⁾ Hierunter sind ohne Zweifel die oben erwähnten Einkünfte aus der Lüneburger Saline zu verstehen, die Heinrich von Wittorp dem Domkapitel überlassen hatte.

und von diesem baren Gelde sollte der Propst ein Drittel, der Prior und das Kapitel zwei Drittel erhalten. Endlich wird noch in betreff der Fischerei in dem Mechower See bestimmt, daß nur ein Fischer da sein sollte; setzte aber der Propst einen für sich dahin, dann konnte das Kapitel zwei andere anstellen. Die weiteren Bestimmungen der Urkunde, die das Eintreiben der Einkünfte und die Sicherheitsmaßregeln gegen

eine neue Verschuldung anbetreffen, sind hier nicht von Bedeutung, wo es sich um die Entwicklung der ländlichen Verhältnisse handelt. Im Jahre 1443 wurde dieses Statut in einigen Punkten verändert. Hier kommt besonders die Bestimmung in Betracht, daß der Propst dem Prior und dem Kapitel den Hof Lockwisch zurückgab und dafür statt des gemeinschaftlichen Tisches den Hof Mechow mit allem, was dazu gehörte, erhielt. Würde aber das Stift von seiner Schuldenlast befreit, dann sollte auch der Propst den gemeinschaftlichen Tisch im Refektorium haben. Dieses geschah aber nicht, und so behielt er Mechow im dauernden Besitze.

Das oben Angeführte genügt, um zwei wichtige Punkte klarzustellen: einmal das Vorhandensein von mehreren Stiftshöfen, denn es wird einer von ihnen gewählt, und zweitens die Ablösung von Diensten für Geld. In bezug auf den ersteren Punkt ist hervorzuheben, daß sich schon früh das Bestreben findet, die Zahl der Stiftshöfe, namentlich in der Nähe von Ratzeburg, zu vermehren. Aus diesem Streben geht jenes bekannte Bauernlegen in dem Dorfe Rodemuzle, der heutigen Römnitz, hervor. Im Jahre 1285 zum Michaelistermin mußten die in der betreffenden Urkunde namentlich angeführten Bauern ihr Dorf verlassen, und die Römnitz ist von nun an ein dem gesamten Domkapitel gehörendes Meiergut. ²¹⁾ Indessen würden wir uns sehr täuschen, wenn wir hierin das Zeichen einer dem Bauernstande feindlichen Politik des Domstiftes sehen wollten. Hier handelt es sich nicht um ein deutsches Kolonialdorf mit persönlich freien Bauern, die ihre Hufe als Erbe besitzen gegen einen jährlich zu zahlenden Zins, sondern um, wahrscheinlich wendische, Zeitpächter des Kapitels, mit denen jedes Jahr am Johannistage der Pachtkontrakt erneuert wurde. Im Gegensatz zu den regelmäßig getrennten Hufendörfern war hier der Besitz sehr ungleich verteilt. In einem verhältnismäßig großen Gehöfte wohnte der villicus, d. h. Schulze, und in einem weniger statt=

²¹⁾ Daher heißt es in der Urkunde vom 22. Januar 1392: Dieses ist geschehen in dem hove to Rodemisse des prouest unde des capitels to Ratzeborgh.

lichen der Klostermeier. Daneben haben wir verschiedene kleinere Höfe. Im Jahre 1284 wurde den Bauern ganz ordnungsmäßig gekündigt, und Michaelis 1285 mußten sie ihre Pachtungen verlassen. Für ihre Häuser und die Arbeiten an ihren Gärten erhielten sie eine Entschädigung. Zu Taxatoren waren vom Domkapitel drei und ebensoviele von den Bauern gewählt. ²²⁾ Nachdem sie von beiden Parteien genehmigt waren, gingen sie an ihre Arbeit, und der Magistrat von Ratzeburg wurde beauftragt, die Entschädigungsgelder auszuzahlen. Die einzelnen erhoben dann diese, nachdem sie ihr Einverständnis zu Protokoll gegeben hatten. Dieses Entgegenkommen des Domstiftes ist um so mehr anzuerkennen, als es sich nicht um freie Bauern handelte, sondern um Hörige des Klosters, die wahrscheinlich unter jenem villicus und dem Klostermeier, also unter zwei Klosterbeamten standen. Mit anderen Dörfern wurde damals viel härter verfahren, wenn sie von Fürsten an Städte verkauft waren. Diese bekamen dann das Recht, sie zu zerstören oder auf irgend eine andere Weise über sie nach der Wahl der Konsuln und dem Vorteil der Bürger zu verfügen. ²³⁾

Neuerdings ist angenommen worden, ²⁴⁾ daß schon früher die Umwandlung eines Bauerndorfes in einen Fronhof auch in einem anderen Klosterbesitze, nämlich in Ziethen, stattgefunden hat, aber ein solcher Klosterhof Ziethen ist nicht mehr nachzuweisen, sondern nur ein altes Dorf Ziethen. Dagegen kommt urkundlich Neuhof (nova curia) ²⁵⁾, das wohl von Schlagsdorf abgetrennt wurde, schon im vierzehnten Jahrhundert vor, ebenso wird in Schlagsdorf in derselben Zeit eine curia mit einem

²²⁾ Vom Domkapitel waren gewählt: der Vogt Berthold, der Meier Friedrich und Thimmo de Utecht; von den Bauern: Konrad von Buchholz (dieses Dorf liegt am westlichen Ufer des Ratzeburger Sees, der Römnitz gegenüber), Jacobus dictus Nuda Hasta, Bernhard von Pogeez. S. über dieses Legen des Dorfes Römnitz den kleinen Aufsatz von Hellwig im neuen Archiv für Lauenburg. Gesch. VII, 1, S. 106-115.

²³⁾ So bekamen die Bürger von Rostock am 11. Dezember 1275 das Recht, zwei Dörfer, die ihnen von dem Fürsten Waldemar von Rostock verkauft waren, zu legen, und Nikolaus von Werle gab 1293 der Stadt Güstrow das Eigentum über das Dorf Tebbezin mit der Erlaubnis, dieses zu zerstören, "und wenn es gefällt, es wieder für sich aufzubauen oder auf irgend eine andere Weise nach Gutdünken darüber zu verfügen". Von einer Entschädigung der Bauern ist in beiden Fällen nicht die Rede.

²⁴⁾ S. Hellwig am oben angeführten Orte S. 108.

²⁵⁾ Karl IV. bestätigte im Jahre 1375 dem Domkapitel unter seinen übrigen Gütern auch Campow cum nova curia.

bestimmten Besitzer genannt ²⁶⁾, ferner Lockwisch und Mechow, die wir schon oben kennen gelernt haben.

Eine weitere Ausbildung der Hofwirtschaft führte die sog. Transmutation des Jahres 1504 herbei, d. h. die Verwandlung des Domstiftes in ein weltliches Chorherrnstift mit Aufgeben der Prämonstratenserregel. Hierdurch wurde den einzelnen Domherren, die zum großen Teil schon lange dem benachbarten Adel angehörten, die Möglichkeit gegeben, weltlichen Besitz zu bekommen. Insbesondere wurde damals auch die zweite Würde nach der Propstei, die des Dekans oder früheren Priors, mit eigenen Gütern dauernd ausgestattet, nachdem schon vorher Molzahn und Lankow dem damaligen Prior zugewiesen waren. Durch die Reformation wurde das bisherige Domstift ganz verweltlicht, und durch den Westfälischen Frieden im Jahre 1648 kam das bisherige Bistum Ratzeburg, also das eigentliche Bistum und das Domkapitel, an Mecklenburg. Zwischen der Regierung des letzteren und dem Domkapitel brach ein heftiger Streit aus, während dessen die erstere gegen den Willen der Domherren im Jahre 1652 ein genaues Inventar aller Einnahmen aus den Höfen und Dörfern aufnahm, die das Domkapitel damals besaß. Dieses Verzeichnis befindet sich im Großherzogl. Geh. u. Hauptarchiv in Schwerin und liegt den folgenden Ausführungen zugrunde. Schließlich wurde jener Streit durch einen Vergleich beigelegt.

Aus jenem Inventar sehen wir, daß folgende Höfe im Besitz des Domkapitels waren, Propsteihöfe waren Mechow und Wietingsbeke, Dekaneihof war Groß=Molzahn, gemeinsame Güter der Kapitularen neben den Mühlen "am Mechower Strom" ²⁶⁾ Schlagsdorf, Nienhof (Neuhof), Römnitz, Lockwisch, Wahrsow, Lenzkow und Lauen. Jedem Hofe waren bestimmte Dörfer mit ihren Diensten zugewiesen, nur nicht den Höfen Neuhof und Römnitz, denn der erstere war später von Schlagsdorf abgetrennt, also neueren Datums, und der Hof Römnitz war erst gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts aus einem Bauerndorfe entstanden.

²⁶⁾ Am 3. Februar 1373 bezeugt das Domkapitel zu Ratzeburg, daß die Testamentsvollstrecker des Witte Tymmeke zu einer Memorie desselben eine Rente vom Hofe des Johannes, genannt Puls, in Schlagsdorf gekauft haben.

²⁷⁾ Es sind die Mühlen im heutigen Kupfermühlental, nämlich die Olie=, Hammer=, Papier=, Beuteler= und Messingsmühle. Der Mechower Strom ist der Abfluß des Mechower Sees nach dem Ratzeburger See. - Beutelwerke scheiden in den alten Mühlenbetrieben durch Sieben die Kleie ab. In Lübeck gab es ein eigenes Beutleramt, das diese Mühle im Kupfermühlental gepachtet hatte.

Die bäuerlichen Verhältnisse in den Kapitelsdörfern.

Nun würde es aber ein großer Irrtum sein, wenn man annehmen wollte, durch diese mit den eigentümlichen Verhältnissen eines Domstiftes eng zusammenhängende Entwicklung eines Großgrundbesitzes hätte sich in diesem Teile des Fürstentums eine ähnliche Gutsherrschaft herangebildet wie im benachbarten Mecklenburg. Die Domherren und auch der Prior ²⁸⁾ werden bis zum Jahre 1504 gar nicht oder nur vorübergehend auf ihren Höfen gelebt und auch nicht selbst sie verwaltet haben, sondern es kam ihnen lediglich darauf an, die Geld= und Naturalieneinnahmen dieser Güter, die zum großen Teile der Gesamtheit der Domherren gehörten, in möglichst reichem Maße zu genießen, und diese Einnahmen flössen ihnen am sichersten zu von einem gut gestellten Bauernstande. Wir haben hier im Domstifte eine ähnliche Entwicklung wie in allen Dörfern, die zu Domkapiteln gehörten. So ist neuerdings die Lage der Bauern in den Vierlanden, die am Ende des Mittelalters unter dem Hamburger Domkapitel standen, eingehend untersucht worden und in treffender Weise als Ergebnis hervorgehoben: das Land der Bauern war oder wurde wenigstens unmerklich ein nur mit Reallasten beschwertes Eigentum. ²⁹⁾

Jenes eingehende Inventar vom Jahre 1652 zeigt uns die Verhältnisse der Bauern des Domstiftes nach dem Dreißigjährigen Kriege, und wir werden unten sehen, daß trotz der schrecklichen Verheerungen dieses Krieges hier im wesentlichen der Besitz der einzelnen Stellen noch bestand und steuerkräftig war. Wie sich diese kernhafte Kraft schon im Verlaufe des vierzehnten Jahrhunderts entwickelt hat, soll im Folgenden nachgewiesen werden, soweit das an der Hand der nicht allzu reichlich vorhandenen Urkunden möglich ist. Im Jahre 1320 wird

²⁸⁾ Mit dieser Tatsache steht es auch nicht im Widerspruche, wenn sich wahrscheinlich im Jahre 1423 der Prior Schack Blücher in Ratzeburg darüber beschwert, daß mehrere Ritter "sein Dorf Molzahn" nachts geplündert haben. Diese Raubritter waren damals in lübscher Gefangenschaft, und daher wendet sich der Prior an den Rat von Lübeck. S. Urkb. der Stadt Lübeck VI.

²⁹⁾ S. Hans Kellinghusen, Das Amt Bergedorf, in der Zeitschrift für Hamburgische Geschichte, XIII, S. 198.

von dem damaligen Bischofe das Dorf Duvennest ganz dem Domkapitel überlassen, und jener erhält dafür Retelsdorf, Panten und Törpt zu seiner Tafel, die früher Kapiteldörfer gewesen waren. Dann heißt es in der Urkunde weiter: Ebenso haben wir ihnen pro hereditate et proprietate, welche sie an zwei Hufen in Panten zu haben behaupteten, in ähnlicher Weise einen "freien Mann" in ihrem Dorfe Restorf überlassen, der uns bisher gedient hat, damit er ihnen demnächst diene und alles tue, was er uns zu tun von Rechts wegen gehalten wurde. - Im Jahre 1361 verkaufte das Domkapitel seinen bei Sülstorf gelegenen Hof mit einer pecia Ackers, einer sog. Koppel, für 60 Mark lübscher Pfennige, die bar bezahlt wurden, an die Bauern in Sülstorf. Von diesen werden ausdrücklich genannt: Detlef von Sülstorf und Johann Scriver (Schreiber). Diese sollen die Hufen nach dem "Bauernrechte" beständig besitzen. Doch sollen für den derartigen Hof und die Äcker uns und unseren Nachfolgern die Bauern selbst und ihre Erben und Nachfolger jährlich fünf Mark lübsche Denare an jedem Michaelisfeste von ihrem Erbe geben und dem Bischofe von Ratzeburg von drei Vierteljahren den Zehnten, wie er ihm offenbar zukommt.

Nehmen wir dazu, um uns ein Bild von der Lage des Bauernstandes in den Kapitelsdörfern zu machen, eine frühere Urkunde vom Jahre 1356, die das Dorf Groß=Mist anbetrifft. Da die Domherren nach der damals noch geltenden Prämonstratenserregel keinen Grundbesitz und keine Einnahmen aus Grundbesitz erwerben konnten, so wurde an Stelle des Priors Johann von Brügge an seinen Bruder, den lübschen Bürger Siegfried von der Brügge, eine Rente von einer Mark für fünfzehn Mark verkauft, und zwar aus dem Erbe "unseres Hintersassen" (subditi nostri) Nikolaus Röbel in Groß=Mist. Diese sollen er selbst und seine Erben jedes Jahr in der Zeit, wo andere Einkünfte oder Zinsen gegeben zu werden pflegen, für einen Acker bezahlen, der von uns ganz besonders zu seinem Erbe hinzu angekauft ist. Nach dem Tode des Ratzeburgischen Priors Johann von Brügge soll daraus eine Memorie gestiftet werden. - Eine ähnliche Memorienstiftung haben wir im Jahre 1362 in Sülstorf. Das Domkapitel verkauft an den Vikar Heinrich Mund zu dessen künftiger Memorie für fünfzig Mark zwei Mark Rente in Sülstorf. Diese sollen "in unserem Dorfe Sülstorf" von den Bebauern der Äcker, die bei unserem einstigen Hofe daselbst lagen, bezahlt werden, und zwar sollen die zwei Mark unverkürzt eingezogen werden, ehe jemand etwas von dem Zinse

der genannten Äcker einnimmt, und so oft es notwendig ist, sollen sie aus den Besitzungen, die were genannt werden, des genannten Bauern eingezogen werden.

Aus der ersten Urkunde sehen wir, wie ein ausdrücklich als frei bezeichneter Mann zugleich ein subditus oder Hintersasse des Stiftes ist. Da muß hervorgehoben werden, daß in den Ansiedelungsdörfern des Nordens und Ostens sich ein persönlich freier Bauernstand niedergelassen hat. Diese persönliche Freiheit war ursprünglich auf die deutschen Ansiedler beschränkt. Neben ihnen haben sich größere Reste der Slaven noch in späterer Zeit erhalten, denn die früheren Bewohner sind keineswegs, wie man früher annahm, ausgerottet worden. Die wendischen Bewohner des Dorfes Römnitz wurden in aller Form Rechters gelegt, aber wir werden gewiß annehmen dürfen, daß die Kätner, die wir gerade im Süden des Fürstentums vielfach finden. ³⁰⁾ aus ihrem Besitz verdrängte Wenden gewesen sind. Nach der Überlieferung ³¹⁾ war ja selbst im vorigen Jahrhundert der Unterschied zwischen den Nachkommen der Wenden, den sog. Bunten, und denen der deutschen Ansiedler, den sog. Braunen, noch nicht verwischt, und danach gab es in Mechow nur Bunte. - Ferner haben wir in der ersten Urkunde den lateinischen Ausdruck für das dauernde Eigentumsrecht des Grundherrn, nämlich hereditas et proprietas. Hereditas haben auch die Bauern, denn sie haben das Land in erblichem Besitze, und in der Regel folgt nach dem Anerbenrechte der älteste Sohn als Erbe. So findet sich in Urkunden oft der Ausdruck "Erben", daneben aber auch "Nachfolger" (successores), und ähnlich ist es wohl zu verstehen, wenn 1306 für Schlagsdorf bestimmt wird, daß auch die, welche die genannten Hufen successive bebauen, zum Landthing kommen sollen.

Aus der zweiten Urkunde sehen wir, wie der Hof zu Sülstorf zu Bauernrecht gelegt wird, d. h. wie Bayern, die schon anderes Land besitzen, zu gleichen Teilen Stücke des Hoflandes bekommen gegen eine bestimmte Geldsumme, die von ihnen bar bezahlt wird. Wir erinnern uns, daß gerade um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts das Stift in großer Geldnot war; aber für die damalige Lage der Bauern ist es ein günstiges Zeichen, daß

³⁰⁾ Schon im Jahre 1306 werden mansi cum cotariis in Schlagstorf urkundlich genannt.

³¹⁾ S. Masch S. 740, Anm.

sie die sechzig Mark bar bezahlen konnten, ohne ihren Besitz zu belasten. Die dritte und vierte Urkunde zeigen uns, wie Memorien, d. h. Seelenmessen für einen Verstorbenen, von Renten, die Bauern dauernd bezahlen müssen, bestritten werden. Das Domkapitel bekommt eine bestimmte Summe, und dafür wird ein jährlicher Zins, sozusagen ein Kanon, jenen auferlegt, aber in beiden Fällen lastet dieser nicht auf der alten Hufe, sondern auf einem Stück Land, das erst von dem Domkapitel ihrem Erbe hinzugefügt ist. Für den Notfall wird eine Pfändung vorgesehen, aber diese kann nicht von ihrer Hufe als solcher, die allein den Grundbesitz umfaßt, sondern nur von ihrer were geschehen. Dieses Wort bedeutet ursprünglich auch Besitz, dann aber besonders Haus und Hof und Hofstätte, die auch deutsch Worth und lateinisch area genannt wird. Bei Pfändungen kommt natürlich allein diese in Betracht, denn die Hufe gehört nicht dem Inhaber als Eigentum. Als Inbegriff der gesamten Hufenstelle mit Haus, Hof und Inventar finden sich die beiden Worte Hufe und Were. So verkauft um das Jahr 1380 Segeband Thun an das Kloster Ribnitz im nordöstlichen Mecklenburg Hebungen aus dem Dorfe Wilmshagen in den Hufen und Weren, die jetzt diese Bauern bauen und besitzen, und nimmt Bezug auf solche Hufner, die später dasselbe tun.

Aus allem diesem ergibt sich, daß die Bauern nicht Eigentümer ihrer Hufen sind, sondern diese als Erbpächter bebauen, und das nennt man damals "nach Bauernrecht besitzen". Wir finden diesen Ausdruck in der zweiten Urkunde über die Verleihung des Hoflandes von Sülstorf. Aber auch sonst kommt er mehrfach in Urkunden vor. Am deutlichsten ist er bestimmt in einer Urkunde vom 2. April 1326, nach welcher der Rat von Schwerin dem Kloster Reinfeld in Holstein einen Platz in der Neustadt und einen in der alten Stadt, wo die Klostermühle liegt, überläßt, "ewiglich zu behalten nach Bauernrecht, also, daß sie für alle Schott und alle Pflicht, welcher Bruder in der Mühle zu Schwerin ist, zum St. Michaelistage jedes Jahres zwölf Schillinge geben sollen den Ratmannen zu Schwerin". - Im Jahre 1400 wird von dem Kloster Marienehe sein Hof in diesem Dorfe nach Bauernrecht verpachtet "to eynem ewigen kope na burrechte unde to pacht Clawes Brandes unde sinen erven." In demselben Jahre wird in einer Urkunde, die in Wismar ausgestellt ist, davon gesprochen, daß Höfe nach Bauerrecht oder Zinsrecht gelegt werden. Wohl im Gegensatz dazu findet sich urkundlich ein Verkauf nach "Mannrecht"; danach

wird der vierte Teil eines wüsten Dorfes mit allen Freiheiten und Rechten veräußert. ³²⁾

War aber auch so der Bauer in den Kapitelsdörfern persönlich frei und im erblichen Besitze seines Landes, so hatte er doch Leistungen zu verrichten und Lasten zu tragen, und zwar dem Landesherrn, dem Grundbesitzer und der Geistlichkeit gegenüber. Da indessen der Grundbesitz von den früheren weltlichen Inhabern auf das dieses auch die meisten landesherrlichen Hoheitsrechte erworben hatte, da ferner der Zehnte auch an das Domkapitel, wenigstens zum großen Teil, bezahlt werden mußte, so waren die Verhältnisse sehr vereinfacht, und schon das trug zur Erleichterung der Lasten bei. Andererseits trat bei den Diensten dadurch eine Verschiedenheit ein, daß diese verschiedenen Höfen zu leisten waren, denn die sämtlichen Dörfer des Domkapitels waren an die verschiedenen Meierhöfe verteilt. ³³⁾ Zu dem Propsteihofe Mechow=Wietingsbeke, der von allen Höfen den größten Umfang hatte, gehörten die Dörfer Ziethen, Mechow, Schlagbrügge, Schlagsdorf (wenigstens zum Teil), Schlag=Sülstorf, Thandorf, Schlagrestorf und in älterer Zeit auch Kampow; zu dem Dekaneihofe Groß=Molzahn Lütten=Molzahn und Lankow. Was die gemeinsamen Güter der Kapitulare betrifft, so gehörten zum Hofe Schlagstorf mit Nienhof (Neuhof) ein Teil von Schlagstorf, Rieps, Wentorff und Reddingstorf, zu Lockwisch die Dörfer Palingen, Lockwisch, Rugensdorf, Petersberg, Bechelsdorf, Niendorf und Wahlstorf, zu dem Hofe Wahrsow Olldorf, Boitin=Restorf, Wahrsow, Lüdersdorf, zu Lenzkow Groß= und Klein= Mist und Duvennest und endlich zu Drögen=Lauwen Teschow und Lauwen. Sehr verschieden von einander waren die persönlichen Dienste, welche gefordert wurden. In Mechow leisteten die Bauleute der dazu gehörigen Dörfer fünf Tage im Jahre Vorspann, und zwei Tage in der Erntezeit arbeiteten sie mit der Sense, die Kätner hatten auch sieben Tage Dienst zu leisten, aber nur mit der Hand. In Lockwisch taten die sog. Untertanen zwei Tage im Jahre Spanndienste und einen Tag Handdienste, und

³²⁾ Im Register des Mecklenburgischen Urkundenbuchs Bd. IV findet sich folgende alte Erklärung des Begriffs "manrecht": iudicium maius et minus more militum terrae nostrae (der Grafschaft Schwerin), quod communiter vocatur manrecht.

³³⁾ Ich folge hier und bei der Angabe der einzelnen Dienste jenem Inventar des Jahres 1652, das bei den in jeder Hinsicht konservativen Verhältnissen des Domstifts gewiß im wesentlichen auch für die älteren Zeiten Gültigkeit hat.

dabei bekamen sie noch Erntebier. Ebenso werden in Lenzkow und Drögen=Lauwen nur an drei Tagen im Jahre Dienste verlangt. Dagegen werden in Lankow die Stellen aufgeführt, die bei dem Meierhofe Molzahn, der schon früh dem Prior oder späteren Dekan gehörte, schuldig sind, wöchentlich drei Tage mit Vorspann und einen Tag mit der Hand zu dienen, allerdings kommen sie erst des Morgens um zehn Uhr auf den Hofdienst, ein Übelstand, über den auch an anderen Orten geklagt wird. Der Teil der Schlagsdorfer, der dem Hofe im Dorfe dienstpflchtig ist, hat wie die Bauern in Rieps wöchentlich zwei Tage mit Vorspann und einen Tag mit der Hand zu dienen. Ein anderer Teil der Schlagsdorfer mußte auf dem Propsteihofe Mechow, wie wir oben sahen, Hofdienste leisten, doch hörte diese Verpflichtung schon am Ende des siebzehnten Jahrhunderts auf. Auffallend sind diese drückenden Dienste nicht bei Neuhoof, das zur Zeit, wo das Inventar abgefaßt wurde, dem Domorganisten gehörte. Hier haben wir zwei Kätner, die eigens zum Hofdienste eingesetzt waren. Sie dienen wöchentlich zwei Tage mit der Hand und in der Erntezeit jeden Tag, kommen aber erst um zehn Uhr und auch später auf den Hof.

Im ganzen sind die Dienste der Bauern sehr beschränkt, und das ist um so mehr zu beachten, als in anderen Ländern Deutschlands schon im fünfzehnten und sechzehnten Jahrhundert die Bauern zu den drückendsten Frondiensten herangezogen wurden. Im Domstifte Ratzeburg ist auch eigens eingeschärft, daß die Bauleute keinem anderen Herrn zu Diensten abgetreten werden sollen. So übernimmt im Jahre 1372 der Propst die Verpflichtung, keine Hintersassen, Bauern und Mannen des Stiftes einem anderen, wer es auch sei, zum Dienen abzutreten oder zu verleihen. Als dann 1504 die Transmutation eintrat da wurde es demselben zur Pflicht gemacht, Mechow selbst zu bebauen. Die Untertanen dürfe er zu den pflichtigen Diensten heranziehen, diese Dienste aber nicht häufen und keine ungewöhnlichen fordern. Noch um das Jahr 1700 wird in Pachtkontrakten der Meiereihöfe den Pächtern eigens eingeschärft, die Bauern wegen mutwillig unterlassener Dienste nicht mit Geld zu bestrafen oder mit Pfandgeld zu beschweren und nur dann sie mit Gefängnis, aber ohne Schaden ihrer Gesundheit, zu bestrafen, wenn sie mit Vorsatz sich nachlässig in ihren Diensten erzeigen oder ungehorsam sein werden.

Da aber den Domherren wegen der zeitweise sehr schlechten Geldverhältnisse des Stiftes besonders bare Einkünfte erwünscht

waren, so ist schon früher das Dienstgeld an Stelle der persönlich geleisteten Dienste eingeführt worden. Wir sahen schon oben, daß 1372 bei der Reform des Domkapitels in Aussicht genommen war, den damals dem Prior und den Domherren zugewiesenen Hof Mechow an einen "extraneus" gegen eine bestimmte Summe zu verpachten. Dann aber sollten die Pflug= dienste, die "unmittelbar bei dem Hofe lagen", in Geld verwandelt werden. Dieses Dienstgeld ist gewiß schon früh auch anderswo eingeführt werden, eben weil es dem dringenden Bedürfnis der Domherren entsprach, und hat eine ganz bestimmte Höhe angenommen, nämlich für den Hufner sechzehn, für den Kätner fünf Taler. Während aber bei den Hufnern kein Unterschied ist, ob sie eine, anderthalb oder sogar zwei Hufen bebauen. ³⁴⁾ ist bei den Kättern das Dienstgeld verschieden bemessen. Bei Schlagbrügge sind drei besonders große Katenstellen genannt, die eine mit drei Viertel Hufen, die zweite mit einer halben und die dritte sogar mit einer ganzen Hufe, was sich sonst nirgends findet. Infolgedessen geben sie auch acht Taler Dienstgeld, während die drei kleineren Kätner den gewöhnlichen Satz zahlen. In Mechow gibt der Kossäte Heinrich Mohr, der eine halbe Hufe hat, jährlich dreizehn Taler dreizehn Schillinge Dienstgeld, und der Pächter Daniel Rühr, der die wüste Kate Berend Grimms gepachtet hat, gibt zehn Taler. In diesen beiden Fällen müssen wir annehmen, daß beide sehr viele Hofdienste abzulösen hatten. Die siebentägigen Dienste einmal im Jahre mit der Hand waren nicht abgelöst. - Auch in bezug auf dieses Dienstgeld wird in besonderen Notfällen eine milde Praxis ausgeübt, lediglich um die betreffende Bauernstelle als solche zu erhalten. Bekanntlich waren im Dreißigjährigen Kriege viele Häuser niedergebrannt, deren Neubau dann von dem Domkapitel erleichtert wurde. So brauchen in Ziethen zwei Kossaten zwei Jahre kein Dienstgeld zu entrichten, wegen ihres Baues,

³⁴⁾ Nur bei Lüdersdorf wird einer von den Halbhufnern, die sonst mit zu den Kättern gehören, besonders als Hufner bezeichnet und gibt nur acht Taler Dienstgeld. - Zum Vergleiche ziehe ich die Verhältnisse im Herzogtum Braunschweig heran, wie sie von Gustav Oehr in den Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens Bd. XII geschildert sind. Danach zahlte der Stadt Braunschweig der Ackermann jährlich 26 Gulden, der Halbspänner 13 Gulden, der Köter 6 Gulden 10 Gr., der Häusling in der Regel 3 Gulden 5 Gr. Es wird hervorgehoben, daß für den Bauern dieses feste Dienstgeld eine große Erleichterung war (Oehr S. 72). Ein Münzgulden, der hier in Betracht kommt, hatte 20 Groschen, ein Taler 32 Groschen.

und Hufe 9 und 10, die in Mechow wüst lagen und von Herrn Bünsow ³⁵⁾ in Ratzeburg in stand gebracht und neu bebaut wurden, waren dafür etliche Jahre frei von Abgaben. Ganz frei von Herrendiensten waren die Bauern in Groß=Mist. Die Groß=Mister Untertanen, heißt es, wegen der siebentägigen Dienste, so alle anderen Untertanen allhie sonst verrichten, geben in zwei Terminen ohne das Quartaldienstgeld 24 Mark.

Mit diesem Dienstgelde sind wir schon auf die Reallasten des ländlichen Besitzes gekommen, auf die wir jetzt näher eingehen müssen. Eine sehr wertvolle Zusammenstellung dieser Lasten findet sich in dem Verträge des Jahres 1372, durch den Prior und Domherren bekanntlich Mechow mit allen Einkünften bekamen. Diese waren: pactus, fructus, census, pensiones, decima, porcorum inscisiones, precaria, excessus, emende, villicationes, piscationes servitia oder, wie Masch übersetzt, Pächte, Früchte, Steuern, Zinsen, Zehnten, Schneidelschweine, Beden, Bußen, Strafgelder, Wirtschaftsbesetzung, Fischereien, Dienste. Hiervon sind die zuletzt genannten Dienste schon oben behandelt. Die Fischerei gehört zu den Hoheitsrechten, die excessus und emende waren Strafgelder und Bußen, die kraft der höheren und niederen Gerichtsbarkeit von dem Domkapitel auferlegt wurden. Die villicatio ³⁶⁾ oder Wirtschaftsbesetzung war meines Erachtens das Recht, die einzelnen Hufen, meist wohl nur bei dem Aussterben der Familie des alten Inhabers oder genauer der Anerben dieses, neu zu besetzen, wofür ein Kaufbrief ausgestellt wurde. Es kam auch vor, namentlich in späterer Zeit, daß solche Hufenstellen gelegt und mit dem naheliegenden Meierhofe vereinigt wurden. - Die Beden, die von dem Landesherrn erhoben, aber an das Domkapitel abgetreten waren, wurden, wie wir oben gesehen haben, als sog. Willkomm bei der Neuwahl eines Bischofs in den Kapitelsdörfern erhoben,

³⁵⁾ Ernst Bünsow war 1641 Domherr und wurde später als solcher auch Bauherr (structuarius) an Stelle Nikolaus von Gülen. Er starb nach der Säkularisation 1667. 1648 wird Ernestus Bunsovius aedilis genannt.

³⁶⁾ "Im dreizehnten Jahrhundert war die übliche Hauptform der Verwaltung großer Grundherrschaften die villicatio. In einer solchen war immer eine Anzahl dienender Hufner vereinigt, als deren Mittelpunkt ein Haupthof (Fronhof, Meierhof) bestimmt war. Dieser Fronhof wurde regelmäßig von einem Meier bewirtschaftet, dem zugleich die Verwaltung der ganzen villicatio übertragen war." S. Inama=Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, III, 1, S. 246. Ohne Zweifel war Mechow=Wietingsbek ein solcher großer Meierhof.

scheinen also nicht eine regelmäßige jährliche Abgabe gewesen zu sein.

Für diese stehenden Abgaben finden wir in der oben angeführten Urkunde die Ausdrücke pactus, fructus, census, pensiones. Fructus ist wohl ein allgemeiner Ausdruck für Vorteil, Gewinn. Pactus und census sind kaum voneinander zu scheiden; sie werden beide für Zins gebraucht, findet sich doch urkundlich: pactus et census, qui vulgo tins dicitur. Hierin ist nur eine sog. Rekognition an den Grundherrschaft zu sehen, die sozusagen äußerlich seine proprietas, sein Eigentumsrecht zur Anerkennung bringen soll. Sie ist wohl von der pensio, d. h. der Pachtsumme, zu unterscheiden. Die Hufe, die nach dem Bebauer den Namen hat und diesen Namen auch nach dem Tode desselben behält, d. h. wenn der männliche Anerbe, sein Sohn, noch unmündig ist, bildet den Besitz des freien Bauern, für den eine Anerkennungsgebühr bezahlt wird, die gewiß gleich bei der Ansiedlung dieser deutschen Bauern an den Grundherrschaft entrichtet werden mußte. Sie ist weit niedriger als die Pachtsumme, die den ganzen Wert der Nutznießung darstellt. Eine solche sollte, wie wir gesehen haben, der extraneus bezahlen, der Mechow vom Prior und dem Kapitel pachtet.

In dem Inventar des Jahres 1652 wird der Zins nach der Aussaat berechnet, und er ist verschieden, je nach der Ergiebigkeit des Landes. Er schwankt zwischen einer Mark, ³⁷⁾ 7 Schillingen, 6 Pfennigen und 4 Mark, 3 Schillingen, 2 Pfennigen für die Hufe. Auch der Zins der Kätner ist sehr verschieden. In Ziethen bezahlen die acht Kätner jeder nur vier Schillinge. Ungleich höher sind die Pachtsummen, die dann bezahlt werden, wenn eine wüst liegende Hufen= oder Katenstelle von einem Auswärtigen "geheuert" wird. Dieser muß dann den Zins noch außerdem bezahlen. So gibt eine von Stephan Grimm in Ziethen geheuerte Katenstelle vier Mark Pacht oder Heuer und vier Schillinge Zins. ³⁸⁾ Während in Schlagbrügge ein Besitzer von

³⁷⁾ Hier haben wir noch die alte Rechnung nach Mark. Die lübsche Mark war eine Gewichtsmünze, die aus einer bestimmten Zahl ausgeprägter lübscher Pfennige bestand. Geprägt wurden 1617 in der Schönberger Münzstätte Reichstaler, Goldgulden und namentlich Doppelschillinge. S. diese Jahrbücher 1913 S. 308.

³⁸⁾ Namentlich in Schlagstorf sind viele Hufen verheuert. Stelle 8 hat Hans Arenß und gibt für 1 1/2 Hufen 1 *℥* 12 β Pacht. Dann heißt es weiter: 8. Noch hat Hans Arenß Dietloff Dietrichsen wüste Stadt auf sechs Jahre geheuert, wobei 7/4 Hufen Lands belegen, kann gesehet werden (...)

anderthalb Hufen nur eine Mark Zins bezahlt, muß ein Klaus Kütbe, der daselbst die wüste Stätte bebaute, die von einem Oldenburg den Namen hat, 24 Taler Pacht bezahlen, und außerdem muß er noch den Zins mit einer Mark acht Schillingen entrichten. In Wendorf hat die zweite Stelle von zwei Hufen, die Hans Arens wüste Stätte heißt, ein Rittmeister Kappenberg für jährlich 32 Taler geheuert und gibt außerdem 2 Mark 19 Schillinge 6 Pfennige Pacht. Bei Niendorf heißt es: Hans Richers wüste stat hat Jochim Oldenburg geheuert und gibt jährlich 14 Thaler, statt pacht eine Mark 16 Schillinge und ein Rauchhuhn. Ein solches muß eine jede Rauchstelle bezahlen, und davon zu unterscheiden sind die Hühner, die an Stelle der Geldpacht geliefert werden. So wird bei den Kättern in Ziethen gesagt: Kossaten: Pacht vier Schilling und ein Rauchhuhn, mehrfach auch 12 Pachthühner.

Der Zehnte, der darauf genannt wird, zerfällt in den großen oder Kornzehnten und den kleinen. Der erstere wird in den Kapiteldörfern im siebzehnten Jahrhundert noch in natura gezahlt, ist also noch nicht wie in den bischöflichen Dörfern, die wir später betrachten werden, für eine bestimmte Geldsumme abgelöst. Im Inventar heißt es am Schlusse des Verzeichnisses der Hufen und des Viehs eines jeden Dorfes: So müssen sie auch von allem Korn im Felde den Zehnten geben. Der kleine Zehnte wird von den Haustieren erhoben, und zwar zunächst nur, wie aus den Urkunden hervorgeht, von den Lämmern und Kälbern ³⁹⁾ namentlich von den ersteren. Die Schneidelschweine,

(...) 1 1/2 drömt Rothen, 2 drömt Gerste, 3 Pfd. Erbsen, ein drömt Haber. Stelle 9 hat der Pastor. 10. Joachim Meier hat Hinrich Stammers wüste Statt geheuert, wobei eine Hufe Landes belegen und gibt Heuer jährlich 14 Thaler, Pacht eine Mark und ein Rauchhuhn. 11. Stopher Oldemann und Consortes haben Ludlof Oldeborgen wüste statt geheuert und geben jährlich 16 Thaler Heuer, dabei eine Hufe Landes Pacht eine Mark. 12. Ludlof Grube hat Dietloff Bachers wüste statt geheuert, dabei sind belegen 2 Hufen Landes jährlich 16 Thaler Heuer, noch Pacht 2 Mark und ein Rauchhuhn. 13. Otto Plägel hat Jürgen Plägels wüste Statt angenommen und hat dieselbe vier Jahre frei. Dafür will er das Haus wieder aufbauen und ... annehmen. Hieneben 1 1/2 Hufen Landes 1 M 12 ß Pacht. Ein Rauchhuhn.

³⁹⁾ S. Meckl. U.=B. Nr. 6834: decima minuta dicta smalteghede de agnis et vitulis und Nr. 6363 allein decima agnorum. Daß in früherer Zeit die Schneidelschweine mit zur Bede gehörten, zeigen die Worte der Urkunde des Bischofs Konrad von Ratzeburg: conferimus et donamus, ut petitiones in porcis ab hominibus vestris in terra Boytin integre percipere valeatis.

die an unserer Stelle besonders genannt werden, gehörten, wie ich oben ausgeführt habe, ursprünglich mit zu den im folgenden genannten Beden, sind aber in dem Inventar von 1652 mit unter den kleinen Zehnten gerechnet. So heißt es bei Schlagsdorf: Bauleute und Kätner geben den Zehnten von ihrem ausgesäten Korn und von einer jeglichen Hufe zwei Top ⁴⁰⁾ Flachs. Jeglicher gibt ein Schneidelschwein von drei Schweinen, hat er aber nur zwei Schweine, so gibt er nichts. Mit den Lämmern wird es wie mit den Schweinen gehalten, jedoch wenn er nicht mehr als zwei Lämmer hat, gibt er dafür zwölf Schilling. In Schlagrestorf bezahlen die Bauern in einem solchen Falle nur zehn Schillinge. Abweichungen von dieser gewöhnlichen Art des Zehnten finden sich in Petersberg und Rieps. Im ersteren Dorfe gibt der Schulze nur die vierzehnte Stiege vom Getreide, die anderen die zwölfte Stiege, Schneidelschwein und Schneidelamm, zwei Top von der Hufe, von allem diesem der Schulze frei. Und in Rieps heißt es: Zehnte: eine Stelle von allem Korn im Felde, zwei Stellen von einem Viertel, zwei von einem Achtel, die anderen gar keinen Zehnten. Die Stellen 8 bis 12 liegen zwar wüst; weshalb aber von Stelle 6 und 7, die doch bebaut sind, kein Zehnte bezahlt wird, und weshalb eine Stelle besonders belastet ist, läßt sich wohl kaum noch ergründen.

In der Regel war naturgemäß das Domkapitel Empfänger des Zehnten; nach der Reformation aber fiel er auch wohl dem Pfarrer des Dorfes zu. So heißt es bei Schlagsdorf: Die Bauleute und Kossäten geben den Zehnten von allem Korn im Felde, den der Pastor größtenteils bekommt. In den deutschen Ansiedlungsdörfern war der Unternehmer für seine Hufen auch frei vom Zehnten, und ein Rest dieses Privilegiums ist die Befreiung vom kleinen Zehnten, die ich oben erwähnte. Und so zeigt sich in allen Verhältnissen dieser Dörfer ein Festhalten am Alten. Auch die Verteilung des Grundbesitzes wird im wesentlichen dieselbe geblieben sein wie im vierzehnten Jahrhundert, wo der adlige Besitz beseitigt wurde. Die Adligen hatten damals noch keine großen geschlossenen Höfe, sondern Streubesitz in verschiedenen Dörfern, und dieser ging in die Hände freier Erbpächter des Kapitels über. Ein größerer Hof wurde auch wohl, wie in Sülstorf, besonders an Bauern verteilt. Ein Verzeichnis der Hufner und Kätner ist uns aus dieser Zeit nicht erhalten. Nur einmal ist

⁴⁰⁾ Top heißt Büschel: "Ein Top Flachs machen während des Brechens des Flachses" ist ein Maß und bedeutet vierzig Hände voll

uns die Zahl der letzteren in einem Dorfe angegeben. Am 6. November 1375 verkaufte der Knappe Hartwig Zecher in Petersberg an das Domkapitel seinen Hof und sein Erbe, sowie zwei Katen. Diese letzteren finden sich neben zehn Hufenstellen in Petersberg noch im Jahre 1652.

Auch soviel läßt sich aus den vorhandenen Urkunden und amtlichen Verzeichnissen mit Sicherheit entnehmen, daß, je weiter wir nach dem Norden gehen, desto mehr die Zahl der Hufner überwiegt und die Katenstellen fast ganz verschwinden. Wir dürfen sogar annehmen, daß von dem Domkapitel alles getan wurde, um in Dörfern, wo Kleinbesitz war, größere Hufenstellen zu schaffen. In Thandorf werden in einer Urkunde des Jahres 1336 fünf Viertelhufner, acht Halbhufner, ein Dreiviertelhufner genannt, und selbst Jakob der Alte, der magister civium oder Schulze, hat nur eine halbe Hufe. Im Jahre 1652 dagegen sind in demselben Dorfe elf Hufner und drei Kätner, und von den letzteren bebaut einer sogar eine halbe Hufe.

Am häufigsten finden wir solche Kätner in den alten Kapitelsdörfern, wie in Mechow, Ziethen und Schlagsdorf. Im letzteren werden schon 1307 cotarii erwähnt. Im Jahre 1652 haben wir in Ziethen neben zwölf Hufenstellen, die aber z. T. infolge der Verwüstungen des Dreißigjährigen Krieges nicht bebaut werden, acht Kätnerstellen und in Mechow neben zehn Hufenstellen sechs Kätner. Schlagsdorf hat sogar dreizehn Hufner und ebenso viele Kätner. In Lankow dagegen sind sechs Hufner und nur zwei Kätner und in Schlag=Resdorf neben acht Hufnern nur ein Kätner. Die beiden Katenstellen bei dem erst später angelegten Neuhoof sind natürlich eigens zur Ableistung von Handdiensten bei dem Hofe gegründet. Sonst aber werden wir annehmen dürfen, daß diese Kätner älteren Ursprungs sind.

In Rieps dagegen ist neben zwölf Bauleuten nur ein Kätner, in Thandorf ist das Verhältnis elf zu drei. Im Norden finden wir wie in den bischöflichen Dörfern, die wir weiter unten betrachten werden, fast ausschließlich alteingesessene deutsche Hufner als Erbpächter, während wir im Süden neben solchen Bauern Reste der wendischen Bevölkerung gewiß als alte Hintersassen des Prämonstratenserstiftes haben. Unter den Kapitelsdörfern des Nordens sind 1652 ganz ohne Kätner Rupensdorf, Bechelstorf, Niendorf, Wahlstorf, Oldendorf (Ollndorf) und Boitin=Resdorf; in den übrigen Dörfern sind sie ganz vereinzelt. Und bis in die Gegenwart hinein hat sich der Bauernstand im Norden als viel lebenskräftiger erwiesen als im Süden. Im letzteren hatte

Ziethen im Jahre 1652 zwölf Hufen, von denen allerdings vier wüste lagen, jetzt hat es drei Hufner und fünf Halbhufner. Mechow hatte zehn Hufner, jetzt hat es nur noch zwei, von denen einer zwei, der andere eine halbe Hufe besitzt. Groß=Molzahn war 1652 ein Dorf mit sechs Hufenstellen, von denen drei wüste lagen. In Haus 4, heißt es im Inventar, hat der Dechant sein Korn gelegt, 5 ist abgebrochen und Hof Schlagsdorf damit gebaut. Über die Vergrößerung dieses Hofes im siebzehnten Jahrhundert erfahren wir aus dem Inventar folgendes: Stelle 6: Herr Sekretarius Heinrich Naumann hat zwei wüste Bauernhufen und vier Katen angenommen, dieselben bebaut, worüber ein absonderlicher Erbkaufskontrakt vorhanden, ist des Dienstgeldes bis 1663 befreit. Nach Verfließung solcher Jahre gibt er jährlich 53  8 Schillinge. Die Pächte aber muß er davon mittlertzeit jährlich entrichten und gibt dafür 22 Mark. Wir haben so das Legen von Bauernstellen zu Hofland, ebenso wie auch in Mechow die wüsten Hufen ohne Zweifel an den Hof gekommen sind. In Ziechten und Schlagsdorf kamen solche Stellen auch an Pfarrer. So heißt es bei Ziethen: Stelle 9 und 10 von den Herrn Kapitularen an den Pastor gegeben und bei Schlagsdorf: Hufe 9 hat der Pastor angenommen als wüste Statt wegen seiner restierenden Besoldung, gibt davon ein Huhn und zehn Schilling Pacht. Wüste Katenstellen sind wohl an Holzwärter gegeben. So ist in Mechow Kate 5, die wüste liegt, dem Holzvogt salarii causa zugelegt, der auf Kate 6 wohnt.

Dagegen sehen wir im Norden einen festen Bestand des bäuerlichen Besitzes von 1652 bis zur Gegenwart. In Wendorf, Boitin=Sülstorf, Raddingstorf, Klein=Mist, Groß=Mist, Wahlstorf und Oldendorf stimmt die Zahl der Hufner noch mit der heutigen überein. In anderen Dörfern finden sich nur kleine Unterschiede. So sind in Niendorf heute fünf Hufen statt der damaligen sechs, in Boitin=Restorf statt der früheren sechs Hufner zwei Vollhufner und vier Dreiviertelhufner, in Thandorf früher elf Hufner, jetzt neun Vollhufner und vier Halbhufner.

Was nun die Hufenstellen anbetrifft, so kommt in vielen Fällen nicht eine Hufe, sondern meistens ein

größeres Maß, selten weniger in Betracht. In Schlagbrügge z. B. haben wir sieben Hufner, davon sind drei im Besitze von anderthalb Hufen, ebenso viele haben zwei Hufen, und ein Heinrich Mohr hat sogar dreidreiviertel Hufen, davon ist allerdings eine wüst und von ihm nur geheuert. Noch um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts war in diesem Dorfe der Hof eines Adligen, des

Henneke Schwyn, der vermutlich einem holsteinischen Geschlecht angehörte, ⁴¹⁾ und vielleicht hängt damit die größere Ausdehnung des Grundbesitzes der einzelnen zusammen, wenn wir auch nicht nachweisen können, wer gerade den Schwynschen Hof bekommen hat. Auch das Maß von fünf Viertel Hufen kommt häufiger vor; auf der anderen Seite gibt es auch Hufenstellen von dreiviertel, ja einer halben Hufe, wie in Groß=Mist. Die verhältnismäßig hohe Pacht, die sich nach der Aussaat richtete, zeigt aber, daß hier das Land besonders fruchtbar war.

So haben wir in diesen Kapitelsdörfern eine Entwicklung der bäuerlichen Verhältnisse, die ganz und gar Kolonialgegenden des Ostens abweicht. In der Mark Brandenburg sitzt schon in der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts in jedem Dorfe ein Gutsherr, während in der älteren Zeit fast überall mehrere Ritter mit oder ohne den Markgrafen in den Dörfern hebungsberechtigt waren. Hier in den Kapitelsdörfern dagegen ist der Adel ganz verdrängt, und ein durchaus kräftiger, lebensfähiger Bauernstand ist an seine Stelle getreten. Denn was für schwere Zeiten hat dieser Bauernstand durchmachen müssen! Schon aus der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts haben wir mannigfache schwere Klagen über die Folgen verheerender Kriege und der schrecklichen Seuche des schwarzen Todes. Wenn in einer damaligen Urkunde rührend darüber geklagt wird, daß durch Krieg, Raub und Brand die Güter des Domkapitels großen Mangel litten und auch wegen des Mangels an Bauern, so kann sich die letztere Klage nur auf das Hinsterven der Hufner beziehen, denn aus einem anderen Grunde konnte bei dem damals gut gestellten Bauernstande der Kapitelsdörfer kein Mangel an Ansiedlern eintreten. Im fünfzehnten Jahrhundert wurde das Land vielfach von Raubzügen des benachbarten Adels und auch der lauenburgischen Fürsten heimgesucht, von denen bisweilen auch die Geschichtschreiber berichten. ⁴²⁾ Ganz besonders das sechzehnte Jahrhundert brachte dann unerhörte Bedrückungen der lauenburgischen Herzöge über das Stift, denn diese suchten sich der früher veräußerten Hoheitsrechte wieder

⁴¹⁾ S. Hasse, Schlesw.=Holst. Urk. und Reg., z. B. zum Jahre 1331 (Nr. 747), wo ein Johannes Swin de Clawesdorpe, und zum Jahre 1304 (Nr. 82), wo ein Johannes Swin de Thethahelsdorpe als Zeuge vorkommt.

⁴²⁾ S. z. B. die Fortsetzung des lübschen Chronisten Detmar zum Jahre 1470. Damals ließ der Herzog Johann von Lauenburg zwei Dörfer in der Vogtei Stove ausplündern und alles Vieh und Hausgerät wegnehmen. S. Masch S. 367.

zu bemächtigen. Besonders waren es, wie Masch schreibt, die Kapitelsdörfer, welche ihre Habsucht und die Gewalttätigkeiten ihrer Diener empfinden mußten. Insbesondere nahm der Herzog das sog. Ablagerrecht für sich in Anspruch, d. h. das Recht der freien Herberge mit seinem Gefolge, wobei dann noch vieles mit auf den weiteren Weg genommen wurde. ⁴³⁾ - Aber auch zum Burgdienste wurden die Bauern mit Gewalt gepreßt. So ließ der Herzog in des Propstes Gehölz am 30. Juni 1526 einhundertdreißig Bäume schlagen, welche die Mechower Bauern an den See fahren mußten, und andere Landleute zwang er durch Wegnahme ihres Viehs, in Ratzeburg am Graben zu arbeiten. Ja, ein eigener Vogt wurde eingesetzt, welcher von des Kapitels Untertanen alle ihre Abgaben, Pächte, Zehnten, Rente, Dienste, Schneidelämmer, Schneidelschweine, Pachthühner, Rauchhühner, Flachs, Eier und Käse einzog, worauf natürlich gleichzeitig auch das Kapitel Ansprüche machte. ⁴⁴⁾ Die Waldungen waren dessen bisher von niemandem bestrittenes Eigentum gewesen, und nur einzelnen Dörfern war die Erlaubnis gegeben, eine bestimmte Anzahl Schweine zur Mast hineinzutreiben. Jetzt mußte diese Mast den Herzögen abgekauft werden, und die Bäume wurden massenhaft niedergehauen. Viele Tausende Eichen wurden gefällt und zu Brettern geschnitten. Ganze Häuser sollen damals in Ziethen und Kampow abgebrochen und nach Ratzeburg geschafft sein. Dazu kommen noch die Gewalttaten des herzoglichen Vogtes gegen die Untertanen. Außer den ungemessenen Diensten, die in unerhörtem Maße gefordert wurden, mußten sie noch persönliche Mißhandlungen erdulden, wurden mit dem Fausthammer blutig geschlagen und zum Teil gefangen nach Ratzeburg geführt. ⁴⁵⁾

Hervorzuheben ist hier auch die schreckliche Brandschatzung, mit der Graf Volrad von Mansfeld im Jahre 1553 das Stift heimsuchte. Dieser erklärte, er habe seinen Kriegszug unternommen zur Erhaltung der wahren christlichen Religion, der

⁴³⁾ Masch S. 475 Anm. zählt diese Ablager auf. So war der Herzog in Rieps mit 36 Pferden, in Resdorf mit 45 Pferden und 110 Hunden, in Ziethen mit 49 Pferden. In Schlagbrügge übte er dieses vermeintliche Recht sechsmal aus, einmal mit 38 Pferden.

⁴⁴⁾ Wenn der Herzog auch auf die Bede, die seine Vorgänger verkauft hatten, Ansprüche machte, so steht er darin nicht einzig da, sondern auch andere Landesherren haben solche Veräußerungen früherer Zeit nicht geachtet. S. den Aufsatz von Dr. F. Techen im 67. Jahrgange dieser Zeitschrift S. 41 Anm.

⁴⁵⁾ Die weiteren Ausführungen s. bei Masch S. 476 ff.

Augsburgischen Konfession, auch der alten hergebrachten Freiheit des Vaterlandes. Der eigentliche Zweck zeigte sich aber, als er von den Domherren binnen vier Wochen 4000 Thaler verlangte, wofür das Stift und die Untertanen der Unterhaltung der Kriegsknechte überhoben und von Brandschatzung, Überfall und Beschwerung befreit sein sollten. Um diese Summe zusammenzubringen, verpfändete das Domkapitel die Dörfer Drögenlauen, Teschow, Palingen, Wahrswow und Lüdersdorf an den Bürgermeister von Lübeck, Nikolaus von Bardewik, auf 14 Jahre für 4000 Mark, Großen=Mist, Duvennest, Lenschow an den Dr. Strube auf 20 Jahre für 1500 Mark, ferner wurden Zehnten und Pachtsummen aus verschiedenen Dörfern verkauft und endlich eine außerordentliche Bede von einem Goldgulden für die Hufe auferlegt.⁴⁶⁾

Aber auch jene fürstliche Willkür, der Raubbau, wie man das Verfahren des Herzogs teilweise nennen kann, sowie die furchtbare Brandschatzung des Grafen von Mansfeld überstanden die Kapitelsbauern, und selbst die jahrelangen Verwüstungen des Dreißigjährigen Krieges, der in anderen Gegenden unseres Vaterlandes dem Bauernstande tödliche Wunden schlug, haben den Bauernstand des Fürstentums nicht zugrunde richten können.⁴⁷⁾ Gewiß finden wir in dem Inventar des Jahres 1652, wie wir schon oben sahen, wüste Stellen und von den Soldaten zerstörte Häuser ausgezählt. Am schlimmsten stand es in Molzahn, wo eine Auflösung aller Verhältnisse eingetreten war. In jenem Inventar findet sich darüber folgende Aufzeichnung: Der Dechant berichtet, daß er den Hof wüste angefangen hat. Wegen der Pacht berichtet er, daß die Untertanen ihrer keiner Pacht gegeben hat. Er hat auch nicht erfahren können, daß sie solche zu geben schuldig wären; außer aus Lankau werden jährlich drei Drömt⁴⁸⁾ Roggen gegeben. So wird weder in Groß= noch in Klein=Molzahn eine Pacht der einzelnen Bauern, soweit diese noch erhalten sind, aufgeführt. - In den anderen Dörfern hingegen sind die meisten Stellen im Besitze der alten Inhaber geblieben, und daß diese auch noch leidlich mit ihrem Inventar davon gekommen sind, zeigt schon der große Viehstand

⁴⁶⁾ S. Masch S. 498.

⁴⁷⁾ Wie schwer das Domkapitel an den Schulden, die der Krieg mit sich brachte, zu tragen hatte, zeigen die Ausführungen bei Masch S. 724. Die Schulden beliefen sich insgesamt auf 78 872 Mark.

⁴⁸⁾ Der mecklenburgische Drömt ist gleich 12 gestrichenen Scheffeln c. 5 hl.

und namentlich der Reichtum an Pferden. In Niendorf hat ein Hufner zehn Pferde und zwei Ochsen, ein anderer sieben Pferde, drei Ochsen und ebenso viele Kühe. In Schlagsdorf hat ein Kätner, der nur vier Schillinge Pacht gibt, einen Viehstand von vier Pferden, vier Ochsen, drei Kühen, sieben Schweinen und acht Schafen und zahlt außerdem ein Rauchhuhn und zwölf Pachthühner. Diese große Zahl von Pferden, die zu der geringen Ausdehnung des Ackers in keinem Verhältnis steht, ist, wie auch Masch annimmt, aus den vielen Fuhrdiensten zu erklären, zu denen die Bauern verpflichtet waren.

Auffallen muß die gegen die heutigen Verhältnisse geringe Anzahl von Kühen. Vielleicht ist diese daraus zu erklären, daß, wie in dem bischöflichen Gebiete, Wiesen, soweit sie im Fürstentum vorhanden sind, zu den Höfen geschlagen waren und nur wenige ihre Kühe in die herrschaftlichen Waldungen treiben durften.

Das außerordentlich Wohltuende an der Politik des Domkapitels gegen seine Hintersassen ist die Achtung, ja das Wertschätzen der Persönlichkeit des Bauern. Die Stelle behält den Namen des bisherigen Inhabers, auch wenn sie zeitweise verheuert ist oder wüste liegt. Wir dürfen annehmen, daß manche Hufenstelle, die 1652 von anderen bebaut wurde, später wieder an ein Glied der alten Familie kam, ebenso wie in den bischöflichen Dörfern sog. Jahrenwohner eingesetzt wurden, wenn ein Angehöriger der alten Familie die Stelle noch nicht übernehmen konnte. Auf diese Weise ist es gekommen, daß viele Familien sich so lange Jahre in diesen Dörfern gehalten haben und daß in einzelnen Ortschaften sich noch Namen aus dem Mittelalter finden. Seitens des Domkapitels geschah alles, um diese Seßhaftigkeit zu fördern und ein Veräußern des ländlichen Besitzes zu hindern, finden wir doch schon früh den zehnten Zahlschilling, das

sog. Uplatelgeld, das den Verkauf erschweren sollte. ⁴⁹⁾

Diese Schätzung der Persönlichkeit geht auch aus der Zusammensetzung der alten Landesgerichte, wie sie sich so lange erhalten haben, deutlich hervor. Nach einem Urteile aus dem siebzehnten Jahrhundert noch war ein solches Landgericht "ein pur lauterer Bauerngericht, darinnen die Untertanen unter sich selbst den Urteil finden, nur daß es in Gegenwart eines ex capitulo dazu Abgeordneten gehegen wurde, welcher die Urteile

⁴⁹⁾ In dem Ratzeburger Protokoll über die von dem Sekretär Naumann geführte Amtsrechnung von Ostern 1667 bis dahin 1669 sind in diesen Jahren 95  Auflassungsgeld eingenommen.

ex aequitate (nach Billigkeit), da es nötig, redigierte". ⁵⁰⁾ Und endlich mußten noch im sechzehnten Jahrhundert die Bauern dem Bischof und Kapitel einen Huldigungseid schwören. ⁵¹⁾ In diesem leisten sie zunächst dem hochwürdigen Bischofe Erbhuldigung; im Falle aber, daß er mit dem Tode abgeht, wollen sie sich an niemand anders als an das würdige Kapitel der Domkirche zu Ratzeburg mit allem Gehorsam halten, so lange bis sie von diesem an einen zukünftigen Bischof von Ratzeburg "geweißt und vorlaten werden". Sie wollen alles dasjenige tun und halten, was frommen und getreuen Untertanen gegen ihren Erbherrn "eignet und behoret".

Die Lage der Bauern in den Kapitelsdörfern hat sich aber auch unter der weltlichen Herrschaft der mecklenburgischen Fürsten nicht ungünstiger gestaltet. Nachdem diese auch die letzten Güter der Domkapitulare nach deren Aussterben gewonnen und das an die Ahlefelds verpfändete Dorf Lockwisch eingelöst hatten, taten sie alles, um den Bauernstand durch ein wohlwollendes Regiment zu erhalten, natürlich wie einst das Domkapitel dabei auch von der Absicht geleitet, sich aus dessen Abgaben eine wertvolle, nun nicht wieder an andere verpfändete Einnahmequelle zu sichern. Dieses zeigt uns einmal das Verzeichnis aller Hebungen und Abnutzungen aus dem Jahre 1695 und sodann ein Rechnungsbuch aus der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts, das ich in Schönberg einsehen durfte. Das letztere ist auch ein deutlicher Beweis dafür, daß im Laufe der Zeit die persönlichen Dienste und Lasten immer mehr zu Reallasten gemacht wurden.

Schon das Verfahren bei der Ermittlung aller Hebungen in dem Jahre 1695 ist bezeichnend für das Verhältnis der Regierung zu den Untertanen. Zunächst wurden die Pächter oder Pensionarien der Klostermeiergüter zu Protokoll genommen über ihre Einnahmen und sodann deren Hintersassen. Bei den ersteren wird manche Klage laut. So beschwert sich der Pächter von Mechow darüber, daß seine Untertanen gar zu liederlich dienten. Auf die eine Meile nach Mölln zu fahren rechneten sie sich z. B. zwei Tage an Hofdienst an. Der Pächter von Wahrsow und Lenschow sagt ganz resigniert aus, die Dienste wären zwar schlecht, aber im Stifte nicht anders gebräuchlich. Bei den Untertanen dagegen wird keine Stimme der Unzufriedenheit laut. Wiederholt heißt es: Diese Leute sind mit ihrem Ver=

⁵⁰⁾ S. Masch S. 738 Anm. 16.

⁵¹⁾ S. Masch S. 740 das Juramentum rusticorum Ep. et Cap. Raceb. aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts.

walter wohl zufrieden; oder: es werden keine Beschwerden über den Verwalter laut; diese Leute haben sich nicht zu beschweren über Pensionarius; andere sind mit dem Verwalter "friedlich".

Wenn wir sodann die Dienste und Lasten der einzelnen Dörfer miteinander vergleichen, so sehen wir, wie schon früher, die Bauern in den südlichen Kapitelsdörfern mehr belastet als in den nördlichen. In Mechow sind die Dienste noch drückender als im Jahre 1652. Zwar werden am Hofe 20 Pferde und 30 Ochsen zum Vorspann gehalten, und das Personal besteht aus einem Vogt, einem Meier, drei Knechten, vier Mägden und einem Kuhhirten, auch werden schon fünf Tagelöhner bei einem "Hörker" ⁵²⁾ genannt. Da aber anderseits der Betrieb auf Mechow und dem damit vereinigten Wietingsbeck sehr umfassend und ausgedehnt ist, so sind die Untertanen nicht nur zu einem Jahresdienst von sieben Tagen, wie früher, sondern auch zum Wochendienst verpflichtet. Diese Untertanen sind: zu Mechow drei Bauleute, drei Käter, ein Schnitter, so Dienstgeld gibt zwölf Thaler, in Thandorf neun Bauleute, vier Käter, in Schlag=Restorf sieben Bauleute, ein

Käter. Eine Baustätte ist wüst, so vierzehn Taler jährlich gibt (natürlich als Ablösung für die persönlichen Dienste von dem oder denen bezahlt, die sie neben ihrem Lande bebauen). In Schlagbrügge sechs Bauleute, ein Halbhufner, vier große Käter, drei kleine Käter. In Ziethen sechs Bauleute, ein Halbhufner, vier große Käter, drei kleine Käter. Eine wüste Stätte gibt 16 Taler, und zwei wüste Stätten jede 12 Taler. Zu beachten ist, daß ein Teil von Schlagsdorf nicht mehr dienstpflichtig ist. Sodann ist bemerkenswert die Zunahme der Kleinkäter. Jene Bauleute dienen zwei Tage mit der Spannung und einen Tag wöchentlich selbender ⁵²⁾, in der Ernte zwei Personen alle Tage, die Käter drei Handtage. - In Groß=Molzahn dienen die Bauleute von Klein=Molzahn und Lankow zwei Spanntage und zwei Handtage wöchentlich, die Käter in der Pflugzeit drei Tage, in der Ernte fünf Tage. In Groß=Molzahn werden keine Bauleute mehr genannt, denn deren Hufen sind zum Hofe gelegt, sondern nur ein Käter und ein Einlieger, eine Bezeichnung, die jetzt zuerst aufkommt. Der erstere dient wöchentlich zwei Tage in Person, in der Saatzeit selbender, in der Ernte alle Tage, der Einlieger, Johann Petersen mit Namen, wöchentlich einen Tag mit der Hand, in der

⁵²⁾ Vielleicht einer, der die Hocken, d. h. die Getreidehaufen aufsetzt?

⁵³⁾ d. h. selber der zweite, mit einem anderen.

Ernte drei Tage in allem. Auf der Römnitz sind die Bauern aus Kampow dienstpflichtig, und zwar die Hufner wöchentlich zwei Tage mit der Spannung und einen Tag mit der Hand, in der Ernte alle Tage selbender, die Käter wöchentlich drei Tage mit der Hand, in der Ernte alle Tage mit einer Person. - Schlagsdorf und Neuhoof werden zusammen genannt, sind also damals an einen Pensionarius verpachtet gewesen. Im ersteren sind acht Hufner, die zwei Tage mit der Spannung und einen Tag mit der Hand wöchentlich dienen, in der Ernte täglich selbender. Die neun Käter dienen die eine Woche mit zwei Personen, die andere nur mit einer Person. Aus Rieps, Raddingsdorf und Wendorf tun die Untertanen sieben Tage Dienst im Jahr, als fünf mit der Spannung und zwei Tage in der Ernte. Also diese weiter abliegenden Dörfer sind von dem Wochendienst befreit, mithin viel weniger belastet. Natürlich mußten sie für die Ablösung dieser Dienste das übliche Dienstgeld bezahlen.

Damit haben wir den Übergang zu den günstigeren Verhältnissen des Nordens, denn die Dienste bei den zusammen verpachteten Höfen Wahrsow und Lenschow sind ähnlich. Nur die Bewohner von Duvennest leisten wöchentlich Dienste. In Duvennest, heißt es, dienen dem Pensionarius fünf Bauleute zwei Tage mit Spann und einen Tag mit der Hand, in der Ernte dienen sie vier Tage selbender, von den Kättern der eine drei Tage mit Hand wöchentlich, der andere nur einen Tag wöchentlich. Dagegen sind die Bauleute zu Wahrsow, Lüdersdorf, Klein=Mist, Boitin=Restorf und Oldendorf (Ollndorf) nur sieben Tage im Jahre zu Diensten verpflichtet in allem, im übrigen geben sie ihr Dienstgeld nach Ratzeburg. Die beiden Kätner in Wahrsow dagegen dienen gleich denen in Duvennest, d. h. drei Tage wöchentlich, in der Ernte täglich eine Person. In Ollndorf und Boitin=Restorf sind keine Kätner. In Klein=Mist ist nur ein Kleinkätner, der aber kein Land hat. Trotzdem gibt er fünf Taler Dienstgeld. Eigentümlich sind die Verhältnisse in Lüdersdorf. Hier sind sechs Hufenstellen wie schon im Jahre 1652; aber die sechste gehört dem Priester. Die fünf übrigen sind sog. Halbdienner, trotzdem aber geben die drei ersten das volle Dienstgeld, nämlich 16 Taler, die vierte zahlt 8 und die fünfte 10 Taler Dienstgeld; während Klein=Mist nur 5 Taler 16 Schillinge Dienstgeld nach Ratzeburg gibt.

Zum kleinen Hofe Lauen gehören nach dem Inventar von 1652 die Dörfer Teschow (im äußersten Norden des Fürstentums und Lauen. Das erstere ist in diesem Verzeichnis von 1696 nicht

genannt, das zweite hat zwei Hufner auch als Halbdienner, die aber nur fünf Taler Dienstgeld geben. Die halben Dienste bestehen darin, daß sie jede Woche einen Tag mit der Hand, in der Ernte die eine Woche drei Tage, die andere zwei Tage dienen. Der Kätner Asmus Konradt dient wöchentlich zwei Tage und in der Ernte vier Tage. Dieser zahlt kein Dienstgeld, während der Kätner Hans Drewet, der alle Wochen nur einen Tag und in der Ernte zwei Tage dient, also gerade die Hälfte der Zeit, 2 Taler 24 Schillinge Dienstgeld gibt.

Am selbständigsten ist der landwirtschaftliche Betrieb in Lockwisch, zu dem damals das oben genannte Lauen gehörte. Denn da die Untertanen der sieben Dörfer, die dazu gehörten, jährlich nur fünf Tage mit Spann und zwei Tage mit der Hand dienten, so wurde ein Vogt (in Lauen), ein Meier, ein Knecht, zwei Mägde, ein Kuhhirte und ein Schweinehirte gehalten, und in einem Nachtrage hebt der Pensionarius eigens

hervor: Bei diesen Höfen sind keine ordinären Dienste gelegt, und deswegen muß der Ackerbau mit 6 Gespannen meinerseits bestellt werden, womit der gebaute Hafer verfüttert werden muß. Außerdem muß ich viel Personal halten. Und hier wird das Personal viel stärker angegeben als oben, nämlich drei Knechte und drei Mägde, die nebenbei jeder 25 Taler kosten, und außerdem noch drei Tagelöhner und vier Mägde; die ersteren bekommen 4 Taler Lohn und 3 Scheffel Roggen, die letzteren 2 Taler 16 Schillinge Lohn und 4 Scheffel Roggen. In der Ernte müssen diese sieben Personen gespeist werden, was für jeden 2 Taler kostet. Die Untertanen dagegen, wenn sie ihre Erntedienste verrichten, erhalten an Bargeld 13 Taler 29 Schillinge. Mit dieser genauen Berechnung seiner großen Ausgaben für eigenes Personal will der Pensionarius natürlich eine Ermäßigung der Pachtsumme erreichen.

Einzelheiten über die damaligen ländlichen Verhältnisse erfahren wir noch aus einigen Pachtkontrakten jener Zeit, und namentlich ist die Ermäßigung der Dienste zu beachten, die durch persönliche Verhältnisse der Untertanen veranlaßt wird. So heißt es in einem solchen Kontrakt des Jahres 1699: Die in Schlagbrügge, Mechow und Thandorf wohnenden großen Käter Hans Claß, Jochim Stammer, Jochim Claß, Hinrich Konow und Hans Burmester bleiben bei vorigem Dienst und sind jährlich jeder acht Tage mit der Spannung, nämlich vier Tage im Vorjahre und vier Tage im Herbst zu dienen schuldig. Weil die Untertanen des Dorfes Thandorf bekanntermaßen in fast

schlechtem Stande sind, soll der Konduktor, d. h. Verwalter, von Mechow dahin gehalten sein, daß selbige wechselsweise mit den anderen Untertanen in Dienstgeld gesetzt und dadurch einigermaßen subleviert werden sollen.

Mit den milderer Dienstverhältnissen im Norden hängt es ohne Zweifel zusammen, daß die Zahl der wüsten Hufen in den Kapitelsdörfern da geringer ist. Bei Wahrsow, Lenschow, Lüdersdorf, Klein=Mist, Boitin=Resdorf und Ollndorf wird eigens hervorgehoben: Wüste Hufen in den Dörfern gar nicht. Dagegen finden sich nach einem amtlichen Verzeichnisse des Jahres 1700 je eine in Schlagsdorf, Molzahn, Ziethen, Lankow und zwei in Schlagbrügge. Dem stehen im Norden nur Lockwisch und Pahlingen mit je einer wüsten Hufe gegenüber.

Das schon oben erwähnte Rechnungsbuch aus dem Jahre 1750/51 enthält eine genaue Aufzählung der für Geld abgelösten Dienste und Naturalabgaben. Von letzteren sind die Lämmer, Hühner, der Flachs und die Schneidelschweine abgelöst, also im wesentlichen der kleine Zehnten, aber auch für den großen oder Kornzehnten scheint bares Geld bezahlt zu sein. Neben dem Pachtgeld, das auch genau aufgezählt wird, finden wir noch ein sog. Monatsgeld. Eine der größten Einnahmequellen ist das Dienstgeld, mit dem das Verzeichnis der Einkünfte beginnt. Mechow und Wietingsbeck fehlen, vielleicht, weil hier alle Dienste persönlich geleistet wurden. In Schlagsdorf lag die Sache so, daß der Pächter das jährliche Dienstgeld für die neun Hufen bezahlte, die zu Hofe dienten, und zwar jährlich 144 Taler mit der Pacht zusammen an die Herzogliche Rentei in Strelitz. Franz Thies und Johann Franz Zander, die nicht dienten, zahlten das Dienstgeld und zwar acht Taler bzw. fünf Taler jährlich. Die zehn Kätner dienten halb und gaben das halbe Dienstgeld. Als Dienstgeld für die halben Dienste, die ihm geleistet wurden, zahlte der Pächter 26 Taler 24 Schillinge jährlich. Das halbe Dienstgeld, das die Kätner selbst zahlten, betrug bei Ties Jenkel jährlich zwei Taler und bei Franz Schlichting 1 Taler 12 Schillinge, da sie Großkätner waren. Die übrigen acht Kleinkätner zahlten 30 Schillinge jährlich. Damit aber haben wir den alten Satz des Dienstgeldes für die Hufner mit sechzehn Talern, für die Kätner mit 8 Talern als Höchstsatz. In Duvennest wird etwas weniger von den Hufnern bezahlt, wahrscheinlich weil hier, wie wir oben sahen, mehr Hofdienst geleistet wurde. Wo solche Hofdienste beständig geleistet werden, fällt das Dienstgeld natürlich ganz weg. So werden die 5 Taler

jährliches Dienstgeld des Hans Jochim Pieper in Wahrsow abgerechnet, weil er beständig zu Hofe dient. Aber es konnte auch vorkommen, daß ein Vierteljahr abwechselnd die Bauleute Hofdienste verrichteten, und dann fällt selbstverständlich für dieses Quartal das Dienstgeld fort. So dienten auf dem Hofe Wahrsow die Klein=Mister Bauleute bis Ostern, die Wahrsower selbst bis Johannis, die Duvennester bis Michaelis und die Boitin=Resdorfer bis Weihnachten. Die Kätner wechselten mit persönlichem Dienst und Dienstgeld alle halbe Jahre. So heißt es: Wegen der Kätnerdienste nach Wahrsow von Lüdersdorf Jührs und Lentschau auf ein halbes Jahr 5 Taler, die von der Einnahme an Dienstgeld abgezogen werden. Jeder von beiden hätte also jährlich 5 Taler Dienstgeld bezahlen müssen, aber da sie ein halbes Jahr persönlich dienten, wurde das

Dienstgeld für beide zusammen auf 5 Taler herabgesetzt, also für jeden auf die Hälfte. Ebenso verhielt es sich mit den Kättern Jürgen Hagen und Jochim Rumohr in Duvennest, die auch halbjährliche Dienste auf Wahrsow leisteten.

Sodann kommt das Monatsgeld in Betracht, das auch quartaliter berechnet ist. Die Höhe ist sehr verschieden, aber viel geringer als das Dienstgeld. In Schlagsdorf wechselt es zwischen 32 und 6 Schillingen, in andern Dörfern ist es höher, geht aber nicht über einen Taler vierteljährlich hinaus. In Groß=Mist geht es von einem Taler bis auf drei Schillinge hinunter, die ein Kätner, Jochim Rumohr, bezahlen muß. Der Ursprung dieses Monatsgeldes ist nicht ganz klar, aber vermutlich war es ein Rest der alten Bede, die, wie auch sonst in Mecklenburg, in eine regelmäßige Geldabgabe verwandelt wurde. Allerdings wurde sie meistens im Herbst als große und im Frühjahr als kleine Bede erhoben, aber es ist immerhin möglich, daß sie im achtzehnten Jahrhundert in eine ganz regelmäßige und gleichmäßige Abgabe umgesetzt war. ⁵⁴⁾

Daß dagegen die Schneidellämmer und die Flachslieferungen Reste des kleinen oder Schmalzehnten sind, steht fest. Für das Lamm bezahlt jeder ohne Unterschied, ob Hufner oder Kätner, 24 Schillinge. Da die Abgabe auf dem Lande ruht, so müssen die acht Kätner von Chim Meyers wüster Stätte in Schlagsdorf 24 Schillinge, also den Wert eines Lammes bezahlen. Vom Flachs ist ein Top zu 5 Schillingen abgelöst. Die

⁵⁴⁾ S. über die Bede als eine feste Reallast Brennecke im Jahrbuch 65, S. 51.

Zahl der Tops für den einzelnen wechselt zwischen 2 und 6, selten ist ein Top als Abgabe. Im ganzen werden 150 Tops mit 16 Talern 22 Schillingen bezahlt.

Für die Rauch= und Pachthühner, die wir oben kennen gelernt haben, sind für das Stück vier Schillinge angerechnet. Da bei Kättern mehrfach die Pacht ganz oder teilweise in Hühnern bezahlt wurde, müssen einige von diesen eine große Zahl ablösen, so ein Kätner in Schlagsdorf 25 Hühner, ein anderer 12, wieder ein anderer 9. Hat einer den Bruchteil einer wüsten Hufe in Anbau genommen, so muß er diesen Bruchteil vom Huhne bezahlen, wie in Rieps Stopher Burmeister von seiner Hufe ein und von Siems Burmeisters wüster Stätte ein Drittel Huhn, während ein anderer Bauer von den übrigen zwei Dritteln derselben Stätte zwei Drittel Huhn abgelöst hat. Im ganzen sind 473 Hühner abgelöst.

Wir kommen nun zu dem Pachtgelde. Sahen wir schon früher, wie dieses nicht annähernd dem Werte des betreffenden Grundstücks entsprach, so hat sich dies Mißverhältnis bei dem geringeren Werte des Geldes im achtzehnten Jahrhundert noch gesteigert. Das ganze Dorf Kampow z. B. zahlt an den Pächter von der Römnitz, dem ausnahmsweise die gesamten Einnahmen der Ortschaft zufallen, nur vier Mark acht Schilling Pacht, während für Schneidelschweine allein von den sechs Bauleuten und zwei Kättern sieben Mark und sechzehn Schillinge bezahlt wurden. Die Gesamteinnahme an Pachtgeldern betrug rund tausend Taler, und rechnet man die Pacht der Kätner, Schmiede und Krugbesitzer ab, so kam auf jede von den 170 Hufen der Kapiteldörfer ungefähr eine Pachtsumme von fünf Talern. Das Dienstgeld brachte mindestens das Doppelte ein.

Zu beachten ist noch, daß sich trotz der schrecklichen Verwüstungen des siebzehnten Jahrhunderts, das auch in seiner zweiten Hälfte viele feindliche Durchzüge über das Fürstentum brachte, die Zahl der selbständigen Hufner verhältnismäßig wenig verändert hat. Es kommt wohl öfter vor, daß die Hälfte oder ein Drittel einer wüsten Hufenstelle von anderen Hufnern bebaut wird, aber damit ist noch nicht ausgemacht, daß die betreffende Hufe eingezogen war, sondern es ist die Möglichkeit da, daß nur unmündige Söhne da waren und bis zur Mündigkeit des ältesten die Nachbarn sich in den Anbau der Hufe teilten. Lebte die Witwe des Besitzers noch, dann verwaltete diese die Stelle. In Schlagsdorf hatten sich acht Kätner in eine wüste

Hufe geteilt, und das wird ein dauernder Zustand gewesen sein. Dauernd waren auch Hufen zu benachbarten Meierhöfen gelegt. Aus dem Jahre 1750 haben wir dafür folgende Beispiele. In Thandorf war Jochim Meyers Stätte zu Neuhoof gelegt, in Schlagrestorf die wüste Stätte Wehnmers und in Klein=Molzahn der Katen des Asmus Hundt zu Groß=Molzahn, zu Mechow die wüsten Stätten Hans Blancks und Konows im Dorfe Mechow, ferner Böttkers "Stück" in Ziethen und Bangers Gehöft in Schlagbrügge, zum Hofe Lauen

die Stätte von Hans Fachen und die von Hinrich Dreesen im gleichnamigen Dorfe. Aber dieses Legen von Hufen braucht nicht mit Gewalt erfolgt zu sein, sondern konnte infolge von kriegesischen Verheerungen geschehen. Wir erinnern uns, daß in Groß=Molzahn, wo die freien Bauernhufen ganz verschwunden sind, nach dem Dreißigjährigen Kriege von sechs Stellen im Jahre 1652 noch drei wüste da lagen, und ebenso waren in Klein=Molzahn drei wüste Stellen. Naturgemäß konnte auch das Aussterben der Besitzer der Grund zum Legen sein. Neben Molzahn haben wir auch in Mechow und Ziethen eine beträchtliche Abnahme der Hufner. Im ersteren Dorfe sind 1652 noch sechs Hufenbesitzer, und vier Hufen liegen infolge des Krieges wüste, 1696 sind noch vier Bauleute da und heute noch zwei Hufner und ein Halbhufner, in Ziethen waren 1652 trotz der schrecklichen Verwüstungen des Dreißigjährigen Krieges, die dieses Dorf besonders betroffen zu haben scheinen, noch sieben Hufner, 1696 ebensoviele und heute nur noch drei Vollhufner. Je weiter nördlich, desto mehr hat sich die Zahl der Bauernhufen gehalten.

Von anderen Einnahmen, die das Rechnungsbuch aufzählt, sind noch zu nennen die Ablösungsgelder für Mastgerechtigkeit des Stiftes auf bäuerlichem Gebiete oder, wie es kurz heißt, für verkaufte Mast von ganzen Dörfern, ferner die Kornzehntengelder, die 201 Taler 37 Schillinge bringen. Die Salinengefälle aus Lüneburg, die einst der Bischof Heinrich von Wittorp dem Domkapitel geschenkt hatte, werden nicht mehr bezahlt (cessant). Die gesamten Einnahmen belaufen sich 1750/51 auf annähernd 5000 Taler. Darunter sind auch die Recognitionen und Grundgelder von Frey=Meistern, Krämern, Krügern und Brinckbauern. Die letzteren sind solche, die sich auf dem Brinck unmittelbar vor dem Dorfe angesiedelt haben. Das erste Jahr sind sie frei von Abgaben, wenigstens von der Kontribution, wie es in einem Verzeichnis der Kontributionseinkünfte von der Bäk heißt: Jakob Mosebach hat auf einem grünen Brinck

angefangen zu bauen und ist also frei. Jene Handwerker, Krämer, Krüger und Brinckbauern zeigen uns, wie sich außer den alten Hufnern und Kättern im achtzehnten Jahrhundert noch andere Stände im Stifte niederlassen. Im allgemeinen werden sie Einleger genannt, und solche finden sich namentlich in Schönberg; insbesondere sind es Tagelöhner und Handwerker. Unter diesen werden Weber, Schmiede und Schneider genannt. Die letzteren sind öfter auch zugleich Schulmeister. In dem kleinen Lankow sind ein Fischer und ein Schulmeister, dieser zugleich Schneider, "aber wenig zu arbeiten".

Die eben schon erwähnte Kontribution ist die letzte Abgabe, die wir hier besprechen müssen. Sie war eine recht drückende Steuer, die jedem einzelnen auferlegt war, und auch von Vieh, Getreide und Heu nach einem bestimmten Satze erhoben wurde. Sie sollte die großen Schulden, die im Dreißigjährigen Kriege gemacht waren, verzinsen und allmählich abtragen. Ein Verzeichnis aus dem Jahre 1707 zeigt uns die festen Sätze, zu denen die einzelnen veranlagt waren. So zahlte der Baumann Hans Ahrens in Schlagsdorf für sich und seine Frau 1 Taler 36 Schillinge, für eine Magd und einen Jungen 26 Schillinge, für einen Krug 1 Taler 30 Schillinge, für 4 Drömbt einen Scheffel Getreide 3 Taler 3 Schillinge, für ein Fuder Heu 8 Schillinge. In Thandorf zahlt der Kuhhirte für sich und die Frau 1 Taler 36 Schillinge, für zwei Stück Rindvieh 1 Taler, für vier Schafe 20 Schillinge. In Schlagbrügge zahlt ein Dröschler Hinrich Oldemann eine ähnliche Summe. Als Beispiel für die Kontributionsabgabe eines Gutes führe ich Groß=Molzahn an: Hans Christian Krulow 10 Taler 16 Schillinge, die Frau 5 Taler 7 Schillinge, drei Knechte 1 Taler 42 Schillinge, ein Junge 13 Schillinge, drei Mägde 39 Schillinge, drei Pferde 1 Taler 24 Schillinge. Die übrigen Pferde, acht an der Zahl, die 54 Stück Rindvieh und die 35 Schweine waren frei. Die Kontributionen von vier Schäfern in Mechow, Wietingsbeck, Wahrsow und Lenschow zeigen uns, daß diese einen ganz selbständigen landwirtschaftlichen Betrieb hatten, denn der Wietingsbecker hat einen Knecht, eine Magd, einen Jungen in der Wirtschaft und zwei Pferde, vier Stück Rindvieh, sowie vier Schweine. Kleiner ist der Betrieb in Lenschow und Wahrsow.

Suchen wir nun nach diesen Ausführungen die Gesamtabgaben eines Hufners in den Kapitelsdörfern zusammenzustellen. Mir fiel zufällig eine Aufzählung der Lasten eines Hofes

aus dem Ende des achtzehnten Jahrhunderts in die Hände. Der Bruder eines kinderlos verstorbenen Hufners in Schlag=Sülstorf wollte dessen Stelle antreten, doch die Regierung verlangte, er sollte einen Weinkauf von 350 Reichstalern zahlen. Die Lasten, die er durch diesen Kauf mit dem Hofe übernahm, werden folgendermaßen aufgezählt: Kriegsteuer 12 Taler, Dienstgeld 24 Taler, drei Spanntage Groß=Molzahn 4 Taler 24 Schillinge, 6 Handtage Ernte à 10 Schillinge = 1 Taler 12 Schillinge, Kapiteldienst 10 Taler, Herrn= und Predigerfahren 6 Taler, im ganzen mit Prediger= und Küstergebühren 59 Taler 23 Schillinge. An der

Zuverlässigkeit dieser Angaben ist nicht zu zweifeln, doch sind die Geldabgaben zusammengefaßt und abgerundet. Das Kriegsgeld oder die Kontribution setzt sich aus verschiedenen Posten zusammen und wird schwerlich genau 12 Taler ergeben haben. Das Dienstgeld beträgt nicht wie bei der einfachen Hufe 16 Taler, vielleicht weil der frühere Besitzer noch eine halbe Hufe dazu bewirtschaftet hatte. Die Rubrik Kapitelsteuer 10 Taler wird, da es sich um ein altes Dorf des Domkapitels handelt, in sich fassen das Monatsgeld mit höchstens 4 Talern, das Lämmergeld 24 Schillinge, Pachtgeld etwa 4 Taler, und der Rest kommt auf Schneidelschwein und Kornzehnten. Indessen ist dieser Posten etwas zu niedrig bemessen. In den Regulierungsurkunden, die im letzten Abschnitt dieser Arbeit behandelt werden müssen, weil sie die gesamten Dörfer betreffen, werden als Geldabgaben genannt: Der Zehnte, das Dienst=, Pacht=, Flachs= und Spinn=, Schneidelschwein=, Monats= und Fuhrgeld.

Vergleichen wir die Dienste der Kapiteldörfer nach den einzelnen Höfen, so zeigt sich da, daß sie am drückendsten waren in Mechow, wo die Verhältnisse sich seit dem Jahre 1652 sehr zu Ungunsten der Bauern geändert hatten. Die Bauern mußten zwei Tage in der Woche mit Spann und einen Tag mit der Hand, in der Erntezeit aber jeden Tag selbender dienen. Dazu kam, daß sie zum Teil einen weiten Weg zurückzulegen hatten. Wir sahen, wie 1696 der Pensionarius über Saumseligkeit klagte, und im Jahre 1704 erließ der Ober=Land=Hauptmann auf dem Domhofe in Ratzeburg eine strenge Verfügung, durch die er Nachlässigkeit und Ungehorsam bei zehn Talern Strafe verbot. Insbesondere wurde auch den Thandörfern und Resdorfern, wie schon 1694, streng untersagt, ihr Erntebier auf dem Bauhofe Mechow einzulegen; sie sollten es wie die andern dorfschaftlichen Untertanen mit nach Hause nehmen. - In Groß=Molzahn

und auf der Römnitz lagen die Dienstverhältnisse ähnlich wie in Mechow. In Schlagsdorf dienten neun Hufner und 10 Kätner zu Hofe, zwei Hufner dienten nicht und gaben deshalb Dienstgeld, das für jene der Pächter mit der Pacht an die Herrschaft bezahlte. Neuhoof gehörte damals mit zu Schlagsdorf. Die Wendorfer, Sülstorfer und Riepser dagegen zahlten Dienstgeld, brauchten also nur den siebentägigen Dienst zu leisten. Die Dörfer, welche zu Wahrsow und Lenschow gehörten, wechselten oder alternierten jedes Vierteljahr in der Dienstpflicht. Die Groß=Mister Bauern waren sogar gegen 12 Taler Abgaben auch von dem siebentägigen Dienste befreit. Am besten waren die vielen Hintersassen der Untertanen des Hofes Lockwisch gestellt, denn hier dienten die sieben Dörfer jährlich nur fünf Tage mit Spann und zwei Tage mit der Hand, bezahlten aber natürlich für die nicht geleisteten Wochendienste Dienstgeld. So lagen die Verhältnisse, als von der Wende des achtzehnten Jahrhunderts an die Regulierung eintrat, die aber auch die bischöflichen Dörfer betraf und deshalb am Schluß dieses Aufsatzes betrachtet werden muß.

Kapitel V.

Die Territorialbildung des bischöflichen Gebietes.

Wir kommen nun zu der Abrundung des bischöflichen Besitzes zu einem geschlossenen Territorium. Die betreffenden Dörfer und Höfe wurden auch hier Fürsten und Adligen abgekauft, und von den ersteren kommen neben den lauenburgischen Herzögen die benachbarten mecklenburgischen Fürsten in Betracht. Die Lauenburger hatten schon im Jahre 1261 ⁵⁵⁾ alle ihre Hoheitsrechte über Boitin im engeren Sinne verkauft, und später verliehen sie und die mecklenburgischen Fürsten auch in dem erweiterten Lande Boitin den Bischöfen jene Rechte. Unter den Adligen kommen namentlich die Herren von Gröнау und von Karlow in Betracht. Dieses letztere Geschlecht hat sich am längsten im Fürstentum behauptet. Von mecklenburgischen Familien hatten die Bülows, die wahrscheinlich bei Rehna ihren Stammsitz haben, auch in dem heutigen Fürstentum Ratzeburg Besitzungen.

⁵⁵⁾ Im Jahre 1261 verkaufte die Herzogin Helena von Sachsen alle Rechte über Boitin, und zehn Jahre darauf taten ihre Söhne Johann und Albrecht von Sachsen dasselbe, und zwar für 1000 .

Besonders von dem Bischofe Heinrich von Wittorp (1367 bis 1388) wurde ein sehr vorteilhafter Tausch vorgenommen, der das bischöfliche Gebiet vorzüglich abrundete. Im Jahre 1377 bekam Detlef von Gröнау die bischöflichen Dörfer Farchau, Tangmer, ⁵⁶⁾ Pötrau und die Mühlen in Pötrau und Farchau. Dafür trat er an den Bischof ab: den Hof Stove mit der Feste und der Mühle, sodann die Dörfer Stove, Crons kamp,

Neschow mit der Mordmühle, ⁵⁷⁾ die im Kirchspiele Karlow lag. In der betreffenden Urkunde wird ausdrücklich bestimmt, daß der Bischof diese Dörfer mit allen Zinsen, Zehnten, Beden, Schneidelschweinen und mit allem, was dazu gehörte, erhalten sollte, und der Herzog Erich, der sechshundert Mark für die Abtretung der Hoheitsrechte empfing, schenkte, was er etwa noch mehr hätte erhalten sollen, der Kirche zu seinem Seelenheil und gab dafür dem Bischöfe die volle Oberhoheit, jedes Recht und jede Bede. Die Dörfer sollten fortan zum Lande Boitin und zum Gebiete des Bischofs von Ratzeburg gehören.

Von den Karlows wurden anfangs nur einzelne Besitzungen veräußert. Im Jahre 1352 verkaufte Vicko von Karlow in Falkenhagen vier Hufen, den Dreesch und die Worth, und fünfzehn Jahre darauf gab Ludolf Karlow, genannt Wintflegler, seine Zustimmung dazu. Zu bemerken ist hier, daß andere zwei und eine halbe Hufen und ein Katen in demselben Dorfe Falkenhagen von dem Knappen Otto Beienflet an den Bischof verkauft wurden. Der Gesamtbesitz der Familie Karlow kam aber erst im Jahre 1397 an das Bistum. Für 4980 Mark, eine für die damaligen Zeiten außerordentlich hohe Summe, verkauften die Karlows damals die Dörfer Karlow, Klockstorf, Kuhlrade, Dependorf, die Fischerei im Dechower See, das Recht an der Bullenmühle, Schaddingsdorf und Rechte in Demern. Auch diese Dörfer legte Herzog Erich zum Lande Boitin und trennte sie vom Lande Ratzeburg, Für das Abtreten seiner Hoheitsrechte bekam er tausend Mark. Die Dörfer, die unter den eben genannten mecklenburgisch waren, nämlich Demern und Schaddingsdorf, traten die Herzöge von Mecklenburg ab und trennten sie vom Lande Gadebusch, indessen sie ließen sich dafür nichts bezahlen. Die Herren von Karlow haben die Dörfer nicht wieder

⁵⁶⁾ Nach der Topographie Schleswig=Holsteins und Lauenburgs von Schröder=Biernatzki lag Tangmer in der Gegend der heutigen Hölzung Tangenberg zwischen Ratzeburg und Mölln.

⁵⁷⁾ Die heutige Maurinemühle bei Neschow.

erhaltene ⁵⁸⁾ wohl aber kauften sie später, wie wir weiter unten sehen werden, das Gut Röggelein an der Grenze des Fürstentums.

Unter den mecklenburgischen Adligen verkauften namentlich die Bülows große Besitzungen an den Bischof, so im Jahre 1373 Heinrich von Bülow Rüschenebeck, soweit es ihm gehörte, für 150 Mark und vor allem Dankwart von Bülow für 4300 Mark Rodenberg, Menzendorf, Blüssen, Grieben mit der Mühle, Anteil an Lübbsee und alle seine Rechte, die ihm als Lehen oder Dienste in Rüschenebeck zustanden. ⁵⁹⁾ Er überließ alle diese Orte dem Bischofe ohne allen Vorbehalt mit Zehnten, Zinsen, Diensten usw. sowohl zum Besitz als zum Nießbrauch. Hier bestätigte Herzog Albrecht von Mecklenburg als Landesherr diesen Verkauf und legte die Dörfer zum Lande Boitin. Auch andere Herren von Bülow, die Rechte auf diese Besitzungen hatten, gaben ihre Zustimmung zum Verkaufe, und einer von diesen erklärte, daß auch Papenhusen, von dem bisher keine Erwähnung geschehen war, einbegriffen sei. Einem anderen Zweige der Bülows wurden im Jahre 1397 die Dörfer Zarnekowe und Poggeheze (Pogez), sowie die Mordmühle durch den Bischof Detlof abgekauft. Dieser zahlte für das ganze Inventar und alle Rechte 1300 Mark. Zwei Jahre darauf verkaufte Henneke von Bülow der Ältere für 2000 Mark Röggelein, das von dem Herzog Erich von Sachsen ebenfalls dem Lande Boitin beigelegt wurde. In demselben Jahre 1399 verkauften die Ritzeraus dem Bischofe alle Anrechte, die sie an Wald, Wiesen, Weide, Bruch, Moor und Torf in den Grenzen zwischen Dechow und Kuhlrade hatten.

Damit war die Bildung des bischöflichen Territoriums um das Jahr 1400 äußerlich abgeschlossen; wir betrachten nun, wie sich das Verhältnis der neuen Landesherrn zu den Bauern gestaltete. Auch hier haben wir nur einzelne urkundliche Nachrichten aus der älteren Zeit, aber gerade diese sind sehr bezeichnend. Zunächst verkaufte im Jahre 1320 der Bischof Marquard den Bauern in Malzow ein Stück Land, wo das Holz abgehauen war, für 400 Mark und einen jährlichen Zins von 20 Mark.

⁵⁸⁾ Sie behielten noch das Patronat der Vikarie in Karlow. Im Jahre 1461 konsentiert Vicko Karlow zu Tüschenebeck (im nördlichen Lauenburg bei Grönau), daß die beiden kleinen Vikarien in Karlow, deren Patron er ist, von dem Bischof zu Ratzeburg mögen kombiniert werden.

⁵⁹⁾ Die Einkünfte, die andere Familien, wie die Klingenberges in Lübeck und die Gebrüder Henneke und Heinrich von Stralendorff in Mecklenburg, aus einzelnen dieser Dörfer bezogen, wurden von ihnen auch an den Bischof verkauft. S. Masch S. 278.

In der Urkunde heißt es wörtlich: Wegen der Anfeindungen, die wir von einigen unserer ritterlichen Nachbarn und anderen bei Gelegenheit des Holzfällens im genannten Walde erlitten, haben wir das Holz an einige Bürger in Lübeck für 350 Mark verkauft. Der Grund und Boden soll nach einigen Jahren an die Bauern des Dorfes Malzow kommen mit Vorbehalt des höchsten Gerichtes. Der Zins von 20 Mark jährlich darf nicht erhöht werden. Außer diesem Zins sollen sie keine Zehnten, exactiones und tallias, also keinerlei landesherrliche Abgaben oder etwas anderes zahlen, und daraus nicht gehalten sein, irgend einen Dienst oder Gehorsam zu leisten. Diese Urkunde hat nach Maschs Bericht die Gemeinde Malzow bis in die neueste Zeit aufbewahrt als ein ehrwürdiges Denkmal der Freiheiten, die sie von dem Bischofe erhalten hatte.

Ähnlich wie das Domkapitel den Hof bei Schlag=Sülstorf zu Bauernland legte, teilte auch der Bischof Hofland zu Bauernland, und zwar bei dem Hofe Rodenberg. Diesen, der früher eine Burg war, hatte der Ritter Dankward von Bülow von seinem Verwandten, dem Bischof Friedrich von Schwerin, geerbt. Bischof Heinrich von Ratzeburg teilte ihn vier Bauern zu, und zwar bekam ein jeder zwei Hufen. Die Namen dieser Bauern sind: Thideke Danke, Henneke, sein Bruder, Gottschalk Renzowe, dessen Nachkommen im Dorfe noch heute ihren Besitz haben, und Ludeke Swinbudele. Jeder mußte fünfzig Mark lübsche Pfennige bezahlen, die binnen vier Jahren abzutragen oder alsdann mit zehn Prozent zu verzinsen waren, nach dem damals noch üblichen hohen Zinsfuße. Diese Hufen sollen sie ewiglich behalten und mit Ausnahme der ersten beiden Jahre jährlich um Michaelis sechs Mark vier Schillinge von jeder Hufe und ein Rauchhuhn von jedem Hause geben. Sonst sollen sie frei sein von jeder Pflicht, abgesehen davon, daß sie "uns und unseren Nachkommen des Jahres zwei oder drei Kornfuhrn von Grevesmühlen nach Schönberg leisten". Auch sollen sie das Wasser zum Fischen brauchen, so oft sie was fangen können, ausgenommen die Wehre der Neunaugen. Diese behält sich der Bischof vor. ⁶⁰⁾

Hieraus geht schon hervor, welchen großen Wert der neue Landesherr auf einen kräftigen, in finanzieller Hinsicht leistungsfähigen Bauernstand legte, und vor allem in der heutigen Vogtei

⁶⁰⁾ In der Urkunde heißt es: besunden de were der neghenögen. Besunden heißt hier "ausgenommen". So lassen sich die nach Maschs Ansicht schwierigen Worte leicht erklären.

Schönberg ist dieser zu einer Blüte gelangt wie nirgends sonst im Fürstentume. Nirgends überwiegen so die Vollhufner, und nirgends tritt die Zahl der Kätner so zurück, und deshalb hat Krüger gerade über diese Dörfer seine Familienchronik der bäuerlichen Besitzer oder Erbpächter geschrieben. Anders liegen die Verhältnisse in der Vogtei Stove, die mit zum bischöflichen Territorium gehörte. Hier haben wir in Demern, Stove und Groß=Rünz größere Höfe, in Röggelin ein Vorwerk, und selbst in den Dörfern, die Vollhufner aufzuweisen haben, daneben eine ganze Reihe von kleineren Besitzern. Und doch liegt keine größere Stadt in der Nähe, die das Aufkommen von sog. Büdnern in den Dörfern zu begünstigen pflegt. Dieser Unterschied zwischen den ländlichen Besitzverhältnissen in beiden Vogteien läßt sich durch die geschichtliche Entwicklung erklären.

Die Vogtei Schönberg, um mit dieser zu beginnen, ist der alte bischöfliche Teil des Landes Boitin, der 1194 durch die bekannte Teilung unter dem Bischof Isfried der bischöflichen Tafel zugewiesen wurde, während der andere dem Domkapitel zufiel. Dieses bischöfliche Boitin war der Kern des Territoriums, das der Bischof, wie wir oben gesehen haben, durch Kauf und Tausch auf Kosten der benachbarten Adligen und Fürsten im vierzehnten Jahrhundert erweiterte. Im alten Boitin selbst können wir keinen Adel nachweisen, denn das Zehntenregister versagt hier, weil der Zehnte ganz dem Bischof gehörte. In dem Lehnverzeichnis der Lehnleute des Bistums Ratzeburg, das von dem Bischof Marquard angefangen und von seinem Nachfolger Volrad (1335-1350) vollendet wurde, finden wir vielleicht noch einen kleinen Rest altadligen Besitzes in Groß=Bünstorf. Hier besaßen Ludolf und der Sohn seines Bruders jeder noch eine halbe Hufe, die aber Marquard für hundert Mark kaufte und der bischöflichen Tafel zulegte.

Diese Territorialbildung des Bistums Ratzeburg wurde durch das Verlegen der Residenz des Bischofs nach Schönberg gefördert, nachdem er zuerst in Farchau bei Ratzeburg und dann in Dodow bei Wittenburg gewohnt hatte. Die Übersiedlung wird um das Jahr 1330 stattgefunden haben, denn in diesem Jahre wurden die Streitigkeiten mit Lübeck, die über die Befestigung des Schlosses in Schönberg entstanden waren, durch einen Vertrag beigelegt. ⁶¹⁾ Fortan residierte der Bischof hier inmitten seines kleinen bäuerlichen Besitzes und suchte diesen zu

vergrößern und abzurunden. Die zerstreut liegenden Dörfer in Lauenburg und in den Vierlanden wurden veräußert gegen solche, die in der Nähe von Schönberg lagen, und während er Einnahmen aus Zehnten, die in abgelegenen Dörfern erhoben wurden, verkaufte, suchte er die Erträge des ländlichen Besitzes in seiner Nähe zu vergrößern. Dieses war um so notwendiger, weil die großen Ausgaben für Landerwerb am Ende des vierzehnten Jahrhunderts, die wir oben kennen gelernt haben, außerordentliche Anforderungen an seine Geldmittel stellten. Der Rückschlag trat im Beginn des fünfzehnten Jahrhunderts ein. Da mußte der Bischof Detlev einen großen Teil seines Besitzes verpfänden, teils an den Propst und das Kapitel, teils an benachbarte Adlige, wie die Bülow's.

Kapitel VI.

Die bäuerlichen Verhältnisse in der Vogtei Schönberg.

Trotz dieser zeitweise recht schlechten Geldverhältnisse des Bischofs kann von einer schweren Bedrückung des Bauernstandes nicht die Rede sein, und damit kommen wir auf die Verhältnisse dieses Standes zunächst in der Vogtei Schönberg zu sprechen. Am deutlichsten gehen diese hervor aus dem Verzeichnis der bischöflichen Güter und Einkünfte, das von dem Bischofe Pardamus von Knesebeck (1431-1440) begonnen und unter dem Bischofe Georg im Jahre 1526 vollendet wurde. In einer Zeit, wo im südlichen und mittleren Deutschland der schreckliche Bauernkrieg eben erst mit Mord und Brand unterdrückt war und die unterlegenen Bauern für ihre Erhebung durch einen härteren Druck als zuvor büßen mußten, wird hier im Fürstentume eine scheinbare Erhöhung des Pachtzinses mit der "Verschlechterung des Geldes" gerechtfertigt und besonders hervorgehoben, daß der Bischof mit dem Pachtzins nach der neuen Ordnung noch eine Mark Schaden macht. Der Eingang des Registers ⁶²⁾ lautet nämlich: Der alte Zins waren dreizehn solidi und vier denarii, und zehn solidi machten einen florenus Lubicensis (Goldgulden), der jetzt drei Mark gilt. Aber im Laufe der Zeit ist das Geld verschlechtert. Vierundzwanzig solidi sind außerdem

⁶²⁾ Es ist abgedruckt in "D. Schröder, Das Evangelische Mecklenburg", doch leider nicht vollständig.

pro precariis, d. h. als Bede hinzugefügt, und so gibt jetzt jede Hufe im Lande Boitin nur zwei Mark, fünf solidi und vier Denare ohne den Zehnten. Früher galt dieser drei Mark, jetzt "wegen der Geldverschlechterung" fünf Mark, und wenn er teurer verkauft werden kann. Und nun kommt die Rechtfertigung mit folgenden Worten: "Wenn man die oben genannten dreizehn solidi und vier Denare alten Geldes zusammenrechnet, so würden sie jetzt, drei Mark, vier solidi und vier Wittpfennige ⁶³⁾ ausmachen. Bei der Verpachtung des Landes Boitin erleidet die Diözese einen Schaden, indem sie nur zwei Mark, fünf solidi und vier Denare als Pacht nimmt. In der Hand des Bischofs liegt es, ob der Zehnte, verkauft oder eingesammelt wird."

Als Grundlage für die Pacht einer Hufe dienten also zwei Mark, fünf solidi und vier Denare, eine Summe, die keineswegs hoch genannt werden kann. Rechnen wir, wo ausdrücklich von einer Münzverschlechterung oder, wie wir sagen würden, von einem geringeren Metallwerte des Geldes die Rede ist, die damalige Mark lübsch, wie sie von 1506 an geprägt wurde und auch in Wismar galt, zu drei Mark 25 Pfennigen heutigen Metallwertes, so erhalten wir als Pachtsumme für eine Hufe ungefähr acht Mark unseres Geldes, denen dem Geldwerte nach etwa die sechsfache heutige Summe entspricht.

Dazu kommt der Zehnte, der abweichend von der in den Kapitelsdörfern üblichen Praxis schon früh mit einer Geldsumme abgelöst wurde und dessen Grundtaxe drei Mark waren. Zu beachten ist aber eine sog. Verbesserung des Zehnten, die bei einigen Gemeinden auch mit barem Gelde, und zwar mit zwei Mark bezahlt wird. Bei verschiedenen Dörfern findet sich indessen die Bestimmung: Für den Zehnten drei Mark, für die Verbesserung, wie sie sich mit dem Herrn, d. h. dem Bischöfe, einigen können. Wahrscheinlich handelt es sich darum, ob die sog. Verbesserung in Naturalien bezahlt werden soll. Wir finden auch Hufen, von denen der ganze Zehnte noch in Getreide bezahlt wird, wie z. B. in Herrenburg, wo Peter Tide als Zehnten fünf Scheffel Roggen gibt. Wo fünf Mark für den ganzen Zehnten gegeben werden oder nach unserem Gelde dem Metallwerte nach 15 Mark 25 Pfennige, da ist natürlich die Einnahme an Zehnten aus

einem Dorfe größer als die aus der Pacht. In Selmstorf z. B. beträgt die Pachtsumme 48 Mark, 14 solidi und 8 Denare, der Zehnte aber bringt 92 Mark ein.

⁶³⁾ So genannt von dem Silberzusatze. Der sundische Wittpfennig hatte den Wert von drei gewöhnlichen Pfennigen.

Naturalabgaben sind regelmäßig das Schneidelschwein, das Schneidellamm, Gänse, Flachs, das Rauchhuhn. Verschiedene Kätner bezahlen auch statt des Pachtgeldes Pachtthühner. Wir sehen hier, wie der kleine Zehnte und alte Abgaben an den Gerichtsherrn miteinander vereinigt sind. Auch da macht sich zugunsten der Bauern geltend, daß die Abgaben nur an einen Herrn bezahlt werden, und daß die für die Gerichtsvogtei so gering sind. Anderswo werden gerade durch die letzteren die Untertanen sehr gedrückt, da der Vogt als Träger der landesherrlichen Gerichtsgewalt Herberge und Verpflegung für sich und sein ganzes Gesinde verlangte und eine Vogtbede, sowie eine Vogtgebühr beanspruchte. ⁶⁴⁾ Hier in dem bischöflichen Teile von Boitin war der Bischof Gerichtsherr, und an seinem Wohnsitze Schönberg oder in Stove wurde von seinem Beamten das Landgericht abgehalten, bei dem Bauern das Urteil fanden ⁶⁵⁾, wie das Domkapitel in Schlagsdorf und in Petersberg solche Landgerichte abhielt.

Auch die Dienste der Bauern können nicht drückend gewesen sein. Das brachten schon die Verhältnisse mit sich. Das Burgwerk für den Bischof wird wenigstens während des vierzehnten Jahrhunderts nur zur Befestigung des Hauses Schönberg geleistet sein, die noch dazu auf Drängen Lübecks sich in sehr bescheidenen Grenzen hielt. Das Haus Stove kam erst später in

⁶⁴⁾ S. Inama=Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte III, 1, 386, wo die Lasten des Bauernstandes eingeteilt werden in die grundherrlichen Abgaben, die im ganzen sehr einfach und gleichförmig waren, in den Zehnten und in die Abgaben für die Vogtei. Die letzteren sind ganz besonders willkürlich und mannigfacher Art.

⁶⁵⁾ Aus dem Jahre 1651 ist uns ein Bericht erhalten, "wie und welcher Gestalt im Stifte Ratzeburg nach alter Gewohnheit das Landgericht ist gehalten, und was für Solemnitäten etwa dabei beobachtet werden". Nach einer längeren Zwiesprache zwischen dem Vorsprecher und dem Dingestmann werden aus jedem Dorfe etwa eine oder zwei Personen, so man für die bescheidensten und vernünftigsten achtet, und sonderlich die Schulzen . . . etwa 20 oder 24 Personen aus dem Haufen genommen und beseits gestellt, die auf bede (?) vorfallende Sachen, so denen in loco sich befindenden Herren Räten oder Beamten klagende an und vorbracht haben, das Recht finden und sprechen müssen. Solche Sachen müssen sie mit anhören, oder sie werden ihnen durch den Dingestmann angetragen, derselbe bringet auch hinwiederum ihre Meinung ein. Endlich wird das gehegte Recht wieder aufgegeben, und der Vorsprach ruft dann dreimal: Ihr Leute sollt zu Hause gehen, M. F. G. und Herrn Holtz laßt stehen, deroselben Wild laßt gehen und deroselben Wasser lasset ungefischett, auch solltet Ihr halten ewren rechten Mühlenweg, damit tut Jhr S. F. G. gleich und Recht. M. G. F. und Herr begehret Euren Schaden nicht, so hat M. F. G. und Herr Euch zu strafen Recht und Macht.

den Besitz des Bischofs und wurde gleich darauf wieder verpfändet. Vielleicht werden die Bauern auch mit an der sogenannten Landwehr gearbeitet haben, die von dem Bischof Heinrich von Wittorp gegen Ende des vierzehnten Jahrhunderts aufgeführt sein soll. Wie Masch berichtet, vergrößerte er einen schon vorhandenen Graben, um die Bauern vor den beständigen Raubzügen der benachbarten Adligen zu schützen. Die Spuren sollen noch heute sichtbar sein, so zwischen Torisdorf und Sahmkow und von Lindow bis zur Marienmühle (auch Mordmühle genannt, heute Maurinenmühle).

Eigentliche Hofdienste können die Boitiner Bauern schon deshalb nur in sehr geringem Umfange geleistet haben, weil allem Anscheine nach bis zum sechzehnten Jahrhundert in dem alten bischöflichen Boitin außer dem Bauhofe des Bischofs in Schönberg kein Großgrundbesitz war. So handelt es sich wesentlich um Fuhrdienste, einmal um Beförderung des Bischofs und seines Gefolges nach dem Hause Stove, nach Lübeck und Ratzeburg, denn an diesen Orten hatte er seine Herbergen, das heißt bestimmte Absteigequartiere, von denen das in Ratzeburg noch heute erhalten ist. Ferner mußten die Bauleute das Getreide nach dem Markte schaffen, wie denn das zwei= oder dreimal im Jahre der Bischof von den Rodenberger Bauern verlangte. Sodann kommen das Fortschaffen von Ziegelsteinen aus der bischöflichen Brennerei in Schönberg und die Holzfuhren aus den großen Waldungen, die dem Bischofe gehörten, hier in Betracht. Auch die Angaben des Verzeichnisses aus dem Jahre 1526, obgleich sie etwas unbestimmt gehalten sind, bestätigen das geringe Maß der Dienste. Zunächst sehen wir gewiß Fuhrdienste angedeutet durch Bemerkungen wie bei Schönberg: Sie tuen Dienste nach (ad) Lübeck, Stove und Ratzeburg. Bei dem in der Nähe von Lübeck gelegenen Herrnburg ist bemerkt: Nach dem Belieben des Herrn leisten sie Fuhrdienste nach Lübeck.

Bei demselben Dorfe findet sich die ganz eigentümliche Bemerkung: Alle officiales bezahlen de officio 4 solidos und alle Kätner einen solidum, genannt Tagschilling. Bei keinem andern Dorfe werden diese Lasten angegeben, und sicher läßt sich nicht bestimmen, was darunter zu verstehen ist. Ich möchte aber annehmen, daß es sich um eine Ablösung der Dienste, vielleicht der Hofdienste handelt, die an die Herrschaft gezahlt wurde, wenn diese Dienste nicht geleistet wurden. ⁶⁶⁾

⁶⁶⁾ Die Andeutung eines solchen Hofdienstes haben wir im Inventar von 1652 bei dem Hofe Lentzkow. Da heißt es: Eine Kate dabei belegen (....)

Die wirklich geleisteten Dienste zerfallen in außerordentliche und ordentliche. Die ersteren sind namentlich die siebentägigen Spann= bzw. Handdienste zur Zeit der Aussaat und Ernte, die letzteren werden auch Wochendienste genannt und finden sich in Dörfern, die meistens dicht bei Schönberg liegen, wie in Kleinfeld, Groß= und Klein=Siemz, Sabow, Groß= und Klein=Bünstorf und Malzow, daneben aber auch in entfernteren, wie in Selmstorf, Zarnewenz, Sülstorf (Boitin=Sülstorf) und Schwanebeck. Außerordentliche Dienste werden fast nur von entfernter liegenden Dörfern geleistet, wie von Rüschenbeck, Rodenberg, Menzendorf, Lübseerhagen, Blüssen, Grieben und Falkenhagen. Frei vom Dienst ist eine Reiterhufe in Zarnewenz. "Da hat Arend Grote zwei Hufen, und er wird den Dienst eines Pferdes halten, für den er nicht dient, von einer Hufe nach dem Register des Bischofs Pardamus." Ferner sind auch befreit die Aussätzigen bei Darzow (Dassow) "der Frömmigkeit halber", doch den Zehnten, müssen sie zahlen. ⁶⁷⁾ Solche Freiheiten haben auch wohl die Prediger, die sog. plebani, schon vor der Reformation. So heißt es in dem Pachtverzeichnis von Selmstorf: Der Kirchherr von seinem Hofe bei der wedeme, d. h. dem Pfarrhause und einer Hufe, hat ihm mein gnädiger Herr die Zeit seines Lebens nachgegeben (d. h. der Bischof hat ihm die Pacht geschenkt). In Klein=Siemz geben zwei Hufen dem Pastor in Schönberg den Zins, den Zehnten und ein Lamm, aber dem Bischof einen Goldgulden, und endlich in Boitin=Sülstorf bezahlt der Hufner Hans Kassow dem Geistlichen Zins und Zehnten, gibt aber auch dem Bischof einen Goldgulden.

In einzelnen Dörfern fällt die Pacht Fremden zu. So hat das Kloster Reinfeld dicht bei Lübeck zwei Hufen im Dorfe Falkenhagen, aber dem Bischof steht darüber ein Goldgulden, Schutzrecht und die höchste Gerichtsbarkeit zu. In Blüssen hat der Pastor in Gadebusch eine Hufe, und zwei Hufen gehören als Burglehen den Bülowen. In Grieben hat von den 22 Hufen die Äbtissin in Rehna fünf. Aber abgesehen von diesen kleinen Stücken fremden Besitzes ist das bischöfliche Boitin ein fest ge=

(....) . . . tut aber keinen Dienst, ohne daß er zu Zeiten Briefe verträge. Für solche Dienstleistungen, die von Kättern verrichtet wurden, erhielten diese später einen Schilling des Tages. S. Anhang II.

⁶⁷⁾ Leprosi apud Darsow 2 Verendel nescitur quo iure, de quibus causa pietatis nihil dant nisi solum decimam, quam solvunt sicut ceteri.

schlossenes, einheitliches Territorium, einheitlich auch in bezug auf die Art des Grundbesitzes. Es ist der Kern des alten deutschen Koloniallandes im Fürstentum, ein echtes deutsches Bauernland. Damit kommen wir auf die Verteilung des ländlichen Besitzes. Die Vogtei Schönberg, also das alte bischöfliche Boitin, hatte allein 312 Hufen, während das ganze Fürstentum 708 zählte. Das Mindestmaß des bäuerlichen Besitzes beträgt drei Viertel Hufen, von denen 28 Schilling Pacht, das sind etwa sechs Mark, bezahlt werden. Solche Dreiviertelhufner finden wir in Schönberg fünf. Das sind aber ausnahmsweise kleine Stellen, und ganz einzig steht ein Viertelhufner in Herrenburg da. Vielleicht sind diese Ausnahmeverhältnisse daraus zu erklären, daß beide Orte öfter an andere verpfändet waren, so im Beginn des fünfzehnten Jahrhunderts Herrnburg an die beiden Lübecker Bürgermeister Jordan Pleschow und Kurd Breckewolde, denn solche Gutswirtschaft führte zur Zerstückelung des Hufenbesitzes. Bei weitem die meisten Dörfer aber haben Vollhufner, ja vielfach Doppelhufner und sogar 2 1/4 und 2 1/8 Hufner. In Schwanenbeck sind von sieben Hufenbesitzern zwei Doppelhufner. Kätner finden wir besonders wieder in Herrnburg und namentlich in Selmstorf. Im ersteren werden fünf aufgezählt, im letzteren sind zehn mit Namen aufgeführt, aber einige fehlen noch. Ihre Abgaben bestehen in Naturallieferungen oder auch in einer kleinen Geldsumme. In Selmstorf zahlen sie vier Schilling Pacht, teilweise aber auch sechs Pachthühner. Im ganzen sind diese Katenstellen viel seltener als in den Kapitelsdörfern, und mehrfach sind sie schon mit Hufenstellen vereinigt. So hat Jochim Krellenberg in Selmstorf 2 1/8 Hufen, daneben aber noch zwei Kätnerhufen, die zwölf Hühner Pacht geben. Paul Rotger hat zwei Hufen und dabei noch einen Katenhof, ebenso Heinrich Busch,

der als Hauptbesitz zwei Hufen hat. In den meisten Dörfern sind nur Hufner. So war die Verteilung des Grundbesitzes im Anfange des sechzehnten Jahrhunderts in der Vogtei Schönberg. Größere Güter, die im Besitze des Adels oder des Bischofs waren, sind nicht nachzuweisen. Nur in Selmstorf finden wir den Ansatz zu einem größeren Besitze des letzteren in der Schäferei, die drei Hufen und vier Katen umfaßte. Es heißt in dem Verzeichnis: "tho der Scheperie drei Houen und drei Katen, zwei in der Scheperie und eine daby. Noch eine Kate nach dem Schonenberge." Etwas anders gestaltete sich die Verteilung des Grundbesitzes im Laufe der Zeit durch die Entstehung der beiden Güter Torisdorf und eines besonderen Hofes in Schönberg neben dem

bischöflichem Bauhofe daselbst. Die Art und Weise, wie diese entstanden sind, ist für die Verhältnisse des Fürstentums so bezeichnend, daß ich näher darauf eingehen muß.

Im Jahre 1552 gaben Bischof und Kapitel an Kaspar von Warnstedt, der längere Zeit Stifthsauptmann in Schönberg gewesen war, und an seine Erben zur Belohnung für seine treuen Dienste den Wochendienst im Dorfe Victorisdorpe, dem heutigen Torisdorf, so daß er ihn zu seinem Besten gebrauchen konnte. Den Einwohnern dagegen wurde das Dienstgeld erlassen, das sie früher in der Höhe von einer Mark an den Bischof bezahlt hatten. Außerordentliche Dienste hatten sie noch leisten müssen, nur nicht die regelmäßigen Wochendienste. Auch an Weide und Wald, die dem Bischof als Landesherrn gehörten, bekam Warnstedt Anteil, denn jedes Jahr erhielt er acht Fuder Brennholz und die Erlaubnis, sein Vieh mit dem des Bischofs auf dem Bauhofe in Schönberg zu weiden. ⁶⁸⁾ Zunächst war Torisdorf ein Lehngut, und aus dem Lehnbriefe, der im Jahre 1614 für Karl Wehling ausgestellt wurde, geht hervor, daß auch das Untergericht und die Jagd an den Lehnsinhaber verliehen wurden, d. h. bei der letzteren nur "die Hasenjagd, soweit sich solches Gutes Bezirk erstreckt, doch daß er nebenst dem Schießen mehr nicht als zween Hunde und zween Winde halten möge, auch über die Grenze bei Vermeidung seiner eignen benannten willkürlichen Strafe der hundert Thaler nicht jage". Erst sehr allmählich ist ein geschlossenes Gut mit einem Herrenhause in Torisdorf entstanden. Noch 1651 wird von dem Wohnhause des Gutes gesagt, es wäre früher von einem Bauern bewohnt gewesen, und noch fünf Jahre später wird hervorgehoben, wie verfallen und schlecht das Haus, ein altes Bauernhaus, wäre. ⁶⁹⁾ Im Jahre 1657 wurde Torisdorf zu einem Allodialgute gemacht, und jetzt ist es das einzige ritterschaftliche Gut innerhalb der Grenzen des geschlossenen Fürstentums Ratzeburg. Naturgemäß waren die Dienste der vier Hufner und der drei Kätner, die im Jahre 1651 genannt werden, viel drückender als die der bischöflich gebliebenen Bauern, aber im achtzehnten Jahrhundert hießen sie noch Bauern und wurden insofern auch noch nach dem Bauernrechte behandelt, als bei Erledigung einer Stelle dem neuen Stelleninhaber ein besonderer Hausbrief ausgestellt wurde. Aber,

⁶⁸⁾ S. Masch S. 499 Anm. 7.

⁶⁹⁾ S. Krüger, Dreißig Dörfer S. 144.

wie gesagt, die Lasten waren sehr drückend, und so ist der Bauernstand da ganz verschwunden. ⁷⁰⁾

Ganz anders ist ein Hof in Schönberg neben dem alten bischöflichen Bauhofe entstanden. Während der sog. Administration des Bischofs August aus dem lüneburgischen Hause, der von 1610 bis 1636 das Stift verwaltete, hatte den größten Einfluß der Stifthsauptmann Hermann Clamor von Mandelslo, der aus einem alten hannoverschen Adelsgeschlechte stammte. Gerade in den furchtbaren Drangsalen des Dreißigjährigen Krieges leitete er in Abwesenheit seines Herrn die Regierung und

⁷⁰⁾ Aus dem noch vorhandenen Kaufbrief vom Jahre 1757, den ich durch die Güte des Herrn Pastor Krüger erhielt, ist folgendes von Interesse: Der Hauswirt Hans Vollert war wegen vieler von seinem seligen Vater hinterlassenen Schulden, aber auch wegen eigner schlechter Wirtschaft so zurückgekommen, daß er seine Güter den Gläubigern abtreten und somit die Wirtschaft ganz aufgeben mußte. Daher hat ihm der Gutsherr Jobst Friedrich von Gundlach die Bauerstelle aufgekündigt, und dadurch ist diese erledigt worden. Da sich nun ein hiesiger Einlieger namens Peter Bahr gemeldet, daß er Lust habe, die erledigte Stelle wieder anzutreten und sich erboten, nicht nur als einem redlichen Bauern geziemend, sich gegen seine Obrigkeit aufzuführen und dem Gehöfte wohl vorzustehen, sondern auch die von dieser Stelle fallende Dienste, onera und praestanda gleich den übrigen Bauern zu leisten, so ist ihm nicht nur in seinem Ansuchen gewillfahret, sondern auch, da das Haus unter schlechtem Dach und die Zäune im Felde ziemlich destruiert, folgendes zu seinem Aufhelfen versprochen und auch bereits gegeben worden, als nemlich 600 Schösse Rohr und etwas altes Deckelstroh, nächstdem außer der Holzteilung, so dieses Jahr den Bauern zu Nutz= und Brennholz gegeben worden (wovon er sein Teil empfängt), noch zwei Eichen und eine Buche, auch zur Reparierung der zerfallenen Zäune das nötige Buschholz, daß er also hiermit nicht nur sein Haus und Zäune

in guten Stand setzen, sondern auch alles nötige Nutzung= und Holzgerät sich daraus verfertigen kann. Ferner wird Peter Bahren nicht nur das Gehöft, Garten und Acker, Koppeln, Wiesen und Weiden, wie solches Hans Vollert bishero besessen, übergeben, sondern auch die völlig bestellte Sommer= und Wintersaat, an Weizen, Rocken, Erbsen, Gerste und Hafer, alles nach Anweisung des hiernächst folgenden Inventarii, geliefert, daß er also als ein hiesiger Bauer und Hauswirt in völligen Stand gesetzt wird.

Dagegen hat Peter Bahr in Gegenwart zweier Zeugen, nämlich Peter Wiggert senior und Franz Burmeister, vermittelt eines Handschlages an Eidesstatt angelobet und versprochen, nicht nur sich als einen redlichen Bauern jeder Zeit wohl aufzuführen, dem Gehöfte, als einem tüchtigen und aufmerksamen Hauswirt gebühret, wohl vorzustehen, in seinem Hause auf Feuer und Licht geziemend Acht zu geben, seiner Obrigkeit und denen, so ihm an Obrigkeits=Stelle vorgesetzt werden möchten, allen Gehorsam und schuldigen Respekt zu erweisen, den Hofedienst, so von der Stelle fällt und ihm hinlänglich bekannt, allemal getreu und ohne Widerwillen zu leisten, auch übrige Praestanda gebührend abzutragen, auf Grenzen und Scheiden mit Acht zu haben, in Summa alles Widrige (...)

verwaltete die Einkünfte oft im Widerspruche mit dem Kapitel, ⁷¹⁾ denn dieses machte ihm namentlich zum Vorwurfe, er verwende diese Einnahmen nicht uneigennützig. Insbesondere beschuldigte man ihn, daß er sich in Schönberg mehrere Bauernhufen erworben habe, und daß diese zu einem Gehöfte zusammengelegten Hufen gleich den adligen frei von allen Lasten gemacht wären, ohne daß er etwas dafür zahlte. Mandelslo soll auch die Absicht gehabt haben, die Schulzenstelle in Samkow sich anzueignen und mehrere Hufen in Bardowiek als Ochsenweide zu benutzen, doch wurden diese beiden willkürlichen Eingriffe in die Rechte und Besitzungen der Bauern beim Prozesse, der nach dem Tode des Bischofs August (1536) gegen ihn angestrengt wurde, nicht zur Sprache gebracht. Auffallend aber ist es, daß Bardowiek, welches 1526 noch sechs Hufen hatte, am Ende des siebzehnten Jahrhunderts nur noch drei zählte, die übrigen waren zu einem Hofe gelegt ⁷²⁾. Wie Bardowiek entstanden später auch Menzendorf ⁷³⁾ und Blüssen als bischöfliche Meiergüter, sozusagen als Vorwerke zu dem großen Bauhofe in Schönberg, wie

(...) nach allem Vermögen getreulich abzuwenden, hergegen seiner Obrigkeit Gutes, Nutzen und Besten nach allen Kräften befördern zu helfen, sondern auch, dafern etwa mit dem Gehöfte sollte eine Änderung getroffen werden, daß ihm oder seinen männlichen Erben aus dieser oder sonst andern Ursachen, als etwa wegen bezeugten Ungehorsam, schlechter Wirtschaft und dergleichen, das Gehöft wieder aufgekündigt und abgenommen würde, welches dann alle Mal Domino fundi vorbehalten bleibt, alsdann das Gehöft nebst allem Zubehör in gutem Stande sowohl Hofstelle als Ackerwerk, und zwar letzteres in gehöriger Düngung mit völlig bestellter Winter= und Sommersaat nach Maße, wie es dann hauswirtlich in denen Schlägen fallen würde, auch alles in gehöriger Bezäunung und Befriedigung ohne geringste Forderung von Meliorations= oder Übersaat=Kosten, seiner dermaligen Obrigkeit und Gutsherrn wiederumb abzuliefern und zu übergeben. Alles getreulich und ohne Gefährde.

⁷¹⁾ S. Masch S. 658 ff.

⁷²⁾ Darüber findet sich bei Horn, "Selmstorf", folgende Nachricht: 1612 2. Aug. ist das große Erbe zu Bardowiek, worauf weiland Henn. Heyberg gewohnt, vom damaligen Stiftpfandmann Clem. v. Mandelsloh für 200 Mark an Jak. Meyer, damals Käther auf Peter Meyers Kathen Stätte verkauft. Ob nun zwar nachher dieser Jak. Meyer durch listige Anwendung davon gebracht und solches Erbe der Genannte zur jetzigen Meyerei gelegt, so hat doch a. 1612 der Pfandmann v. Mandelsloh von solchem einen Kaufschilling abgerechnet, wegen des Zehnten 20 Schilling und wegen des Zahlschillings 12 Schilling 8 Pfennige NB. noch für die Auflassung dem Pfandmann 2 Thaler, dem Küchenmeister 1 Thaler, welches letztere indessen unbillig und gottlos.

⁷³⁾ Infolge der schrecklichen Verwüstungen des Dreißigjährigen Krieges befand sich nach Masch S. 647 im Jahre 1632 nur noch der Hof und ein Bauer in Menzendorf.

ursprünglich Selmstorf die Schäferei zu diesem gewesen war. Noch in der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts wurden zwei Hufen zur Meierei Rabensdorf gelegt, die bis dahin sehr klein gewesen sein muß.

Diesen neuen Verhältnissen, die durch die Entstehung mehrerer Höfe entstanden waren, mußte natürlich bei der Bestimmung der Dienste Rechnung getragen werden, und so findet sich aus dem Jahre 1655 ein Bescheid, der diese Frage zu lösen sucht. Er ist die Antwort auf eine Anfrage des Amtmannes Flügge, der Schönberg und Bluffen gepachtet hatte. Der Herzog Adolf Friedrich bestimmte folgendes: Die Amtsuntertanen bei der Vogtei Schönberg sollen dem Pensionario bei dem Ackerwerke jährlich acht Tage mit der Spannung und vier Tage mit der Hand dienen, und deshalb von dem Dienstgelde nichts abgehen, auch von dem Pensionario mit mehr Dienst nicht beschweret werden. Bei dem Hofe Blüssen und Menzendorf sind zu gewissen Diensten gelegt die vier Pflugdienste in Blüssen, drei ganze und zwei halbe in Menzendorf, und drei Pflugdienste in Lübseerhagen. Diese obgemeldeten Leute dienen wöchentlich drei Tage mit der Spannung. Die übrigen Untertanen zu diesen Vogteien gehörig bleiben bei ihrem Dienstgelde und dienen den anderen beim Bauhofe gleich, acht Tage im Jahre mit der Spannung und vier Tage mit der Hand und weiter nichts.

Im einzelnen liegen über das Dienstverhältnis der Bauern zu diesen Höfen amtliche Aufzeichnungen aus dem Jahre 1695 vor. Der größte Hof war der Bauhof Schönberg, wo die Aussaat allein 12 Drömbt Roggen betrug, während in Blüssen nur ein Drittel davon gesät wurde. Demgemäß haben wir da einen großen

Viehstand, nämlich 80 Häupter Rindvieh und 60 Schweine. Die Schäferei war in Selmstorf. Das Personal bestand aus einem Vogt, einem Meier, drei Mahden, drei Knechten, einem Jungen, drei Hirten und einem Gänsehirt. Es durfte nicht klein sein, weil die Amtsuntertanen nur zwölf Tage jährlich dienten. Auf dem Hofe selbst befanden sich zwei Paar Pflüge und vier Eggen.

Ein anderes Bild gewährt der Hof Selmstorf, Hier überwiegen bei weitem die Schafe, von denen 800 gehalten werden. Schweine werden nur wenige gemästet. Die Hofdienste sind hier viel ausgedehnter, da zehn Bauleute wöchentlich jeder zwei Tage mit eigener Anspannung und einen Tag mit der Hand dienen müssen. Diese Bauleute sind ohne Zweifel Hufner aus dem etwas vom Hofe entfernt liegenden Selmstorf, und wir sehen

aus dieser Zahl, daß mehrere Hufen zum Gutshof gelegt sein müssen, denn im Jahre 1526 fanden wir da 14 Hufen, und damals waren schon drei Hufen zur Schäferei gelegt.

Auch in Menzendorf überwiegt die Schäferei mit 350 Schafen. Die Zahl des Rindviehs ist gering. Trotzdem ist das Personal verhältnismäßig groß. Es besteht aus einem Vogt, einem Meier, einer Magd, zwei Knechten, zwei Jungen und einem Hirten. Diese müssen, wie es in dem amtlichen Berichte heißt, gehalten werden, wenn das Ackerwerk mit eigener Anspannung betrieben werden soll, und bisher haben die drei Menzendorfer Bauleute und die zu halbem Dienst Verpflichteten auch 68 Taler Dienstgeld bezahlt. Ähnlich sind die Verhältnisse in Bardowiek und Blüssen. Auch hier ist das Personal ziemlich groß, weil das Ackerwerk mit eigener Hand betrieben werden muß, und auch hier ist bisher von den Bauleuten der Dörfer Bardowiek und Blüssen Dienstgeld bezahlt, jetzt aber tun sie selbst Hofdienst, der bei allen drei Höfen weniger drückend war, weil sie unmittelbar bei diesen wohnten.

Der Unterschied in der Entwicklung der ländlichen Verhältnisse zwischen dem Gebiete des Domkapitels und der hier von der Vogtei Stove zu trennenden Vogtei Schönberg ergibt sich aus diesen Ausführungen leicht. Während wir in jenem schon früh eine Reihe von größeren Gütern haben, denen bestimmte Dörfer als dienstpflchtig zugewiesen sind, ist in der Vogtei Schönberg noch im sechzehnten Jahrhundert als großes Gut nur der bischöfliche Bauhof in Schönberg nachzuweisen, dem die gesamten Dörfer zu Diensten verpflichtet sind, und erst später bilden sich Schäfereien und Meierhöfe aus gelegten Hufen in anderen Orten. Dabei aber bleiben in keinem Teile des Fürstentums die Hufen so erhalten, wie hier. Um das Jahr 1700 gab es nur 12 wüste Hufen, davon je eine in acht Dörfern und je zwei in zwei Dörfern, nämlich in Schwanbeck und Falkenhagen, doch werden diese meistens von der ganzen Dorfschaft bebaut, die dann dafür Heuer an das Amt bezahlte.

Aus derselben Zeit stammt eine specificatio der vizefürstlichen Höfe im Amte Schönberg. Diese ist deshalb von Interesse, weil nicht nur die Aussaat der einzelnen Bauern angegeben wird, sondern auch diese selbst mit Familie und Gesinde. Bei weitem die meisten Dörfer haben ihre Hufenzahl behauptet, nur in denen mit bischöflichen Meierhöfen finden wir eine Zunahme der Kätner, wie in Selmstorf, wo schon sieben sind, und in

Menzendorf, wo 1526 noch keine Katenstelle genannt wird, während 1700 schon drei vorhanden sind.

Gewiß haben diese Kätner vor allem den regelmäßigen Hofdienst verrichtet, denn den Hufnern fehlte es an Gesinde dazu. Bezeichnend für das Anerbenrecht, nach dem immer der älteste Sohn die Hufe übernimmt und die Brüder des Besitzers zurücktreten, ist die Erscheinung, daß diese Brüder als Knechte dienen, wie die Schwestern als Mägde. Das Personal oder, wie es heißt, das Volk ist außerordentlich gering; über einen Knecht und eine Magd kommt kein Hof hinaus, und das sind nur vereinzelt Fälle. Selbst bei Schulzen heißt es öfter: "hat kein Volk". Nun war aber, um regelmäßige Hofdienste zu verrichten, ein größeres Personal durchaus notwendig. So mußte z. B. in Schwansen im südlichen Schleswig ein Vollhufner meistens mit acht Pferden und vier bis fünf Leuten täglich zur Verfügung des Hofes stehen und konnte nur spät am Abend oder an Sonn- und Feiertagen seinen eigenen Betrieb bewirtschaften. Selbst da, wo eine mildere Praxis herrschte, mußten zwei Pferde und zwei Mann täglich gestellt werden ⁷⁴). Im Fürstentum Ratzeburg und hier ganz besonders in der Vogtei Schönberg, dem alten Boitin, das schon lange in dem Besitze der Bischöfe war, mußte keinem mehr als diesen daran liegen, daß die bäuerlichen Hufen rationell bewirtschaftet wurden, denn sie bekamen daraus ihre Geldabgaben und Naturallieferungen. Mithin ist auch dieser Mangel an Personal ein

Beweis für die schon wiederholt hervorgehobene Tatsache, daß die Dienste nicht drückend gewesen sind. Die Pächter mußten sich, wie wir oben sahen, in diese für sie ungünstigen Verhältnisse fügen. Nur einmal hören wir von dem harten Auftreten eines neuen Amtmanns in Schönberg. Im Jahre 1642 empfing dieser die Bauern von Siemz, die zu spät zur Arbeit kamen, mit der Karbatsche, brach aber dabei seinen Arm ⁷⁵). Es ist wohl möglich, daß auch er sich später in diese eigenartigen, vom übrigen Mecklenburg ganz abweichenden Verhältnisse gefunden hat.

Wenn so im Gegensatz zu anderen Darstellungen ⁷⁶) im vorhergehenden erwiesen ist, daß die Hofdienste in der Vogtei

⁷⁴) S. den lehrreichen Aufsatz von Rawitscher, "Erb- und Zeitpächter auf den adligen Gütern der Ostküste Schleswig-Holsteins" in der Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte Bd. 42, 1912, S. 27.

⁷⁵) S. Masch S. 696.

⁷⁶) Diese geringe Last der Hofdienste in den Dörfern der Vogtei Schönberg muß hier besonders hervorgehoben werden, weil von mehreren (...)

Schönberg für die Bauleute im allgemeinen nicht drückend waren, so müssen wir eine Art von Diensten ausnehmen, die nicht wie in den Kapitelsdörfern fest normiert, sondern, wie es ausdrücklich heißt, ungemessen waren, nämlich die Fuhrdienste. Einmal

(...) Seiten behauptet ist, sie wären drückend gewesen. Masch spricht allerdings an einer Stelle seines Buches (S. 741) davon, daß die Abgaben und Dienste, welche die Bauern im Fürstentum zu leisten hatten, gering waren, aber in seinem Aufsätze in den Mecklenburgischen Jahrbüchern (II, S. 145) schildert er die "drückenden Naturaldienste" folgendermaßen: Gemeinlich mußten sie acht Stunden arbeiten. Fast der ganze Ertrag der Menge des Zugviehs, der Knechte, Mägde und Dienstjungen wurde in diesen Diensten verzehrt, und ein wohlhabender Bauernstand konnte nie entstehen. Diese Worte können sich nicht auf die Vogtei Schönberg beziehen, treffen aber (was die drückenden Dienste betrifft) für Stove zu. - Krüger zählt (S. 149) die Hofdienste des Bauern Heinrich Bahr, der 1755 die Stelle eines abgemeierten Hufners in Torisdorf übernahm, auf und bemerkt dazu: Diese Hofdienste sind denen ganz ähnlich, die von den übrigen Bauern des Fürstentums auf den Großherzoglichen Domänen geleistet werden mußten. Bahrs aber mußte nach Ausweis des Kaufbriefes folgende Dienste übernehmen: Von Gregorii (Mitte März), bis die Heuernte angeht, tut er von seiner Stelle wöchentlich 3 Spann= und drei Handtage in Mannes=Dienste. Von der Heuernte an bis zum Schluß der Kornernte wechselt er in Mannes=Diensten ein Jahr ums andere mit dem Bauer Roxien, und da dieses Jahr ihn, Peter Bahren, der Mannesdienst trifft, so sendet er täglich 2 Mäher und einen Binder, künftige Jahr aber, da Roxien den Mannes=Dienst hat, sendet er, Bahr, täglich nur einen Mäher und 2 Binder, welche allemal zu Hofe kommen müssen, es mag damit geerntet oder andere Arbeit getrieben werden. Spanndienst geschieht in dieser Zeit nicht mehr, als zum Einfahren nötig, wozu er aber allemal mit einem Wagen kommen muß, so oft es ihm vom Hofe angesagt wird.

Wenn die Ernte geschehen, höret, nach Belieben des Gutsherrn, der alltägliche Hofe=Dienst wieder auf und fängt sich dann der ordinäre Dienst wieder an, da er wieder bis Martini von seiner Stelle 3 Spann= und 3 Handtage im Mannesdienste leistet. Von Martini bis wieder Gregorii leistet er keinen Spanndienst, sondern sendet nur täglich eine Mannes= Person zu Hofe. Außerdem tut er jährlich sieben und eine halbe Reisefuhr. Die halbe Reisefuhr spannt er mit Roxien zusammen, daß es eine ganze werde. Ferner jährlich 3 Briefreisen. Ferner muß er jährlich 9 Pfd. Hede für den Hof spinnen. Er ist schuldig einen Insten sich zu halten, welcher jährlich 26 Brauerstage zu Hofe prästieret; hat er aber keinen Insten, so muß er selber davor die Tage tun.

Bei so vielen Diensten hätte niemals der freie Bauernstand im Fürstentum bestehen können, denn das sind Leistungen, wie sie den Hintersassen der ritterschaftlichen Güter im übrigen Mecklenburg aufgebürdet waren, und so mußten auch die sieben Bauern in Torisdorf, die 1720 noch als "allesamt freie Leute und keine Leibeigene" auftreten, allmählich eingehen, wie denn Krüger selbst schreibt: "Jetzt erinnert an die früheren Bauern in Torisdorf nur noch das eine oder das andere Gebäude oder der Name eines Teiches. Wann der letzte Bauernhof dort eingegangen ist, ist mir unbekannt."

lag schon in der Bestimmung, daß sie ungemessen sein sollten, eine große Härte, denn die Ungewißheit und Unregelmäßigkeit brachten eine große Störung des eigenen landwirtschaftlichen Betriebes mit sich, und dann waren im Laufe der Zeit diese Dienste sehr mannigfaltig und zahlreich geworden, anders als damals im vierzehnten Jahrhundert, wo von den Bauern in Rodenberg zwei oder drei Kornfuhrn verlangt waren. Ich kann hier nur die Verordnung heranziehen, durch welche sie im Zusammenhange mit der Regulierung normiert wurden, weil naturgemäß früher keine Verfügung über ungemessene Dienste bestehen konnte. Danach wurden einmal Kapitelfuhrn verlangt, und zwar beliefen sich diese allein schon nach einer durchschnittlichen Berechnung auf dreiunddreißig. Dazu kamen aber noch die Banschower Herren= und Deputatholzfuhren. Davon sind die ersteren Korn= oder Holzfuhren gewesen und haben den Namen davon, daß sie nach Banschow, südlich von Schwerin, am Anfang des Stör=Elde=Kanals, gingen. Die Herrenfuhrn haben wir schon im sechzehnten Jahrhundert kennen gelernt, wo sie namentlich von den Bauern in Herrnburg und Schönberg verlangt wurden. Dazu gehören aber auch noch die Mühlendienste, d. h. die Anfuhr der Mühlenwellen und Mühlsteine nach Schönberg. Wir müssen nach dem Beispiele des

benachbarten Lübeck annehmen, daß diese Mühlsteine nicht nur für den Gebrauch in der dem Bischöfe gehörenden Schönberger Mühle bestimmt waren, sondern für die sämtlichen Mühlen in dem kleinen Lande, denen sie vom Bischof verkauft wurden, hatte doch auch der Lübecker Rat das Monopol für Mühlsteine. Dagegen vernehmen wir nichts davon, daß den Bauern noch Kriegslasten mit ihren Pferden auferlegt wurden. Schon in der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts tritt in den Dörfern, die unter weltlichen Herren standen, der Dienst mit Wagen und einem Streitroß hervor, und es ist doch klar, daß durch solche kriegerischen Verpflichtungen die Landleute viel mehr belastet waren als durch friedliche Fuhrdienste ⁷⁷).

Darüber schließlich, wie die Abgaben der Hufner in der Vogtei Schönberg sich in späterer Zeit gestalteten, haben mir

⁷⁷ Im Meckl. Urkundenbuch finden sich folgende Zusammenstellungen von Bauerndiensten am Ende des 14. Jahrhunderts: orsedenst, burghdenst, perdedenst, daghdenst, ferner das servitium curruum et dextraticum; orsedenst, perdedenst edder burdenst, servitium dextrarii aut equorum. Nach Ihde S. 290 leisten das servitium dextrarii die ritterlichen Vasallen, das servitium equi nur die Schulzen.

leider nur wenig Nachrichten zur Verfügung gestanden. Über den Kornzehnten ist ein Verzeichnis aus dem Jahre 1695 erhalten. Danach ist dieser in den meisten Dörfern mit sechs Talern für den Hufner abgelöst. In Schönberg dagegen bezahlen die neun Bauleute nur vier Taler und in Selmstorf die zehn Hufner jeder drei Taler und ein Halbhufner zwei Taler. Eine wesentliche Erhöhung gegen die Sätze des Jahres 1526 ist mithin nicht eingetreten, da in diesem schon drei Mark für den Zehnten und für die Verbesserung des Zehnten zwei Mark bezahlt wurden. Nur in Selmstorf wurde ein florenus gezahlt. Und wie der Kornzehnte mit einer regelmäßigen Geldzahlung abgelöst war, so scheint das auch mit den Naturalleistungen des kleinen Zehnten, also dem Schneidellamm, den Schneidelschweinen und dem Flachs geschehen zu sein. Die Verhältnisse haben sich hier ebenso entwickelt wie in den Kapitelsdörfern, und so wurde auch nach denselben Ansätzen das Monatsgeld eingezogen. Im Jahre 1754 betrug die gesamte Einnahme des Amtes Schönberg hieraus 652 Taler 43 1/2 Schillinge, während das etwas kleinere Amt Ratzeburg jährlich 512 Taler 28 Schillinge zahlte. Auch die Kontribution wird mit der in den Kapitelsdörfern übereingestimmt haben, und so werden die Bauleute in beiden Teilen des Landes ziemlich gleichgestellt gewesen sein. Bei der Regulierung werden, wie wir schon oben sahen, der Zehnte, das Spinn=, Schneidelschwein=, Monats= und Fuhrgeld erlassen, und diese Abgaben galten fürs ganze Land Ratzeburg. Von einer übermäßigen Belastung der Vogtei Schönberg kann mithin nach dem oben über das Amt Ratzeburg Ausgeführten, das im wesentlichen auch hier zutrifft, nicht die Rede sein.

Und wenn wir den heutigen Stand des ländlichen Besitzes in der Vogtei Schönberg betrachten, so hat sich in den bei weitem meisten Dörfern darin noch weniger verändert als in den Jahren 1526 bis 1700. In Orten wie Schönberg und Herrnburg konnten die Verhältnisse nicht dieselben bleiben. Das erstere hatte 1700 neben neun Bauleuten, die übrigens heute noch zu den ländlichen Hufenbesitzern gehören und mit ihnen zum Landtage des Fürstentums wählen, nur 51 Bürger; jetzt hat es annähernd 3000 Einwohner, naturgemäß auch eine Folge davon, daß es Sitz der Regierung geworden ist, die früher auf dem Domhofe in Ratzeburg war. Bei Herrnburg mußten die Nähe Lübecks und die Bahnverbindung mit dieser Stadt eine große Vermehrung der Büdner hervorbringen, deren Zahl im Jahre 1905 auf 69 gestiegen war. Auch in Selmstorf hat die Nähe der großen

Stadt dazu geführt, daß sich fast hundert Büdner da angesiedelt haben. Aber die andern Dörfer haben sich auf derselben Zahl der Hufner gehalten, und in einzelnen gibt es heute noch keine Kätner und Büdner.

Kapitel VII.

Die bäuerlichen Verhältnisse in der Vogtei Stove.

Ganz abweichend davon haben sich die ländlichen Verhältnisse in der kleinsten Vogtei Stove entwickelt. Hier ist schon früh der adlige Besitz sehr verbreitet gewesen und hat sich auch länger als in den übrigen Teilen des Fürstentums gehalten. Wir erinnern uns, daß nach den oben erwähnten Angaben des Zehntenregisters in Deutsch= und in Slavisch=Karlovo ein Gottschalk, gewiß ein Ahnherr der Herren von Karlow, Zehntenbesitz hatte, der auch in Schaddingsdorf begütert war. Ein Luthard, der nach demselben

Register in Stove und Rünz begütert war, ist wohl ein Ahnherr des Geschlechtes von Stove, das noch im Jahre 1356 in Rünz saß, später aber nach Mustin und Kittlitz in Lauenburg auswanderte. ⁷⁸⁾ Jene Herren von Karlow dagegen haben sich bis zum Ende des vierzehnten Jahrhunderts, ja teilweise noch länger im Fürstentum behauptet. Im Jahre 1291 sind ihre Burgen Karlow und Klockstorf nachzuweisen, denn als die große Raubritterfehde, die Hermann Ribe mit Reinbert von Karlow und anderen gegen die Städte und die Fürsten von Mecklenburg führte, in jenem Jahre durch den Frieden von Dutzow beendet wurde, da mußten unter anderen Raubburgen auch jene geschleift werden.

Erst gegen Ende des vierzehnten Jahrhunderts verkauften die Karlows den größten Teil ihres Besitzes im Fürstentum an den Bischof, wie schon oben angegeben ist, und damals war dieser Besitz schon viel geschlossener und abgerundeter als der Streubesitz der Ritzeraus, der Herren von dem Broke und von Lassahn, die schon früher im Süden ihre Grundstücke an das Domkapitel verkauften oder vertauschten. Lagen doch die Dörfer Karlow, Klockstorf, Kuhlrade, Dependorf und Schaddingsdorf dicht nebeneinander. Auch das nahe liegende Dorf Neschow (Nesow) hatte den Karlows

⁷⁸⁾ Allerdings gibt es mehrere Orte mit Namen Stove in Mecklenburg, doch liegt es nahe, die Herren von Stove, die sich urkundlich um die Mitte des 15. Jahrhunderts in Mustin und Kittlitz nachweisen lassen, aus dem nahe gelegenen Fürstentum herzuleiten.

nicht lange vorher noch gehört. ⁷⁹⁾ In der Verkaufsurkunde werden eigens die Höfe Karlow und Klockstorf aufgeführt, und diese scheinen am Ende des vierzehnten Jahrhunderts Wohnsitze verschiedener Zweige der Familie gewesen zu sein. Der in Klockstorf wohnende Ludolf von Karlow stattete im Jahre 1373 eine neue Vikarie in der Kirche zu Karlow mit den Einkünften aus verschiedenen Grundstücken aus, und die uns darüber erhaltene Urkunde zeigt uns, wie der Besitz von Bauern, die dem Adel dienst- und zinspflichtig waren, damals schon geteilt war. In Kuhlrade, dessen Hälfte den Karlows gehört, werden die Einkünfte von fünf und einem Drittel Hufen zur Erhaltung der Vikarie bestimmt. Diese sind geteilt unter zwei Vollhufner, Hartwig und Jakob, sechs Halbhufner, Trenthorst, Maas, die Frau des Hinghest, Bantze, Detmar und Peilen und einen Drittelhufner, mit Namen Wulf. Der Zins von 26 solidi und 8 Denaren ist gerade doppelt so hoch, wie der, den der Bischof von seinen Erbpachthufen bekam. Die uxor Hinghestes wird bis zur Volljährigkeit ihres Sohnes dieselbe Hufe bewirtschaftet haben, da die deutschen Bauern, die hier saßen, ohne Zweifel Erbpächter waren. Außerdem bekommt der Vikar noch die drei Mark Einkünfte von der Hufe, die auf der Grenzscheide zwischen Karlow und Kuhlrade liegt, von dem sog. Lentzerdeshofe, den jetzt Jakob und Tholemann bebauen. Und endlich kommt noch eine Hufe bei der Bullenmühle dazu, die der Vikar selbst bebauen darf. Auf jeden Fall muß der Besitz der Karlows sehr groß gewesen sein, wenn sie auf einmal über sieben Hufen zu einem milden Zwecke verschenken konnten, und sie besaßen daneben auch wichtige Hoheitsrechte, denn sie gaben dieser Vikarie die höhere und niedere Gerichtsbarkeit, die sie bisher besessen hatten, und so ist sie bis zu ihrer Erledigung im Jahre 1618 vollständig von dem bischöflichen Tafelgute getrennt geblieben. ⁸⁰⁾

Wenn aber auch die Karlows um das Jahr 1400 ihren Hauptbesitz im Fürstentum verloren, so haben sie sich doch in der ersten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts wieder an der südöstlichen Grenze ein Gut erworben, nämlich Röggin, das

⁷⁹⁾ Am 15. April 1377 entsagen Arnold, Lüdecke und Vicko von Karlow, Knappen, ihrem Rechte des Wiederkaufes und anderen etwaigen Anrechten an der Mordmühle und an Neschow zugunsten des Bischofs Heinrich von Ratzeburg.

⁸⁰⁾ Sie wurde der Kirche und dem Pastor überwiesen, und zwar bekam ersterer die Geldpacht von den einzelnen Grundstücken im Betrage von 33 bis 34 Mark und der letztere die Kornhebungen, die sich etwa ebenso hoch beliefen. S. Masch S. 682.

jetzt, als Vorwerk zu Stove gehört. Im Jahre 1451 verkauften die Herren von Plessen dieses Gut an den damaligen Bischof von Ratzeburg, Johann Preen, so frei, wie es der Bischof Detlef und die Karlows vor hatten und besessen haben. Daraus geht hervor, daß Röggin allerdings 1399, wie schon oben erwähnt, von den Bülowen an den Bischof Detlef von Ratzeburg verkauft wurde, daß es aber bald darauf die Karlows von diesem erwarben, und daß es von diesen an die Plessens kam.

Um das Jahr 1425 unternahm Bernd von Plessen, wohnhaft auf Arpschagen bei Klüt, einen Raubzug in das Fürstentum und zerstörte die Burg des Hans Karlow. Dieser stellte eine Schadenersatzforderung auf mit

genauer Angabe seines Verlustes und reichte diese dem Rate von Lübeck ein. Ist auch der Name des Schlosses nicht genannt, so handelt es sich doch aller Wahrscheinlichkeit nach um Röttgellin.⁸¹⁾ Wenn aber dieses der Fall ist, dann ist die Urkunde ein sehr interessantes und wichtiges Zeugnis dafür, daß selbst im Fürstentum Ratzeburg damals der landwirtschaftliche Eigenbetrieb der Adligen schon eine große Ausdehnung und Bedeutung gewonnen hatte. Hans von Karlow und seine Frau, die er hier eigens hervorhebt, hatten 25 Milchkühe, deren jede auf zwei Mark geschätzt wurde, und 22 Stück Jungvieh und Starken, ferner 146 Schafe, 2 Ochsen, jeder von 6 Mark an Wert, 92 Schweine und 32 Ziegen. Dazu kommen noch 18 Ackerpferde. Seinen Schaden an Winter- und Sommersaat schätzt er auf 400 Mark, weil der Acker unbestellt bleiben mußte. Seine Burg, sein Haus und alle Zimmer wurden verbrannt, und er selbst mit Frau und Töchtern mußte "von dem Seinen weichen". Um so schmerzlicher war das für ihn, weil nach den einzelnen Gegenständen der Ausstattung des Hauses dieses der Sitz einer wohlhabenden Familie gewesen war, die auch auf eine verfeinerte Lebensführung Wert legte.⁸²⁾

Wenn nun auch in dem ausführlichen Inventar der Knechte⁸³⁾ gedacht wird, so müssen wir doch annehmen, daß die

⁸¹⁾ Neben der urkundlich feststehenden Tatsache, daß die Karlovs in der ersten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts Röttgellin besaßen, kommt noch in Betracht, daß nach der großen Anzahl der Netze und einer neuen Wade in ausgedehnter Weise Fischerei betrieben wurde, was auf den ziemlich großen Röttgelliner See schließen läßt.

⁸²⁾ Das geht aus dem vielen Geschmeide, goldenen Spangen, Perlenketten u. a. hervor. Der Frau und den Töchtern wurden vier cogelen van eren hoven gespleten, d. h. wohl Mäntel mit Kapuzen vom Kopfe gerissen. Auch seidene Decken und Kissen werden genannt.

⁸³⁾ Acht Paar Knechtelaken werden genannt.

Hauptlast der ausgedehnten Hofdienste die benachbarten Bauern tragen mußten, und auf die Gestaltung der bäuerlichen Verhältnisse mußte der Bestand einer Gutsherrschaft bis in die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts hinein von Einfluß sein. Wenn auch das Schloß und die Burg nicht wiederhergestellt sind, so werden die Herrn von Plessen⁸⁴⁾ doch den landwirtschaftlichen Betrieb aufrecht erhalten haben, bis sie das Gut, wie oben erwähnt, an den Bischof Johann von Ratzeburg verkauften. Die Karlovs finden wir um das Jahr 1450 in Tüschbeck bei Grönu und in Klein=Zeher am Schalsee.

Zwei andere adlige Geschlechter stammten aus dem Grenzgebiet, erwarben sich aber auch im Fürstentume große Besitzungen, nämlich die Herren von Grönu und von Bülow. Die ersteren tauschten, wie wir schon oben sahen, 1477 Streubesitz des Bischofs im Herzogtum Lauenburg gegen ihre ziemlich dicht zusammenliegenden Höfe und Dörfer Stove, Neschow, Kronsamp und Rünz ein. In der Tauschurkunde wird bei Stove zusammengestellt: Hof, Feste, Mühle und Dorf. Die Feste, die früher den Herren von Stove gehört hatte, ist vielleicht damals geschleift gewesen, denn Krantz erzählt in seiner Metropolis, Bischof Heinrich von Wittorf, der diese Besitzungen erwarb, habe das Haus Stove von Grund aus neu aufgeführt. Das Dorf Stove ist im Laufe der Zeit zum Hofe gelegt. In Neschow und Kronsamp haben wir noch Hufner, daneben aber überwiegend Büdner. Etwas anders verhält es sich mit Rünz. Im Zehntenregister wird nur Rosenitze genannt, später aber werden Wendisch=Rünz und Deutsch=Rünz unterschieden. Das letztere, später Groß=Rünz genannt, blieb ein deutsches Bauerndorf und kam in derselben Zeit wie Stove an den Bischof. Hier haben sich die Hufner in größerer Zahl gehalten als sonst in der Vogtei Stove und überwiegen bei weitem die Büdner. Klein=Rünz, das frühere Wendisch=Rünz, muß auch lange Zeit ein Dorf gewesen sein, denn in einem Verzeichnis des Jahres 1700 findet sich die Bemerkung: Klein=Rünz ist von vier Hufen Landes gelegt ohne Schäfferei und Mistung, deshalb nicht halb besät.

Die Bülows endlich haben wahrscheinlich größere Höfe in Demern und bis zum Ende des fünfzehnten Jahrhunderts auch

⁸⁴⁾ Indessen möchte ich annehmen, daß 1430 noch Hans von Karlow im Besitze von Röttgellin war, denn am 7. Oktober dieses Jahres schwört er dem Rate von Lübeck und dem Bürgermeister von Gadebusch Hermann Stoppesack Urfehde. Röttgellin liegt in der Nähe der Straße von Lübeck nach Gadebusch.

in Röttgellin gehabt und daneben noch die Dörfer Samkow und Pogez. In Demern saßen sie mit den Karlovs zusammen, die ihre Rechte und Einkünfte in dem Dorfe, wie wir oben sahen, im Jahre 1397 an den Bischof

abtraten. In derselben Zeit verkaufte der Knappe Henneke von Bülow zu Röggelin fünf und eine halbe Hufe mit dem Walle in Demern an den Bischof, dem er zugleich das höchste und niedere Gericht abtrat. Auf diese Hofwirtschaft der beiden Geschlechter ist ohne Zweifel der Kleinbesitz der Bauern in Demern zurückzuführen. - Im Gegensatz zu den recht ärmlichen Verhältnissen der Bauern in dem letzteren Dorfe, wie sie auch bei den Kirchenvisitationen im sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert hervorgehoben werden, steht der Wohlstand des Dorfes Pogeze, das noch heute sieben Hufner hat, während in Demern nur ein Vollhufner ist. Ein Bauer, Detmar in Pogeze, besaß und bebaute sogar im Jahre 1396 eine Hufe in Karlow und gab dafür als Pacht und zu anderer Pflicht vier Mark Lübsche Pfennige und vier Schilling. Auf der anderen Seite aber geht die Abhängigkeit dieser Bauern vom Adel daraus hervor, daß in demselben Jahre Reimar von Karlow, wohnhaft zu Karlow, einen Bauern in Pogeze, mit Namen Henneke Emeke, mitsamt einer halben Hufe in Karlow und einem sogenannten Überland an Otto Unrowe für eine Schuld von 25 Mark Lübsch verpfändete. Doch auch hier ist ein Pogezer Bauer im Besitz von Karlowschem Lande gewesen, für dessen Nutznießung er jedes Jahr einen Schilling und drittehalb Mark Lübsche Pfennige Pacht zahlte.

Gewiß hat der Bischof Detlef, der den bei weitem größten Teil der heutigen Vogtei Stove erwarb, dabei eine dauernde Erweiterung seines bischöflichen Gebietes im Auge gehabt, denn das zeigt uns auch der Ankauf der Gehölze, Wiesen, Weiden, Brüche und Torfmoore zwischen Dechow und Kuhlrade. Durch dieses zum Teil unwegsame Gelände, das die Herren von Ritzeau verkauften, wurde eine Grenzscheide nach Mecklenburg hin gebildet; aber durch die großen Geldsummen, die er für alle diese Besitzungen ausgegeben hatte, stürzte sich der Bischof in so große Schulden, daß schon im Beginne des fünfzehnten Jahrhunderts die eben erst erworbene Vogtei verpfändet werden mußte. Das ist auf die Entwicklung der ländlichen Verhältnisse gewiß nicht ohne Einfluß geblieben, denn wenn das Land gleich dauernd in den Händen des Bischofs geblieben wäre, dann hätte er gewiß als Grundherr seine baren Einnahmen durch Förderung und Begünstigung der freien Zinsbauern zu heben versucht,

wie das in der Vogtei Schönberg der Fall war. Das Domkapitel, dem die Vogtei Stove verpfändet wurde, hatte im fünfzehnten Jahrhundert schon mehr Interesse an der Mehrung des eigenen Gutsbesitzes, als an dem Steigern der gemeinsamen Einnahmen durch den Zins wohlhabender dauern. Stammte doch ein großer Teil der Domherren aus benachbarten vornehmen Geschlechtern, wie den Schacks, den Parkentins, den Blüchers und vor allem auch den Bülows. Gerade die letzteren suchten die Höfe der Vogtei Stove mit ihrem Grundbesitz im benachbarten Mecklenburg zu vereinigen. So bekamen sie schon im Beginn des fünfzehnten Jahrhunderts das Haus Stove mit zwanzig Pflugdiensten auf dem Stover Felde, die mit zum Unterhalte des Schlosses Stove bestimmt waren, und im Jahre 1413 sind Detlev Negendank und Clas von Bülow sogar Inhaber der ganzen Vogtei Stove. Dann kam diese wieder in den Besitz des Kapitels, und im Jahre 1442 übernahm sie von neuem der damalige Bischof Johann, der wiederkäuflich einige Zehnten bei Grevesmühlen verkaufte und mit dem Gelde Stove einlöste.⁸⁵⁾ Aber auch er konnte nicht dem Eindringen der Bülows steuern, die wiederholt als bischöfliche Lehnsträger im Besitze von Stove gewesen zu sein scheinen. Darauf gewiß bezieht sich die Bestimmung der Wahlkapitulation für den Bischof Heinrich im Jahre 1511, er solle Stove nicht ferner Lehnsleuten geben, sondern es für sich behalten oder Domherrn geben. Das letztere scheint das Domkapitel auch durchgesetzt zu haben, denn im Jahre 1611 war Amtmann in Stove ein Hartwig von Bülow aus dem Hause Pokrent, der zugleich Domherr war. Später wurde er Dechant und hatte seinen Wohnsitz in Schlagstorf, scheint aber auch in Demern eine Pfründe gehabt zu haben. Denn nach dem Berichte der Visitatoren des Jahres 1620 ließ er die Kirche daselbst ausbauen und ausschmücken, und nach dem Visitationsbefunde von 1641 hatte er die von den Soldaten ausgeschlagenen Fenster der Kirche sogleich wieder ersetzt und bei seinem Tode im Jahre 1639 derselben Kirche 300 Mark hinterlassen, wie er der Schlagsdorfer Kirche dieselbe Summe aussetzte. Natürlich fiel nach der Säkularisation des Jahres 1652 eine Pfründe nach dem Tode eines Domherrn an die weltliche Herrschaft, und so wurden Stove, zu dem Röggelin als Vorwerk gehört, der Hof Demern und Klein=Rünz herrschaftliche Meierhöfe. Die einzelnen Dörfer waren diesen Höfen zu Hofdiensten zugewiesen,

⁸⁵⁾ S. die Urkunde bei Schröder, Papistisches Mecklenburg.

und zwar gehörten zum Amtsbauhofe Stove und zur Meierei Röggelin die Hauswirte auf Crons kamp, Neschow, Kuhlrade, Klockstorf und Karlow, zur Meierei Demern die Hauswirte aus Demern, Groß=Rünz

und Schaddingsdorf und endlich zur Meierei Klein=Rünz die aus Pogeß und aus Samkow.

Im Jahre 1653 wurde, wahrscheinlich infolge der großen Schuldenlast des Stiftes, die durch den Dreißigjährigen Krieg sich in erschreckendem Maße gesteigert hatte, das Amt Stove an Paul von Buchwald auf Schiershagen und dessen Erben verpfändet. Diese Besitzverhältnisse mußten eine Mehrbelastung des Bauernstandes herbeiführen, aber trotzdem hat sich auch in dieser Vogtei der Hufnerbestand im wesentlichen nicht vermindert. Im Jahre 1649, also gleich nach dem furchtbaren Kriege, haben wir noch 30 Hufner in dem kleinen Gebiete, und im Jahre 1700 sind nur sechs Hufenstellen im Amt Stove wüste, darunter vier Halbhufenstellen, eine Anderthalbhufenstelle und die zwei Hufen in Neschow, die wahrscheinlich an die Mord= oder Maurinenmühle gekommen waren. Diese dicht bei Neschow liegende Mühle war im siebzehnten Jahrhundert ein Hammerwerk, in dem Stangen= und Eisenwerk, sowie Kupfer geschmiedet wurden. Bisher hatte sie 80 Taler Pacht bezahlt; als aber 1659 jene zwei wüsten Hufen in Neschow dazu gelegt wurden, da mußte der Pächter, ein Lübecker Bürger 210 Taler zahlen. Doch es wird eigens hinzugesetzt: Wenn der Hof wird bebaut werden, so soll das Land von der Mordmühle wieder abgenommen werden, und in der Tat ist das später geschehen.

Wenn sich aber hier im Amte Stove trotz der oben dargestellten ungünstigen Verhältnisse der alte Bauernstand erhalten hat und seit dem siebzehnten Jahrhundert keine Verschlechterung seiner Lage eingetreten ist, so hat er das gewiß vor allem der mecklenburgischen Regierung zu danken, die sich bemühte, die Lasten der Hufner zu erleichtern. Schon aus dem Jahre 1649, also vor der Verpfändung an die Buchwalds, wurde von dem damaligen Amtmann folgender Vorschlag gemacht zur Erleichterung der Bauerndienste: Von den 30 Hufnern im Amte sollen jährlich 20 vom Dienste frei sein und hingegen wiederum sechzehn Taler an Dienstgeld entrichten. Die übrigen zehn sollen zur Bestellung des Ackerwerkes gebraucht werden, und zwar wöchentlich drei Tage mit der Spannung oder Hand und in der Ernte alle Tage, wenn man derselben benötigt ist. Dieser Vorschlag wurde von dem Herzog Adolf Friedrich von Mecklenburg angenommen, und durch eine Verordnung wurden die sog. alter=

nierenden Dienste eingeführt, wie wir sie schon in der Vogtei Schönberg kennen gelernt haben. Wenn wir uns ein Bild davon machen wollen, wie sich nach dieser Verfügung die Hofdienste in der Vogtei Stove gestalteten, müssen wir eine spätere Verordnung aus dem Jahre 1789 ins Auge fassen, die auf jene Einrichtung des Jahres 1649 zurückgreift. Mancherlei Beschwerden, sowohl vonseiten der Pächter, als auch der Untertanen des Amtes, haben diese veranlaßt. Demgemäß wird zunächst beiden Teilen eingeschärft, sich nach den Kontrakten zu richten, und wie die Untertanen dringend zum Gehorsam und zur Folgsamkeit gemahnt werden, so wird den Pächtern vorgeschrieben, sich so gegen die Untertanen zu betragen, daß mit Recht keine Klage gegen sie geführt werden kann. Die ordentlichen Dienste werden nach der oben angeführte Verordnung aus zwei Tagen Spanndienst und einem Tage Handdienst in der Woche bestanden haben, doch findet hier das auch schon erwähnte Alternieren statt. "Inbezug auf diese alternierenden Dienste, wo nämlich ein Teil der zu Hofe dienenden Ortschaften nach der observanzmäßigen Wechselung vom ordinären Dienste frei ist, bleibt es bei der bisherigen Gewohnheit, als wie solche bisher gewesen und von den Pächtern gehalten worden. In Ansehung der Abwechselung der alternierenden Dorfschaften geschieht solche zu Stove und Klein= Rünz in termino Michaelis und zu Demern in termino Johannis, und verbleibt es bei dieser Observanz auch fernerhin." Die vom Jahresdienste nicht betroffenen Ortschaften zahlen, wie oben erwähnt ist, dafür ihr Dienstgeld.

Neben diesen regelmäßig alle Woche zu leistenden Hofdiensten, zu denen abwechselnd die Bauleute der einzelnen Dörfer herangezogen wurden, gab es aber noch, wie in den anderen Ämtern, ein Zusammendienens, das eine Woche dauerte. Darüber wird folgendes bestimmt: In Ansehung des sogenannten Zusammendienens bleibt es bei der bisherigen Observanz nach wie vor, daß nämlich diejenigen Hofdienste, welche vom Dienste abgehen, respektive in der Michaelis= oder Johanniswoche dienen, welche Bewandnis es auch mit denen hat, die den Dienst antreten; mithin dienen nach der Gewohnheit alle Hofdienste eine Woche sämtlich.

Auch hier sind die Fuhrdienste, wenigstens was die kleinen Fuhren nach Lübeck, Mölln, Ratzeburg und gleich weiten Orten anbetrifft, ungemessen oder, wie es heißt, den Pächtern nicht bestimmt. Dagegen sind sie in bezug auf die weiten Fuhren mit

sechs nach Cudevöhrde (Kuddewörde) ⁸⁶⁾, Schwerin und Wismar zufrieden, worunter auch die Fuhren begriffen sind, die nach gleich weiten Örtern geschehen, Für eine weite Fahrt nach Kuddewörde werden drei, für eine nach Schwerin und Wismar drittehalb Spanntage abgerechnet, für eine nach Lübeck und Mölln zwei, für eine nach Ratzeburg ein Spanntag. Für das Anfahren von Korn ist die weiteste Fahrt Bergedorf, worauf viertelhalb Spanntage vergütet werden. Wer von da Korn holet, dem wird diese Fuhre von den sechs bestimmten weiten Fuhren abgerechnet.

Also auch hier, wie in der Vogtei Schönberg, sind die Fuhrdienste, abgesehen von den weiten Fuhren, ungemessen. Auch sonst ist manches der Observanz überlassen und nicht durch ein Reglement bestimmt. So heißt es ausdrücklich: Da alle Arten der Arbeiten in einem Dienst=Reglement nicht zu bestimmen sind, so bleibt es bei den nicht berührten bei der bisherigen Observanz. Solche nicht näher bestimmten Dienste sind die Nebendienste oder sogenannten gewöhnlichen Extra=Korn=Ernte=, Mähel= und Bindeltage; ferner die Herren= und Kapiteldienste bei den herrschaftlichen Bauten und Reparationen, Befriedigung der Landesgrenzen und Zuschläge, Aufräumung der Grenzgraben und der Mühlenbäche, Kapitelholzanfahren, Gefangenbewachung und Transportierung herrschaftlicher Bedienten. Diese letzteren Dienste wurden auch in der Vogtei Schönberg geleistet.

Es ist sehr interessant, zu betrachten, wie sich infolge der abweichenden Dienstverhältnisse der Untertanen auch die ländliche Bevölkerung ganz abweichend von der Vogtei Schönberg gestaltet hat. Das Dienstpersonal der größeren Höfe ist geringer an Zahl. So sind auf dem großen Hofe Stove nur zwei Knechte, zwei Jungen und drei Mägde, sowie ein Kuhhirt und eine Schweinehirtin, denn die meisten ländlichen Spann= und Handdienste wurden von den Untertanen geleistet, und wenn diese den Betrieb auf ihren eigenen Hufen aufrecht erhalten wollten, mußten sie sich Gesinde halten. So ließen sie vielfach durch dieses die Hofdienste besorgen. Auf den Kornreisen waren früher nur Knechte der Bauleute mitgefahren; 1789 wurde bestimmt, daß zur Verhütung der bei solchen Reisen vorkommenden Unordnungen hinfort auf jeder Kornreise ein Hauswirt selbst mitreisen sollte, und von diesem wurde gefordert, darauf zu achten, daß alles ordent=

⁸⁶⁾ Kuddewörde liegt im westlichen Lauenburg an dem Oberläufe der Bille. Wahrscheinlich wurde das Korn von da flußabwärts geflößt.

lich hergehe. Die Hauswirte mußten diese Fahrten der Reihe nach herumgehen lassen. Zur Bestätigung des eben über das Gesinde Gesagten dient am besten ein Verzeichnis der Bevölkerung in der Vogtei Stove aus dem Jahre 1700, also aus derselben Zeit, wo wir bei den Bauleuten der Vogtei Schönberg, selbst bei Schulzen, fast kein Dienstpersonal oder Volk fanden. Das Amt Stove hatte damals vier Höfe, 37 besetzte Hufner, 18 Halbhufner, 15 Groß=Kätner, 24 Klein=Kätner, 21 Einlieger, 115 Frauen, 184 Söhne, 173 Töchter, 37 Knechte, 26 Mägde, 34 Jungen, 21 Dirnen. Wüst lagen drei Hufnerstellen und fünf Halbhufnerstellen. Zu der Zahl der Knechte und Mägde sind natürlich noch Söhne und Töchter hinzuzurechnen, die, wenn sie erwachsen waren, mit auf der väterlichen Hufe dienten. Schließlich fällt im Gegensatz zur Vogtei Schönberg die große Zahl von Kätnern in die Augen, die sich auch aus den eigentümlichen ländlichen Verhältnissen der Vogtei Stove erklären läßt.

So haben sich auf dem kleinen Raume von etwa sieben Quadratmeilen die ländlichen Verhältnisse im einzelnen voneinander etwas abweichend entwickelt. Die Geschichte des Domkapitels hat in den Vogteien Ratzeburg und Rupensdorf die Entstehung von Meierhöfen inmitten meistens wohlhabender Bauerndörfer gefördert. Das bischöfliche Tafelgut bestand, soweit die Vogtei Schönberg in Betracht kommt, zumeist aus alten Bauerndörfern, und erst allmählich entstanden da einzelne Höfe, die ursprünglich mit dem alten Bauhofe in Schönberg zusammengehangen zu haben scheinen. In der Vogtei Stove hat sich die alte Hufnervirtschaft am wenigsten rein bewahrt infolge des dort längere Zeit ansässigen Adels. Und doch hat die Entwicklung aller wieder das Gemeinsame, daß sich die alte römische Gemeindeverfassung fast durchgehend erhalten hat, und daß die Persönlichkeit und das erbliche Besitzrecht der Bauern von dem geistlichen Regiment geachtet und bewahrt wurden. Hier gilt das alte Wort: Unter dem Krummstabe ist gut wohnen. In den beiden selbständigen Territorien des Domkapitels und der bischöflichen Tafel, wie sie sich im vierzehnten Jahrhundert bildeten, waren Adelsbesitz und weltliche Hoheitsrechte der benachbarten Fürsten im wesentlichen beseitigt, und dadurch ist die spätere günstige Stellung des Bauernstandes bedingt. Das sollte in dieser kleinen Untersuchung urkundlich nachgewiesen werden, und ein Ausblick in die spätere Zeit sollte zeigen, wie fest dieser Bauernstand gewurzelt war, und wie wenig er in seinem Bestande durch die gewaltigen Kriegsstürme, die über das kleine Land dahinbrausten,

erschüttert wurde. Diese eigenartige Entwicklung der ländlichen Verhältnisse des Fürstentums werden wir aber erst dann ganz würdigen können, wenn wir im Gegensatz dazu die Verhältnisse der benachbarten Gebiete betrachten, in denen sich der Adel behauptet hat.

So verschieden im einzelnen sich die bäuerlichen Verhältnisse im Kolonialgebiete des Nordens und Ostens, das hier in Betracht kommt, im Verlaufe der Zeit gestaltet haben, so läßt sich doch als einheitlicher Grundzug der anfänglichen Entwicklung folgendes hinstellen: Ein Adel, der meistens aus dem Inneren Deutschlands eingewandert ist, hat Streubesitz, d. h. Hufen mit besonderen Rechten und Freiheiten in verschiedenen Dörfern. Diese Vorrechte sind meistens daraus zu erklären, daß die Ansiedlung von ihm geleitet ist und er die Verantwortung getragen hat. Zunächst gilt das von einem Dorfe, aber Zehnten und Grundbesitz in anderen Dörfern kamen bald hinzu. Vielfach haben die Adligen von den Dörfern, in denen sie besonders begütert waren, ihren Namen angenommen.

Die unter ihrer Leitung angesiedelten Bauern waren persönlich frei, sie hatten ihre Hufe in Erbpacht und mußten einen Zins an den Grundherrn, sowie Zehnten an die Geistlichkeit und auch in einigen Fällen an jenen Grundherrn zahlen. Das lehnsrechtliche Verhältnis zum Landesherrn wurde von den Adligen immer mehr gelöst; sie bekamen die höhere und niedere Gerichtsbarkeit über die Bauern, und seit dem Ausgange des vierzehnten Jahrhunderts hörten die freien Bauerngerichte immer mehr auf. Am Ende des Mittelalters stiegen die Macht und die Bedeutung der Landstände, aber nur Adel, Geistlichkeit und Städte kommen als solche in Betracht. Zu diesen Veränderungen mehr politischer Art kam dann der große wirtschaftliche Umschwung im fünfzehnten und sechzehnten Jahrhundert durch die neuen Entdeckungen und den sinkenden Wert der Edelmetalle, die einen Wechsel in der ganzen Lebensführung der höheren Stände herbeiführten. Der Adlige, der vorher Grundherr war und vorzugsweise das Waffenhandwerk gepflegt hatte, ließ sich auf einem Hofe fest nieder und wurde zum Gutsherrn. Durch eigene Produktion von Getreide suchte er dieses nach dem industriereichen Westen, der noch heute der Zufuhr von Getreide und Schlachtvieh aus dem Osten so dringend bedarf, auszuführen, aber als Massenproduzent von Korn mußte er eine größere, einheitliche Gutsherrschaft führen. Infolgedessen legte er die Bauern, d. h. er schlug ihre Hufen zu seinem Hofe und zwang diejenigen, die ihre

Scholle nicht verlassen wollten, zu Frondiensten, und damit haben wir die Entstehung der ländlichen Leibeigenschaft. Neuerdings ist in einer sehr lehrreichen Abhandlung ausgeführt, ⁸⁷⁾ wie sich diese Abhängigkeit der Bauern in den einzelnen Landschaften Schleswig=Holsteins gestaltete, aber bei aller Verschiedenheit im einzelnen, die durch die Persönlichkeit des Gutsherrn vielfach bedingt wurde oder auch mit der Art der ursprünglichen Ansiedelung zusammenhängt, das eine steht fest: das neu gebildete Hofland vernichtete die alte bäuerliche Gemeindeverfassung. Gewiß ist die Größe der neu entstandenen Rittergüter verschieden gewesen, sie schwanken zwischen den großen Latifundien Ostpreußens und den wenigstens anfangs kleineren Gütern Mecklenburgs, ⁸⁸⁾ und auch die Zeit, in der diese Gutsherrschaft aufkam, ist nicht einheitlich zu bestimmen. In der Mark Brandenburg hatte bereits in der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts jedes Dorf einen bestimmten Gutsherrn, der ungefähr sieben Hufen besaß, in Mecklenburg soll anfangs eine Grenze gesetzt sein mit vier Hufen, wenigstens noch im vierzehnten Jahrhundert. ⁸⁹⁾ Hand in Hand damit geht eine Verkleinerung des Hufengutes der Bauern bis zur Hälfte oder gar zum Viertel des alten Bestandes, und außer diesen kleineren Besitzern, die zu Frondiensten verpflichtet sind, finden sich noch zahlreiche Kätner oder Kossäten, die auf den Ländereien der Ritter von diesen erst eingesetzt sind.

In diesen weiten Gebieten des Nordens und Ostens, in denen der freie Bauernstand vernichtet wurde, bilden zum Teil wenigstens die alten geistlichen Gebiete sozusagen Oasen, wie die Propstei bei Kiel, die Vierlande bei Hamburg und ganz besonders das Fürstentum Ratzeburg. Gewiß hat sich hier nicht überall die Dorfverfassung mit lauter persönlich freien Vollhufnern erhalten, sondern die Verhältnisse des Domkapitels und der Vogtei Stove brachten es mit sich, daß alte größere Güter erhalten blieben oder sich neue bildeten, und bei solchen Gütern sind auch kleinere Hufenbesitzer und Kätner, mögen diese nun, wie wohl in Schlagsdorf und Mechow, altslavischen Ursprungs sein, oder mögen die Grundherren sie erst da eingesetzt haben. Aber einmal haben sich auch inmitten dieser Höfe größere Bauerndörfer erhalten, die in der Vogtei Schönberg ja in früherer Zeit

⁸⁷⁾ S. Rawitscher a. a. O.

⁸⁸⁾ S. Ihde S. 122: Zum Unterschied vom Bauernland umfaßt das Hofland durchschnittlich 4 bis 8 Hufen, ist also größer als jenes.

⁸⁹⁾ S. Inama=Sternegg, Wirtschaftsgeschichte III, 1, 84. S. dagegen Ihde, der 4 bis 8 Hufen annimmt.

fast ausschließlich vorhanden waren, und dann sind die Inhaber dieser Höfe nie, auch in späterer Zeit nicht, Gutsherren gewesen. Selbst abgesehen von den Höfen, die den Kapitularen insgesamt gehörten und die hier ganz ausscheiden, waren auch der Bischof, der Propst und der Dechant keine Gutsherren, wenn man diesen Begriff dahin faßt: Gutsherrschaft tritt ein, wenn die eigene Wirtschaft des Grundherrn sich im Sinne eines kapitalistisch, d. h. ausschließlich oder großenteils für den Markt arbeitenden Großbetriebes entwickelt. Vielmehr ist auf den landwirtschaftlichen Betrieb des Bischofs und des Kapitels die Erklärung des Begriffes der Grundherrschaft anzuwenden. Dieser Grundherr treibt allerdings auch eigenen Ackerbau, und zwar vermittelt bäuerlicher Frondienste, aber dieser Ackerbau dient meistens nur dazu, das ausgedehnte Naturalbedürfnis des grundherrlichen Haushaltes zu befriedigen; nur der Überfluß geht auf den Markt. ⁹⁰⁾ Landwirtschaftlichen Betrieb hat der Bischof zunächst wohl nur in Schönberg, dann aber auch in Selmsdorf, Menzendorf, Blüssen und Bardowiek gehabt. Der Bauhof in Schönberg war schon früh mit einer Ziegelei und einer Brauerei verbunden. ⁹¹⁾ In Selmsdorf, wo der Boden besonders dazu geeignet war, hatte er eine größere Schäferei, und in den schönen Waldungen, die ihm allein gehörten, trieb er eine ausgedehnte Forstwirtschaft. Seine Haupteinnahmen aber waren die Abgaben der Bauern, die meistens in Geld gezahlt wurden. Die Naturerzeugnisse, namentlich Holz, Korn und Wolle, kamen nur, soweit sie nicht für den ausgedehnten bischöflichen Hofhalt verwandt wurden, auf den Markt, namentlich in Lübeck.

Und finden wir hier alle Merkmale einer Grundherrschaft, so verhielt es sich ähnlich mit dem Domkapitel. Auch auf den Höfen des Propstes, des Dechanten und der Domherren war landwirtschaftlicher Betrieb. Wir wissen auch, daß der erstere bei Wietingsbeck eine größere Schäferei anlegte, zu der die Hufen der

⁹⁰⁾ Diese Ausführungen sind dem Artikel Wittichs über "Gutsherrschaft" im Handwörterbuche für Staatswissenschaft entnommen.

⁹¹⁾ Am 31. Dezember 1383 schenkt der Bischof Heinrich von Ratzeburg dem Domkapitel daselbst die Mordmühle bei Karlow und seine Mühlsteine und Ziegel in Schönberg, wofür er das Kapitel zur Feier von Memorien an gewissen Heiligtagen verpflichtet. - Die Vikarie in Karlow besaß neben mehreren Hufen in Kuhlrade auch in jenem Dorfe zwei Hufen mit aller Oberherrlichkeit. Der damalige Priester in Karlow unterwarf sie 1518 den Statuten des Bischofs Heinrich insofern, als auch dort kein fremdes Bier eingeführt, sondern dieses von den Brauereien des Bischofs genommen werden sollte. Diese waren in Schönberg und in Stove.

im sechzehnten Jahrhundert begründeten Pfarre in Ziethen gelegt wurden. Aber Gutsherren im eigentlichen Sinne des Wortes waren sie alle nicht, sondern sie hatten ihre dauernde Wohnung wenigstens bis ins fünfzehnte Jahrhundert hinein in ihren Kurien auf dem Domhofe, und nur der Propst und der Dechant hielten sich wahrscheinlich zeitweise auf ihren Höfen auf. In erster Linie waren die Erträge auch ihres Betriebes zu ihrem eigenen Unterhalte bestimmt, und nur die Erzeugnisse, die sie selbst nicht brauchten, wie namentlich das Korn, wurden in Mölln auf den Markt gebracht, wie denn noch neuerdings bei der Ablösung des jährlichen Zehntenkorns der südlichen Kapitelsdörfer die Möllner Marktpreise maßgebend waren.

Bischof und Kapitel haben beide die Hand- und Spanndienste, sowie die Fuhren für sich in Anspruch genommen, aber schon früh sind diese Dienste zum großen Teil für Geld abgelöst, und regelmäßige Wochendienste finden sich nur selten. Während für andere norddeutsche Länder schon im fünfzehnten und sechzehnten Jahrhundert eine allmähliche Verschlechterung der bäuerlichen Verhältnisse durch Einziehen des Landes zum Nutzen der adligen Gutsherrn und durch Überhandnehmen drückender Frondienste festzustellen ist, bemerken wir im Fürstentum nichts Derartiges, vielmehr sehen wir, wie in allen Urkunden, die dafür in Betracht kommen, auf eine menschliche, milde Behandlung der Hintersassen gedrungen wird, wie die Bauern bis zur Säkularisation ihre eigenen Landgerichte behauptet haben, wie sie einen eigenen Huldigungseid leisten mußten, wie die alte Gemeindeverfassung sorgfältig gewahrt wurde und wie die Hufen nach den erblichen Inhabern benannt und ihrer Familie erhalten wurden, wenn der Anerbe noch minderjährig war.

Kapitel VIII.

Die wichtigsten Verordnungen der mecklenburgischen Regierung zur Erhaltung des Bauernstandes bis zur Regulierung.

In diesen Bemühungen, einen seßhaften, wohlhabenden Bauernstand zu erhalten, ist das weltliche Regiment der mecklenburgischen Herzöge der Herrschaft des Krummstabes würdig nachgefolgt. Mit aller Strenge hielt es zunächst darauf, daß der

Hauswirt allein zu seinem Nutzen und Vorteil seinen Acker bebaute. Durch eine Verordnung vom 5. September 1718 wurde das schon oft publizierte Verbot, "mit keinem zur Hälfte zu säen", erneuert. "Solch unordentliches Wesen soll nicht länger nachgesehen werden, und wir wollen gnädigst, daß hinfüro das Halbsäen und Verheuerung des Ackers gänzlich abgeschafft und auch derjenige, der noch einige Präntension an dem Eigentume zu haben vermeint, seiner Forderung verlustig werden soll. Als befehlen wir hiermit allen und jeden unserer Untertanen und zwar bei Vermeidung unserer unausbleiblichen Strafe und Verlust der Saat und davon kommenden Korns und Strohs ernstlich und wollen, daß mithin keiner, er sei, wer er wolle, sich unterstehen soll, sein Land weder an Ein= oder Ausheimische zu verheuren oder mit seinen Nachbarn, ohne Vorwissen und Konsens unserer zu Ratzeburg verordneten Regierung, auch Beamten und Pensionarien, zur Hälfte zu säen."

Trotzdem nahm im Fürstentum und zwar namentlich in den Kirch= und Grenzdörfern, auch auf der Mechower sog. Mühlenbäk, nicht weniger in und bei dem Städtlein Schönberg, das Acker=Heuren und =Verheuren, auch zum halben Säen, imgleichen einiger Orten das Kornsäen anstatt des sonst gewöhnlichen Gesindelohns überhand, und da dieses den Hauswirten überhaupt, vorzüglich aber den Schwachen und Unvermögenden zum Schaden und gänzlichem Verfall gereichte, so sah sich die Regierung im Jahre 1771 von neuem genötigt, solch unordentliches Wesen strenge zu verbieten und ernstlich einzuschärfen, den Knechten, Mägden und Dienstjungen den ordentlichen Gesindelohn zu geben.

Geht aus diesen Maßregeln das deutliche Bestreben hervor, die alten Bauernhöfe als ackerwirtschaftliche Einheiten ausschließlich den Hauswirten zu erhalten, so sehen wir dasselbe Streben auch in der Verordnung vom Jahre 1776 in bezug auf das Erbrecht. Dieses soll immer nur in absteigender Linie statthaben, aber es soll nicht unter allen Umständen an dem Erbrecht des ältesten Sohnes festgehalten werden, sondern der Vater soll billig die Freiheit haben, sich denjenigen von seinen Söhnen zum Nachfolger zu erwählen, dem er als einem tüchtigen Wirte den Hof am liebsten gönnte; nur soll der Vater eines solchen dann der Amtsobrigkeit davon Anzeige machen und nach näher untersuchten Umständen den Amtskonsens darüber erwerben. Hinterläßt ein Hauswirt unmündige Kinder, so sind diese die rechtmäßigen Erben der Stelle, und dadurch werden die Geschwister

des Vaters vollständig ausgeschlossen. Der hinterlassenen Frau steht es frei, sich mit einem anderen Manne wieder zu verhelichen und das Gehöft, solange bis der Erbe solches selbst anzutreten imstande ist, zu bewirtschaften, auch die Kinder gehörig zu erziehen und zu unterhalten; so soll nach Beschaffenheit des Alters der Kinder dem Stiefvater nebst der Mutter der Hof auf gewisse Jahre kontraktweise überlassen, nach Endigung derselben aber ihnen ein Gewisses zu ihrem Unterhalte aus dem Hofe gereicht werden. Indessen sollen weder die Mutter, noch die aus der zweiten Ehe erzeugten Kinder jemals an das Gehöft einige Ansprüche zu machen befugt sein, da sie bloß als Fremde anzusehen sind und nicht zu der Familie des rechtmäßigen Besitzers gehören, außer wenn das Gehöft von der Mutter eigentlich herrühret, als in welchem Falle der Mutter billig gleiches Recht in Ansehung der Auswahl unter ihren Söhnen zur Bestimmung des künftigen Hauswirtes zu gönnen.

Sind nur Töchter bei dem Hofe vorhanden, so soll zwar gnädigst nachgegeben werden, daß wie bei den Söhnen auf die älteste Tochter gebührend Rücksicht genommen wird; jedoch soll es dem Vater frei bleiben, diejenige zu benennen, welche nach seinem Tode das Gehöft haben und sich mit einem tüchtigen Wirte darin verheiraten soll, nur daß solches auch allerdings mit obrigkeitlichem Konsens geschehe, da dann die aus dieser Ehe zu erzeugenden Kinder ebenso wie vorhin bei den Söhnen in dem Gehöfte succedieren. Auch der Fall wird vorgesehen, daß der Vater bezw. die Mutter unter den Kindern keinen zum Nachfolger in dem Gehöfte benennen, noch der Amtsobrigkeit anzeigen, als welches er bezw. sie in allen Fällen zu tun schuldig ist. Dann soll es die Pflicht der Amtsobrigkeit sein, insofern der älteste Sohn nicht die gehörige Fähigkeit hat, einen von den übrigen Söhnen, welcher der geschickteste dazu ist, zu bestimmen; hierbei soll aber so viel tunlich auf den zunächst ältesten Sohn gesehen werden.

Sind keine rechtmäßigen Söhne oder Töchter bei dem Gehöfte vorhanden, so fällt dasselbe in dem Stande,

worin es ist, nebst den dazugehörigen unbeweglichen Gütern franc und frei an die Regierung zu ihrer weiteren Verfügung und Verleihung zurück. Die Allodial=Erbschaft aber, die alte Were, soll in diesem Falle unter die nächsten Verwandten rechtlich geteilt werden, und diese besteht in Vieh und Fahrnis, allem Hausrat, dem eingeworbenen Korn und auch der Saat im Felde, dagegen ist von jeher gebräuchlich und auch selbstverständlich, daß alles bei

der Stätte vorhandene Stroh, Heu und Mist bei Strafe unangenehmer Verfügung unverkürzt und unentgeltlich dabei gelassen wird.

Im weiteren wird die Möglichkeit vorausgesetzt, daß die Regierung einen so als erledigtes Lehn angefallenen Hof mit den dazugehörigen Ländereien einer nahegelegenen Meierei einverleibt, aber dieses ist bei dem Bemühen der Landesherrschaft, den seßhaften wohlhabenden Bauernstand zu erhalten, sehr selten geschehen, wie wir bei dem Vergleiche der Zahl der Hufner nach dem Stande von 1700 mit dem heutigen Stande oben gesehen haben. In der Regel findet vielmehr ein sog. Weinkauf statt, d. h. die Landesregierung setzt einen neuen Hauswirt ein und "sieht dabei vorzüglich auf die nächsten Verwandten zurück, daß, wenn sie die erforderliche Geschicklichkeit und Vermögen haben, ihnen das Gehöft mit Zubehör vor einem Fremden überlassen wird, insofern sie eben das an Weinkauf erlegen wollen, was ein Fremder geboten".

Eine dritte Verordnung zeigt uns, wie die Regierung neben dem gesetzmäßigen Eintreiben der Abgaben auch den volkswirtschaftlichen Standpunkt im Auge behält, indem sie für eine weitere Ausdehnung des in Kultur genommenen Ackerlandes eintritt. Schon wiederholt war eingeschärft worden, die Untertanen sollten nicht zum Nachteile des sog. Zehntherrn, d. h. damals der Meiereipächter und Prediger, ihren zehntpflichtigen Äckern den Dung entziehen und diesen auf ihre zehntfreien Ländereien bringen, mochten diese nun wirkliches oder vermeintliches Freiland sein. Am 10. Juni 1775 wird ihnen von neuem eingeschärft, ihren zehntfreien ordentlichen Braakschlag nach der Güte des Ackers gehörig zu bedüngen. Dann aber wird fortgefahren: "Es ist aber nicht die Meinung und würde die Industrie oder den Fleiß des Landmanns niederschlagen und ermüden, wenn die Zehnt=Gerechtigkeit dahin ausgedehnt werden wollte, daß alles und jedes auf zehntfreien Äckern und Ländereien nach geschehener Bemistung gesätes und gebautes Getreide ohne weitere Untersuchung gesticket ⁹²⁾ und dezimiert werden sollte, sondern es wird den zehntpflichtigen Hauswirten allerdings nach Recht und Billigkeit erlaubt, wenn die landesübliche Wirtschaftsart und der durch das Freiland oder sonst verbesserten Ackerbau (jedoch auf guten Glauben vermöge eigener Wirtschaft) verstärkte Vieh=

⁹²⁾ Sticken heißt durch Einstecken von Pfählen das Korn bezeichnen, das als Zehntkorn der Herrschaft gegeben werden mußte.

stand und daher oder durch anderen billigen Fleiß und Mühe, Kunst und Kosten vermehrte Dünger es mit sich bringet und verstattet, solche Freiacker durch zuträgliche Bemistung in gehörige Gail und Gar zu setzen und solchermaßen bester landwirtschaftlicher Weise nach zu besäen oder sonst ihrem Hausstande gemäß zu nutzen."

So suchte die Regierung einerseits einer unrechtmäßigen Verringerung des Getreidezehnten zu steuern, andererseits aber stand sie der weiteren Ausdehnung des rationell bebauten Ackerlandes durchaus wohlwollend gegenüber. Auch hierin war sie eine würdige Nachfolgerin des geistlichen Regiments, das den Bauern in der Ausdehnung und Veränderung der Grenzen ihrer Feldmark möglichst viel Freiheit gelassen hatte. So läßt sich im Jahre 1307 das Domkapitel von dem lauenburgischen Herzog die Erlaubnis erteilen, die Grenzen des Dorfes Schlagsdorf nach seinem und seiner Kolonisten Bedarf zu verteilen, zu messen und zu verändern, und sie können sie auch unter sich in regelmäßig wechselnder Zeit (successivis temporibus) vertauschen, wie es in diesem Wechsel der Zeit ihrem eignen Willen zusagt. Zunächst wird hierunter der Wechsel der sog. Gewanne unter den Bauern verstanden sein, aber daneben ist gewiß auch eine Ausdehnung der ganzen Feldmark in Aussicht genommen, denn an den Grenzen dieser lag noch unbebautes Land, das als Weide benutzt wurde oder mit Gestrüpp bewachsen war und erst gerodet werden mußte, und endlich finden wir in den Urkunden auch Brüche erwähnt.

Der Ausdruck für solches Land, das nicht in das Maß der Hufen eingeschlossen war, ist Overland, wie denn in Poppenhusen 1318 zwei Hufen und ein Overland ebendasselbst zusammen genannt werden. Ebenso finden

wir 1396 bei Karlow Overland. Eine andere Zusammenstellung ist es, wenn in Falkenhagen 1352 vier Hufen, eine Worth und Durland verkauft werden. Während hier Worth das lateinische area, also Hofstätte ist, bedeutet Durland ein Stück außerhalb der Hufen liegendes Ackerland, wie es auch öfter in der Form Doreland vorkommt. So wird bei einem Hufenbesitzer in Gr.=Mist 1652 bemerkt, daß er außer dem Hufenzins noch sieben Schilling wegen der Dorelandesstat bezahlen muß, und in Petersberg besitzt nach demselben Verzeichnis ein Bauer außer anderthalb Hufen, von denen er zwei Taler bezahlt, noch Dorland mit einer Abgabe von 20 Schillingen. Dieses Dorland ist neuerdings erklärt mit terra arida, d. h. nicht umgebrochenes Land, das gewöhnlich Kättern und anderen außer=

halb der Hufen angesetzten Leuten überlassen wurde. Auf keinen Fall dürfen wir es mit Dornland verwechseln, wie es in dem Verzeichnis von 1525 heißt, daß die Bewohner von Malzow Koppeln besaßen, die einst Wald waren, ehe das Holtland und Dorenlant ausgerodet wurde. Auf dieses Roden weist auch hin der Ausdruck "dat groue Rot", d. h. das große Rodeland. Dieses wird auch neben Dorland gestellt, wie im Jahre 1375 in Petersberg verkauft werden von dem Knappen Hartwig Zecher: sein Hof und sein Erbe, dat groue Rot und Dorland und zwei Katen. Rot kommt auch als rota vor, das sich in der Verbindung mit Hufen findet. So verkauft 1388 der Knappe von Beyenflet duo mansos et dimidium cum una rota in campis et in villa Falkenhagen. Ein Bruchland kommt in einer Urkunde des Jahres 1380 vor. Die Gebrüder von Scharfenberg verkaufen dem Bischof von Ratzeburg in dem genannten Jahre "use brok", das stößt an die Feldmark Krons Kamp "undt twen stucken landes, da man alle Jahre in säen mag zwei Pfund Roggen, wie sie das getan haben." Die "Stücken Landes" sind gewiß in der Nähe des Bruchs gelegen und eben erst urbar gemacht. Die kleine Aussaat läßt auf einen geringen Wert und Umfang des Landes schließen. - Fast nur Land, das eben erst urbar gemacht ist, besitzt im Jahre 1525 der Krugwirt Peter Meyer "bei der Brücke" in Schwanenbeck, denn neben einer Viertelhufe hat er noch zwei Dornländer bebaut und bezahlt von dem einen 28 Schilling und von dem andern acht Scheffel Hafer, während er von der Viertelhufe nur 9 Schillinge und 4 Pfennige Pacht gibt. Aber nur von der letzteren zahlt er den Zehnten ⁹³⁾. Sind hier die beiden Dorländer nicht ausdrücklich als Freiland bezeichnet, so findet sich dieser Ausdruck in dem Inventar von 1652. In Schlagbrügge besitzt Peter Kedingk 1 1/2 Hufen und bezahlt dafür einen Taler acht Schillinge Pacht. Dann folgt die Bemerkung: Noch zwei Taler drei Schillinge vor Freiland.

Kapitel IX.

Die Regulierung der Bauernstellen vom Jahre 1801 an.

Und wenn wir nun zum Schluß auf die schon wiederholt erwähnte Regulierung der Bauern des Fürstentumes kommen, so ist von vornherein zu bemerken, daß hier von dem epoche=

⁹³⁾ Peter Meyer by der Brügge 1 Verendel 9 ß 4  et solvit decimam de quartali, d. h. von dieser Viertelhufe.

machenden Werke einer Bauernbefreiung nicht die Rede sein kann. Die Regulierung im Fürstentum hat lange nicht die Bedeutung gehabt wie die, welche im Jahre 1816 in den östlichen Provinzen Preußens durchgeführt ist, wo es sich doch auch um Kolonialgebiet handelt. Erst acht Jahre nach der durch Steins Edikt vom 9. Oktober 1808 gegebenen Anregung kam sie zustande, vor allem wegen des hartnäckigen Widerstandes der adligen Gutsherren, die dringend eine Entschädigung für die Dienste der Bauern, die sie aufgeben sollten, verlangten. Bekanntlich erhielten sie 1816 vom erblichen Besitze der Bauern ein Drittel und vom nicht erblichen sogar die Hälfte. Hier im Fürstentum Ratzeburg war ein Widerstand des Adels nicht zu überwinden, und die mecklenburgische Regierung, unter deren unmittelbarer Herrschaft die Bauern standen, verlangte weder für sich noch für ihre Meierhöfe eine größere Entschädigung an Land für die noch nicht in Geld umgesetzten Dienste und für die sog. Schafabtrift, d. h. für das Recht der Herrschaft, die Schafe auf dem Stoppel= und Brachlande der Bauleute zu weiden. Die Bedeutung der Regulierung im Fürstentum besteht nur darin, daß für die Dienste und für die schon für die Naturalleistungen und Dienste eingeführten Gelder ein einheitlicher Grundzins durchgeführt wurde, der nach den Kornpreisen bemessen und zweimal im Jahre bezahlt werden mußte. Es war doch eine große Erleichterung, daß von nun an der Zehnte, das Dienst=, Pacht=, Flachs= und Spinn=, Schneidelschweine=, Monats= und Fuhrgeld unter diesen Namen wegfielen. Außer dem Grundzins mußten noch auf jeden Taler zwei Schillinge Zahl= und

Prozentgeld entrichtet werden ⁹⁴⁾).

Sodann besteht die Regulierung darin, daß die Ackergemeinschaft mit der Forst und zwischen den einzelnen Bauleuten aufhörte und die Felder der einzelnen reguliert und in ordentliche Koppeln gelegt werden mußten. "Alle zwischen den Hauswirten selbst und zwischen der Forst bestehende Ackergemeinschaft soll bei dieser Regulierung aufgehoben werden, so daß nur allein dasjenige ausgenommen wird, was bei der Regulierung zur gemein=

⁹⁴⁾ Nach Horn, Geschichte des Kirchspiels Selmstorf S. 98, bestand die Regulierung in diesem Dorfe darin, daß die Voll= und Halbhufen daselbst für die erlassenen Dienste und Abgaben in zwei Terminen 475 Taler zahlten, zu Martini und zu Ostern, und auf jeden Taler 1 1/2 Schillinge Zahl= und Quittungsgebühr. Die Vollhufen zahlen nach zwei Jahren den gleichen Betrag von 50 Talern, die Halbhufen die Hälfte davon zu der obigen Summe.

schaftlichen Nutzung und Gebrauch bestimmt wird. Zur Abfindung der Forst tritt die Dorfschaft eine bestimmte Fläche dem Kammer= und Forstkollegium zur völlig unbeschränkten Disposition ab, andererseits kann aber auch ein Teil des Holzes an die Bauern fallen. Dann soll das harte Holz, das auf dem der Dorfschaft verbleibenden Felde steht, für herrschaftliche Rechnung binnen einer bestimmten Frist weggenommen werden. Holz zu Bauten wird von der Regierung nicht mehr geliefert, die Bauern müssen sich vielmehr selbst Holzkoppeln anlegen. Zur Instandsetzung ihrer Gebäude soll ihnen jedoch das nötige Eichenholz, sowie auch das Nutz= und Radeholz, welches im nächsten Jahre fällig wird, zum letzten Male bewilligt sein."

In zweifacher Beziehung aber hielt die Regierung, wenigstens zunächst noch, am Alten fest, wo es anderwärts aufgehoben wurde. Einmal wurden in den Ortschaften des alten bischöflichen Gebietes, also der Vogtei Schönberg, die oben beschriebenen ungemessenen Fuhrdienste nicht abgelöst, und damit wurde einer Hauptbeschwerde der Bauern nicht abgeholfen. Wir haben darüber Verhandlungen, aus denen wir, nebenbei bemerkt, sehen, daß im Jahre 1823 schon 22 Ortschaften der Vogtei Schönberg reguliert waren. Weil aber noch vier Dörfer, nämlich Rodenberg, Rabensdorf, Retelsdorf und Menzendorf, fehlten, so waren in der ganzen Vogtei noch die ungemessenen sogenannten Kapiteldienste bestehen geblieben. In jenem Jahre endlich wurden diese aufgehoben, aber die 22 regulierten Ortschaften allein wurden von den Fuhren fast ganz befreit. In der Verfügung wird folgendes bestimmt: Von Ostern 1823 an sollen die ungemessenen Kapiteldienste der regulierten 22 Ortschaften aufhören und die Hauswirte derselben in Gemäßheit ihrer Versicherungsurkunden jeder jährlich 12 Scheffel Roggen entrichten und bestimmt acht Spanntage leisten. Dagegen sollen die Hauswirte der vier nicht regulierten Ortschaften in ihren Verhältnissen so lange, bis sie gleichfalls reguliert sind, verbleiben; jedoch was den Kapiteldienst anbetrifft, statt der ungemessenen Dienste außer den Banschower, Herren= und Deputatholzfuhren, ein jeder 33 Spanntage, welche sie nach einem fünfjährigen Durchschnitte bisher im Jahre wirklich geleistet, fernerhin zu leisten schuldig und verbunden sein. Im Jahre 1839 wurde Rodenberg reguliert und den dortigen Hauswirten wurden die Dienste, zu welchen die früher regulierten Hauswirte noch verpflichtet, erlassen. Infolgedessen wurde durch eine Verfügung vom 23. Januar 1840 dieselbe Begünstigung den anderen regulierten Ortschaften gewährt. Es

wurde ihnen gestattet, die acht Spanntage, die sie noch jährlich zu leisten hatten, und die Deputatholzfuhren abzulösen, wenn sie sich dagegen verpflichten wollten, jährlich zwanzig Scheffel Roggen in eben der Art zu zahlen, wie der Grundzins von ihren Gehöften entrichtet wird. Von dieser Begünstigung kann jeder einzelne Hauswirt Gebrauch machen und sich nach Belieben, gegen obiges Erlegnis, von dem gedachten Naturaldienst für immer befreien, jedoch nur in den nächsten zwei Jahren. Indessen blieben trotz dieser Ablösungen immer noch herrschaftliche Dienste bestehen, wie denn im Jahre 1841 bestimmt wird, daß Unordnungen und Nachlässigkeiten bei Ableistung der Dienste, zu welchen Hauswirte in unserm Fürstentum Ratzeburg vermöge ihrer Urkunden oder vermöge Observanz dem Kammer und Forstkollegio verpflichtet sind, im administrativen Wege von dem Domänenamte in Schönberg untersucht und bestraft werden sollen. Es handelt sich hier lediglich um herrschaftliche Dienste, nicht aber um Hofdienste. Der Rest dieser herrschaftlichen Dienste, nämlich die Deputatholzfuhren, die Zahlung der Haugelder für das Deputatholz und die Kapitel= und Herrendienste, sind am Ende des Jahres 1913 abgelöst. Mit dem 1. Januar 1914 hören alle diese Leistungen auf, und an ihre Stelle tritt die Verpflichtung zur Zahlung einer jährlichen baren Abgabe, die bei den Deputatholzfuhren 9,05 Mark für jede Vollstelle, bei den Haugeldern 1,50 Mark

beträgt. Bei den Kapitel= und Herrendiensten ist die Abgabe auf 4,60 Mark für jeden Spanntag, der von dem Verpflichteten gefordert werden kann, desgleichen für jeden Handtag auf 0,70 Mark festgesetzt. Diese Jahresabgaben können durch Zahlung eines dem 25fachen Betrage der Abgaben entsprechenden Kapitals für immer abgelöst werden.

Auch in einer anderen Hinsicht hielt zunächst die Regierung am alten Herkommen noch fest, nämlich in bezug auf die Vererbung der Hufenstellen. Nach der Regulierung sollten die den Hauswirten zugeschriebenen Ländereien nebst den zu der Stelle gehörenden Gebäuden zu ewigen Zeiten ihr unwiderrufliches Eigentum sein und bleiben, womit sie nach ihrem Willen und Wohlgefallen walten und schalten konnten. Es wird nur daran festgehalten, daß die Stelle unteilbar ist und allemal nur einen Besitzer hat. Auch hier behielt die Regierung zunächst noch das alte Anerbenrecht bei und führte nicht, wie das dem unwiderruflichen Eigentum entsprechend in anderen Ländern geschah, sofort das gemeine Erbrecht ein. Erst im Jahre 1824, also nachdem ein großer Teil der Ortschaften schon längere Zeit reguliert war,

wurde es in einer längeren Verordnung zwar als selbstverständlich hingestellt, daß die Erbfolge in den regulierten Baustellen, da sie den Hauswirten als Eigentum zugesprochen wären, nach der allgemeinen römischen Erbfolgeordnung ohne Rücksicht auf die frühere Verordnung von 1776 statt hätte. Aber mit Rücksicht darauf, daß die erwähnten Stellen fortwährend unteilbare Baustellen sein und immer nur einen Besitzer haben sollten, wurden noch einige nähere Bestimmungen getroffen, um Rechtsstreitigkeiten zu verhüten. Trotz seines freien Verfügungsrechtes soll der betreffende Hauswirt doch immer zunächst den Deszendenten oder Aszendenten berücksichtigen und nur aus gesetzlichen Enterbungsgründen diesen die Erbschaft entziehen. Wenn ein Hauswirt verstirbt, ohne den Erben seiner nachgelassenen Baustelle letztwillig und rechtsgültig ernannt zu haben, so kommen dann die Bestimmungen der allgemeinen römischen Erbfolge=Ordnung zur Anwendung. Wenn mehrere gleichberechtigte Erben vorhanden sind, so soll, falls sie Deszendenten oder Aszendenten des Erblassers sind, die männlichen den weiblichen vorgehen und von mehreren männlichen Erben der Älteste und von mehreren weiblichen Erben die Älteste die Baustelle erhalten. Rücksichtlich der entfernteren Verwandten fällt, was soeben wegen des Geschlechts und Alters bestimmt worden, weg, und alle diese Anverwandten haben, entweder nach den Köpfen oder nach den Stämmen, denjenigen Anspruch auf die Baustelle, welcher ihnen nach der gedachten gemeinrechtlichen Erbfolge=Ordnung zusteht, aber diese entfernteren Verwandten sind verpflichtet, in den ersten sechs Wochen nach dem Todestage des Erblassers es unter sich auszumitteln, wer von ihnen die Baustelle erhalten soll. Unterlassen sie es binnen der gedachten Zeit, diese Ausmittlung gehörig zu beschaffen, so hat das Gericht die Erben, und, wenn sich darunter Minderjährige befinden, deren Vormünder, ohne Verzug zur Verlosung der Baustelle vorzuladen und mit dieser Verlosung ordnungsmäßig zu verfahren. Ein jeder Hauswirt darf das Eigentum seiner Stelle bei seinen Lebzeiten abtreten, und bei seinem Todesfall geht dasselbe ganz nach gemeinrechtlichen Grundsätzen auf seine Erben über. Der Ordnung wegen muß aber jeder neue Hauswirt in den nächsten zwei Monaten nach Erwerbung seiner Stelle sich bei dem Domänenamte in Schönberg legitimieren und darüber briefliche Bescheinigung von dieser Behörde nehmen.

Die eben angeführten Maßregeln und Verordnungen der mecklenburgischen Regierung werden genügen, um zu zeigen, daß diese eine würdige Nachfolgerin des bauernfreundlichen geist=

lichen Stiftes Ratzeburg war. Immer wieder wird in den Verfügungen betont, daß in allen und jeden Fällen die Baustellen unteilbar bleiben und allemal nur einen Besitzer haben sollen. In anderen Ländern mußte die Regierung solche Erbpachtstellen erst neu schaffen, so in dem benachbarten Mecklenburg=Schwerin, und die dort herrschenden Verhältnisse müssen hier am Schluß umsomehr angeführt werden, weil sie uns die bauernfreundlichen und bauernfeindlichen Faktoren zeigen und so die oben ausführlich behandelten Tatsachen bestätigen. Bauernfreundlich waren die geistlichen Mächte, wie in Mecklenburg=Schwerin die drei Klöster Dobbartin, Malchow und Ribnitz. Hier haben wir auf den alten Klostergütern noch viele Erbpächter, wie zu Dobbartin 114 Erbpachtstellen gehören, Bauernfreundlich wurde in der Neuzeit auch die Regierung, die immer mehr einsah, daß ein gesunder Bauernstand die Grundlage des Staates sei, daß aber ein Gedeihen dieses Standes nur dann möglich wäre, wenn er seßhaft gemacht und dadurch Liebe zur Scholle und Interesse am Bebauen derselben geweckt würden. Seit 1867 sind im Großherzoglichen Domanium mehr als 3000 Bauernhufen in Erbpachtstellen und mehr als 1000 Ortschaften in selbständige Gemeinden umgewandelt. Nur ein Roggenkanon, der nach zwanzigjährigem Durchschnittspreise in Geld

zahlbar war, wurde diesen neuen Erbpächtern auferlegt. Die größte Gegnerin der bauerlichen Freiheit und Seßhaftigkeit war die Ritterschaft, die in beiden Mecklenburg, abgesehen vom Fürstentum Ratzeburg, sozusagen noch einen Staat im Staate bildet. Allein in den Jahren 1756 bis 1783 sind von ihr in Mecklenburg=Schwerin ungefähr 49 Dörfer niedergelegt. Im Jahre 1820 knüpfte die Regierung mit der Ritterschaft in Mecklenburg=Schwerin Unterhandlungen an wegen Aufhebung der Leibeigenschaft, aber diese mußten 1829 als erfolglos abgebrochen werden, und erst später im Jahre 1862 wurde eine notdürftige Regulierung durchgesetzt, aber ein eigentliches Erbrecht an ihren Hufen wurde den Bauern auf ritterschaftlichem Gebiete nicht zugestanden. Im Hauptteil von Mecklenburg=Strelitz wurde im Jahre 1824 eine Vereinbarung veröffentlicht, nach der wenigstens die am 1. Januar 1801 noch vorhandenen Bauern in Erbpächter zu verwandeln waren, deren unveräußerliches Erbpachtgut je nach Güte des Ackers 6000 bis 9000 Quadratruten Acker und Wiese enthalten muß. ⁹⁵⁾

⁹⁵⁾ Alle diese Angaben sind entnommen dem Aufsätze von Paasche, "Die rechtliche und wirtschaftliche Lage des Bauernstandes in Mecklenburg=Schwerin".

Dagegen ist das Fürstentum Ratzeburg mit seinen siebenzig Bauerngemeinden, die schon im Mittelalter bestanden, immer ein Bauernland gewesen, und es bedurfte sogar einer besonderen Verordnung, um dem Städtchen Schönberg ein städtisches Gewand zu geben und die alten Bauernhäuser zu beseitigen. ⁹⁶⁾ Und wenn Masch am Ende seines Buches über das Bistum Ratzeburg das treue Festhalten an der Sitte und Kleidung der Vorfahren und den kräftigen, biederer und ehrlichen Geist der Bauern des Fürstentums rühmt und die Begründung dafür auf die früheste Zeit zurückführt, so müssen wir ihm darin durchaus beistimmen. Keiner, der den vorliegenden Aufsatz gelesen hat, wird leugnen, daß sich nur in wenigen Teilen Deutschlands der Bauernstand in so fortdauernder Kraft und Blüte erhalten hat, trotz der vielen Kriegsstürme, die über sein an der großen Heerstraße von Lübeck nach dem Osten gelegenes Ländchen dahinbrausten. Masch schrieb jene Worte im Jahre 1835. Seitdem ist unser Vaterland nicht von den Verwüstungen durch feindliche Heere heimgesucht worden, aber ein viel schlimmerer Schädling nagt an der Wurzel des kräftigen Stammes der deutschen Bauernschaft, nämlich die Landflucht. Gerade unsere Zeit sucht nach Mitteln und Wegen, um dagegen das Heimatgefühl zu stärken. Möchte auch der vorliegende Aufsatz, dessen Hauptzweck es war, die Entwicklung des freien Bauernstandes im Fürstentum Ratzeburg zu verfolgen und damit einen Beitrag zur Geschichte des deutschen Bauernstandes zu liefern, daneben auch gerade in den alten Hufnern des Fürstentums den Vorsatz wecken und stärken, das von den Vätern Erworbene und so lange Behauptete mit allen Kräften zu erhalten und zu bewahren!

⁹⁶⁾ S. die Verordnung vom 2. Mai 1819; danach soll der Zehnte von allen Häusern ausgehoben werden, deren Besitzer in den nächsten sechs Jahren ihre Gebäude mit in Kalk gelegten Steindächern, Schornsteinen, gewöhnlichen Haustüren, anstatt der jetzt häufig vorhandenen Scheuntüren, und ausgemauerten Tafeln versehen, sowie an der Straße Befriedigungen mit Steinmauern, Planken und Staketten anlegen werden.

I. Ratzeburger Protokoll über die vom Sekretär Neumann geführte Amtsrechnung von Ostern 1668-1669.

Vorrat blieb Ostern 1668	11	Rtlr.	—	B	—	8
Pachtrestanten vom vorigen Jahre . . .	4	"	16	"	—	"
Dienstgeldrestanten vom vorigen Jahre .	14	"	—	"	—	"
Pacht von diesem Jahre	512	"	14	"	8½	"
Grundheuer	412	"	16	"	—	"
Haus- und Budenheuer	158	"	—	"	—	"
Salinengefälle, auch aus der Stadt						
Lübeck die jährliche Hebung . . .	203	"	—	"	—	"
Straf gelder	81	"	—	"	—	"
Kornzehntengelder	237	"	22	"	—	"
Flachszehntgeld	8	"	—	"	—	"
Zehntlammern geld	73	"	17	"	—	"
Rauch- und Zehnthühnergeld	51	"	4	"	—	"
Mühlenpächte	638	"	—	"	—	"
Vom Verkauf von Schneidelschweinen .	205	"	—	"	—	"
Von der Mastung	117	"	—	"	—	"
Auflassungsgeld	95	"	—	"	—	"
Für verheuerte Wiesen und Gärten . .	160	"	—	"	—	"
Gartengewächse bei dem See	4	"	—	"	—	"
Dienstgeld vom ganzen Jahre	4358	"	16	"	—	"
Von verheuerten wüsten Stellen . . .	212	"	—	"	—	"
Pensions-, d. h. Pacht gelder von den						
Domänen für das ganze Jahr . . .	3900	"	—	"	—	"
	11455	Rtlr.	9	B	8½	8

II. Hofdienstregister des Amtes Schönberg vom 25. Mai 1660 bis 14. Februar 1661.

26. Mai.	2 Personen mit Schreiben nach Mehna und Stove	2 B
	2 Personen, so mit dem Statthalter nach Lübeck gefahren	2 B
	1 so Gras für die fürstlichen Pferde geschnitten	1 B

27. Mai.	3 mit Schreiben nach Gadebusch, Daffow und Raseburg	3 B
	1, so Rittsalien für den Herrn Feldmarschall Montecuculi aus Lübeck geholt	1 B
6. Juli.	2, so Dachstroh nach Menzendorf geführt	2 B
	1 mit Schreiben nach Raseburg	1 B
	1 mit Herrn Bünsow nach Raseburg	1 B
31. Dez.	6 Lindower, 4 Törpter, so Bauholz aus dem Amte Stove geholt	10 B
14. Febr.	2, so beim Garten gezäunt	2 B
	8, so Bretter nach Raseburg	8 B
	4, so Holz aufs Haus geführt	4 B

III. Ergebnis der Personenstandsaufnahme vom Jahre 1700, 3. September, in einzelnen Dörfern.

Kleinfeld.

1. Hans Burmester Schulze 64 Jahre alt
dessen Frau 40 Jahre 4 Söhne
seine Schwester 18 Jahre
hat kein Volk.
2. Peter Grassmühl 41 Jahre
die Schwester 24 Jahre dient als Magd
ein Bruder 28 Jahre dient als Knecht.
- 3.asmus Olrogge 33 Jahre
zwei Töchter.
Sein Vater bei ihm 66 Jahre.
Dieser asmus hat vier Brüder, 28, 18, 13, 10 Jahre alt
zwei Schwestern 20, 8 Jahre alt.
4. Jochim Ridert 50 Jahre, seine Frau 40 Jahre.
Ein Sohn 14 Jahre, 3 Töchter 18, 16, 8 Jahre.
Kein Volk.
5. Hinrich Briggestubbe 40 Jahre
Frau 49 Jahre.
2 Söhne 7, 5 Jahre.
Kein Volk.
6. Thomä Brillenberg 44 Jahre
Frau 34 Jahre
1 Sohn $1\frac{1}{2}$ Jahr
2 Töchter 9, 6 Jahre
1 Knecht 30 Jahre
keine Magd.

Malzom. 8 Hufner.

1. Schulze Friß Maack 7 Jahre, Frau 40 Jahre
2 Söhne 28, 12 Jahre
3 Töchter 20, 8, 6 Jahre
kein Volk.
2. Hinrich Feltmann 38 Jahre, seine Frau 36 Jahre.
1 Sohn 5 Jahre
2 Töchter 8, 12 Jahre.
Sein Bruder dient als Knecht bei ihm. 20 Jahre.
3. Görries Kleinfeldt 54 Jahre, Frau 50 Jahre.
3 Söhne 16, 12, 9 Jahre
1 Tochter 20 Jahre.
Sein Schwiegersohn dient als Knecht bei ihm, 27 Jahre,
aber dessen Frau ist tot. Ein Sohn $2\frac{1}{4}$ Jahre, eine
Tochter $2\frac{1}{2}$ Jahr.
4. Joachim Schropp 50 Jahre, Frau 40 Jahre.
4 Söhne 27, 21, 20, 11 Jahre
sonst ganz kein Volk.
5. Hinrich Burmester 60 Jahre, Frau 55 Jahre
3 Söhne 30, 18, 12 Jahre
2 Töchter 16, 14 Jahre
ganz kein fremdes Volk.
6. Peter Bohnhoff 30 Jahre Frau 28 Jahre
1 Sohn $4\frac{1}{2}$ Jahre
2 Töchter $2\frac{1}{2}$, $1\frac{1}{2}$ Jahre.
Seiner Frauen Bruder dient als Knecht bei ihm.
22 Jahre.
7. Hinrich Sager 31 Jahre, Frau 25 Jahre.
1 Sohn 1 Jahr.
Sein Bruder, 20 Jahre, dient als Knecht bei ihm.
8. Hans Penschow 60 Jahre, seine Frau tot.
2 Söhne 26, 18 Jahre
1 Tochter 16 Jahre.
9. Heinrich Wid, Käter, 40 Jahre, Frau 44 Jahre
1 Tochter 9 Jahre,
kein Volk, kein Acker.

